

Raffael Parzefall, Natali Stegmann (Hrsg.)

**Deutsche Besitzungen im ‚Osten‘ und deren Enteignung: Quelleninterpretationen  
aus einer Projektübung im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv**

Onlinebroschüre des Lehrstuhls für Geschichte Südost- und Osteuropas der Universität  
Regensburg, Regensburg 2014

Alle Rechte liegen bei den Herausgebern.

<u>Vorwort.....</u>	<u>4</u>
<u>Raffael Parzefall.....</u>	<u>6</u>
<u>Einführung.....</u>	<u>6</u>
<u>Quelleninterpretationen.....</u>	<u>12</u>
<u>Tschechoslowakei.....</u>	<u>12</u>
<u>Natalie Aschenbrenner.....</u>	<u>12</u>
<u>Klage gegen Übernahme der Herrschaft Leitomischl durch den tschechoslowakischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 103.....</u>	<u>12</u>
<u>Felix Griebhammer.....</u>	<u>16</u>
<u>Briefe zum Thema des möglichen Erwerbs der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für den Fürsten von Thurn und Taxis - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 149 und 150.....</u>	<u>16</u>
<u>Eva Schweigl.....</u>	<u>21</u>
<u>Dokument zur Klage des Hauses Thurn und Taxis gegen die Enteignung ihrer Herrschaft Richenburg - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 70.....</u>	<u>21</u>
<u>Ralph Friedrich.....</u>	<u>25</u>
<u>“Nationalisierungsbestrebungen” - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 156 und 157.....</u>	<u>25</u>
<u>Anna Wachter.....</u>	<u>31</u>
<u>Brief über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen über die Enteignung des Besitz der Thurn und Taxis in Skašov - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 102.....</u>	<u>31</u>
<u>Polen.....</u>	<u>36</u>
<u>Pascal Geusch.....</u>	<u>36</u>
<u>„Verträge/Entwürfe Krotoschin“ - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 6.....</u>	<u>36</u>
<u>Max-Ferdinand Röder.....</u>	<u>41</u>
<u>Gutachten mit Berechnung des Werts der fürstlichen Ländereien in Polen und Brief zur Information über den Stand der Verhandlungen zwischen den Fürsten Thurn und Taxis und dem polnischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 8, Gutachten 1 und 2 sowie Nr. 12.....</u>	<u>41</u>
<u>Sigrid Müller.....</u>	<u>46</u>
<u>Briefwechsel über die Schätzung der ehemaligen, jetzt enteigneten Herrschaft Krotoschin - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 7.....</u>	<u>46</u>
<u>Miriam Bast.....</u>	<u>51</u>
<u>Klage des Fürsten von Thurn und Taxis gegen den polnischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 1.....</u>	<u>51</u>

<u>Bianca Martin.....</u>	<u>57</u>
<u>Briefwechsel des Anwalts der Fürsten von Thurn und Taxis mit einem Reichstagsabgeordneten über die Enteignung deutschen Großgrundbesitzes in Polen - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 162.....</u>	<u>57</u>
<u>Jugoslawien.....</u>	<u>61</u>
<u>Thomas Bruckner.....</u>	<u>61</u>
<u>Stellungnahme des Deutsch-Jugoslawisch Gemischten Schiedsgerichtes über die Klagen des Hauses Thurn und Taxis gegen die Agrarreform in Jugoslawien - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 237.....</u>	<u>61</u>
<u>Philipp Jonscher.....</u>	<u>67</u>
<u>Deutsche Übersetzung des Ermittlungsprotokolls der Staatsanwaltschaft Agram gegen das Fürstenhaus Thurn und Taxis wegen Korruption - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 188.....</u>	<u>67</u>
<u>Nils Hobe.....</u>	<u>73</u>
<u>Brief Loewenfelds über die Unzulässigkeit der Enteignung Thurn und Taxis`schen Besitzes in Neu-Serbien - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 230.....</u>	<u>73</u>
<u>Tamara Brandenburger.....</u>	<u>77</u>
<u>Politische Netzwerke - Legalität und Korruption - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 197.....</u>	<u>77</u>
<u>Felix Sommerfeld.....</u>	<u>87</u>
<u>Beschreibung des Zustandes der in Kroatien gelegenen Güter und Vermögenswerte des Hauses Thurn und Taxis - Bestand Domänenkammer Nr. 19510.....</u>	<u>87</u>
<u>Literaturliste.....</u>	<u>90</u>

## Vorwort

Diese Sammlung von Quelleninterpretation ist im Wintersemester 2013/14 im Rahmen meiner Projektübung „Deutsche Besitzungen im Osten und deren Enteignung“ an der Universität Regensburg entstanden. Nach mehreren vorbereitenden Sitzungen folgte eine Phase der Archivarbeit im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Regensburg, bei der sich die Student/innen je eine oder mehrere Quellen zur Interpretation ausgewählt haben. In der Abschlussphase haben wir dann gemeinsam den Kontext der Dokumente sowie mögliche Interdependenzen zwischen denselben erörtert. Die Ergebnisse dieser Arbeit legen wir hier in einer redigierten Fassung vor.

Das Fürstenhaus Thurn und Taxis hatte im Laufe des 19. Jahrhunderts zahlreiche Besitzungen erworben, die nach dem Ersten Weltkrieg gemäß der Bestimmungen der Friedensverträge nunmehr in der Tschechoslowakei, in Polen und in Jugoslawien lagen. Als Großgrundbesitzer waren Thurn und Taxis nun von den Bodenreformen in diesen Ländern betroffen. Im Zuge dessen wurden die betreffenden Güter teils verkauft und teils enteignet; nur in Jugoslawien blieb ein Teil des Besitzes bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs im Besitz des Fürstenhauses. Die Möglichkeit von Enteignungen im Sinne einer sozialpolitisch motivierten Entschädigungspolitik wurde in den Pariser Vorortverträgen eingeräumt und eine angemessene Entschädigung vorgesehen. Streitfragen konnten demnach vor internationalen Schiedsgerichten ausgetragen werden, die beim Völkerbund eingerichtet wurden; oft reichte hier schon die Einreichung einer Klage um die Gegenseite zum Einlenken zu bewegen. Nach dem damaligen Stand der Dinge ging es für das Fürstenhaus vor allem um die Frage, welche Kaufpreise unter diesen Bedingungen zu erlangen waren und wie hoch die Entschädigungen auszufallen hätten; die Entschädigungen als solche wurden nicht angefochten. Mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten Thurn und Taxis die Anwaltskanzlei Loewenfeld in Berlin, deren umfangreichen Aktenbestände zu dieser Frage sich heute in Besitz des genannten Fürstlichen Archivs befinden. Aus diesem Quellenkorpus haben wir geschöpft. Da diese Aktenbestände bislang kaum aufgearbeitet sind, hatten die Student/innen somit die Gelegenheit tatsächlich an einem Forschungsprozess teilzuhaben. Dies war überaus mühsam, da sie schnell die Erfahrung machten, dass die Quellen eben nicht aus sich heraus sprechen, sondern – da wo es keine Vorarbeiten gibt – durch eigene Fragestellungen und Kontextualisierung erschlossen werden mussten. Für die vorliegende Onlinebroschüre waren

sie sodann an einem Publikationsprozess beteiligt, was der Forderungen nach einer praxisbezogenen Ausbildung auch in den Geisteswissenschaften nachkommt.

An der Übung hat mein Doktorand Raffael Parzefall, der sich in seiner Dissertation mit dem Enteignung in der Tschechoslowakei befasst, sehr sachkundig und tatkräftig mitgewirkt. Ihm möchte ich ebenso wie den Mitarbeiter/innen des Archivs und natürlich den beteiligten Student/innen herzlich für die gute Zusammenarbeit danken. Mein ganz besonderer Dank gilt darüber hinaus Herrn Zacharias Heil, der in seiner Eigenschaft als Studentische Hilfskraft diese Broschüre zusammengestellt und für den Satz gesorgt hat.

Natali Stegmann, Regensburg im Juli 2014

# Einführung

Raffael Parzefall

Die Geschichte des Hauses Thurn und Taxis ist eng mit den sozialpolitischen Umbrüchen in Südost- und Osteuropa nach Ende des Ersten Weltkriegs verbunden. Das Fürstenhaus Thurn und Taxis, das seinen heutigen Stammsitz in Regensburg hat, war bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches für die Reichspostverwaltung zuständig. Die Postorganisation konnte zwar in einigen Staaten weiterhin betrieben werden, dennoch erfolgte das endgültige Ende der Thurn und Taxisschen Post mit der Auflösung des Deutschen Bundes am 22. August 1866 und der damit verbundenen Übergabe der restlichen Posten an Preußen am 1. Juli 1867. In Folge eines Vertrags mit Preußen im Jahr 1819 wurden Fürst Karl Alexander die Ämter Adelnau, Krotoszyn, Orpiszewo und Rodrazewo im Großherzogtum Posen übertragen, die dann zum Fürstentum Krotoszyn (Krotoschin) unter preußischer Landeshoheit erhoben wurden.<sup>1</sup> Das Haus Thurn und Taxis investierte Entschädigungszahlungen, die es von Baden, Preußen, Württemberg sowie Österreich erhielt, jedoch nicht nur in Deutschland, sondern versuchte durch den Ankauf von Gütern in Böhmen<sup>2</sup> und Kroatien<sup>3</sup> profitable Wertanlagen zu schaffen. Die Neuerwerbungen des Hauses Thurn und Taxis in Böhmen waren die Güter Chotieschau<sup>4</sup>, Richenburg und Chraustowitz<sup>5</sup>, Koschumberg<sup>6</sup> sowie Leitomischl<sup>7</sup>. In Kroatien wurden 1872 die Herrschaften Brod und Grobnik sowie das Schloss und die Ortschaft Ozalji erworben, im Jahr 1873 kaufte man die Herrschaft Zelin-Cice.<sup>8</sup> Im Zeitraum zwischen 1872 bis 1876 erfolgten weitere Ankäufe unter anderem in den Gemeinden Lokve, Plase, Agram, Lekenik, Delnice und Cernik. Die Besitzungen in Polen umfassten 25316 Hektar, die tschechoslowakischen Güter 24778 Hektar sowie die kroatischen Herrschaften 37655 Hektar.

---

<sup>1</sup> Vgl. Lohner, Anton, Geschichte und Rechtsverhältnisse des Fürstenhauses Thurn und Taxis, Regensburg 1895, S. 47 und Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/ Zürich 1990, S. 267.

<sup>2</sup> Vgl. Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Domänenkammer (DK), Nummer 88/33: Auflistung der Besitzungen mit Datum des Erwerbs in einem Brief der fürstlichen Domänenkammer an das Bayerische Ministerium des Äußeren vom 10. Juli 1925.

<sup>3</sup> Vgl. Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis, S. 273f.

<sup>4</sup> Erwerb im Jahr 1822. Vgl. Probst, Erwin, Die Entwicklung der fürstlichen Verwaltungsstellen seit dem 18. Jahrhundert, in: Piendl, Max (Hg.), Beiträge zur Geschichte, Kunst- und Kulturpflege im Hause Thurn und Taxis (Thurn und Taxis-Studien Band 10), Kallmünz/Regensburg 1978, S. 379-380.

<sup>5</sup> Erwerb im Jahr 1823. Vgl. ebd., S. 382-383.

<sup>6</sup> Erwerb im Jahr 1826. Vgl. ebd., S. 380.

<sup>7</sup> Erwerb im Jahr 1855. Vgl. ebd., S. 380-381.

<sup>8</sup> Vgl. Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis, S. 273.

Insgesamt besaß das fürstliche Haus durch die Erwerbungen im 19. Jahrhundert rund 87749 Hektar. Die Erträge aus den Besitzungen in Ost- und Südosteuropa stellen beinahe 50 Prozent der Gesamteinnahmen des fürstlichen Hauses dar, dabei waren vor allem die böhmischen Güter am ertragreichsten. Die drohende Enteignung und der damit verbundene Verlust von Grundbesitz infolge der Bodenreformen veranlasste Fürst Albert I. als Unternehmer einen juristischen Einspruch gegen die Enteignung prüfen zu lassen. Das Engagement der Kanzlei Loewenfeld als Berater und Generalbevollmächtigter in dieser Angelegenheit erscheint hier als eine logische Konsequenz, um eine zumindest einen Teil der Güter zu behalten und eine angemessene Entschädigung für die enteigneten Gebiete zu erreichen.

Vornehmlich zur Beseitigung extremer Unterschiede bezüglich des Bodenbesitzes kam es infolge von Staatsgründungen in Ostmittel- und Südosteuropa nach 1918 zur Durchführung von umfangreichen Bodenreformen. Das Hauptziel der Reformen stellte demnach die Sicherung der Grundbedürfnisse der ländlichen Bevölkerung durch eine ausreichend große landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Sowohl die im östlichen Europa lebenden Deutschen als auch andere ausländische Grundbesitzer waren von diesen Umstrukturierungen unterschiedlich stark betroffen, sodass die einzelnen Bodenreformen differenziert betrachtet werden müssen. Aufgrund der teilweise unklaren Rechtsverhältnisse, der Ablehnung von Entschädigungen sowie der häufig instabilen politischen Situation waren die Bodenreformen oft unstrukturiert. Diverse Beschwerden der deutschen Großgrund- und Grundbesitzer beim Völkerbund zeugen von den Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Reformen, die oft von politischer Willkür begleitet wurden. Die Enteignung und Neuverteilung von Grundbesitz wurden zwar als sozialpolitische Maßnahmen von der Regierungen proklamiert und initiiert, die deutschen Großgrundbesitzers erkannten darin jedoch offensichtlich nationalitätenpolitische Motive und fassten die Maßnahmen als antideutsch auf. Für die Tschechoslowakei stellte Joachim von Puttkamer fest, dass vor allem die Propaganda gegen die Deutschen als Großgrundbesitzer gerichtet war. In der damals noch jungen Tschechoslowakei wurde häufig die Auffassung vertreten, dass die Bodenreform als "Rache für 1620" und somit als "Revanche für die massenhaften Enteignungen böhmischer Adelige nach der Niederlage am Weißen Berg" zu sehen sei.<sup>9</sup> In der Praxis war aber nicht eindeutig eine antideutsche Haltung feststellbar; die Umsetzung der Bodenreform verlief also nicht tendenziös. Vielmehr beruhte diese Wahrnehmung auf der Tatsache, dass viele der betroffenen Besitzer von beschlagnahmten und später enteigneten Grundbesitz die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ein Vergleich mit anderen Bodenreformen zeigt, dass es zwar überall Kritik an der Reform gab, eine vermeintlich nationalitätenpolitische Tendenz bei der

---

<sup>9</sup> Puttkamer, Joachim von, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia (Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder) 46 (2005), S. 323.

Umsetzung aber nicht so stark wahrgenommen oder empfunden wurde wie es in der Tschechoslowakei der Fall gewesen ist. Die Bodenreform in der Tschechoslowakei war ökonomisch betrachtet im Vergleich zu den Bodenreformen in anderen Ländern des östlichen Europas aufgrund des tatsächlich neu verteilten Bodens ein erfolgreiches Unterfangen, obwohl sich die Besitzstrukturen nicht gänzlich verändert haben, da wirtschaftliche und politische Erwägungen das gesetzlich vorgeschriebene Kontingent an Bodenbesitz nicht ausschöpften. Daher wurde die institutionalisierte Bodenreform in der Tschechoslowakei von ausländischen Staatsangehörigen stets sehr kritisch gesehen und fand auch international Beachtung.

Nach Ende des Ersten Weltkriegs war es in vielen Ländern Südost- und Osteuropas zu Regimewechseln gekommen, die soziale und ökonomische Situation erforderte eine Um- und Neuverteilung von Grundbesitz. Die Regierungen bezweckten vor allem eine Verteilung des Landes an Legionäre und Kriegsfreiwillige des Ersten Weltkriegs sowie Kleinlandwirte, um sich gegenüber den Angehörigen der neuen „Staatsvölker“ zu legitimieren. Die Besitzungen, die das Fürstenhaus Thurn und Taxis im Laufe des 19. Jahrhunderts erworben hatte, lagen nun gemäß der Bestimmungen der Pariser Vorortverträge in der Tschechoslowakei, in Polen und in Jugoslawien. Mit der Gründung des Völkerbunds im Jahr 1920 rückte auch das internationale Völkerrecht stärker in den Fokus der Mitgliedsstaaten. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit war bereits durch die Haager Konventionen, die auf den Haager Friedenskonferenzen erarbeitet worden waren, sowie durch die Errichtung des Schiedsgerichtshofes in Den Haag etabliert und gefördert worden. Der Fürst konnte hiervon nun in seinem Fall profitieren und sowohl auf diplomatischen als auch auf dem juristischen Weg um die Freilassung der Gebiete aus der Beschlagnahme sowie um eine angemessene Entschädigung "kämpfen". Die Verhandlungen, die zwischen 1919 und 1945 stattfanden, betrafen verschiedene Themen und Bereiche; dies spiegelt sich natürlich in den Beständen des Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv wider. Vorrangig ging es in den überlieferten Akten der Kanzlei Loewenfeld, die den Student/innen als Quelle dienten, um juristische Strategien und den Einfluss politischer sowie ökonomischer Veränderungen. Die Frage nach der Staatsbürgerschaft, die für den juristischen Prozess wichtig war, die politischen Bündnisse, der Young-Plan, Offenlegung von Korruption im jugoslawischen Fall oder die Vorbereitung von Klagen und Verfahren sind Themenkomplexe, die auch in den Quelleninterpretationen behandelt werden. Ebenso sind die in den Akten erwähnten Institutionen und Personen, die neben dem Haus Thurn und Taxis und der Anwaltskanzlei Loewenfeld in diesen "Konflikt" eingebunden waren, wie beispielsweise die verschiedenen Schiedsgerichte in Genf und Paris, vor denen die Klagen des Hauses Thurn und Taxis und weiterer Großgrundbesitzer verhandelt wurden, die Vertreter der deutschen Regierung im In- und Ausland, die Bayerische Regierung,



andere Großgrundbesitzer, der Bund der Deutschen Großgrundbesitzer sowie weitere supranationale und nationale Institutionen wichtig. Die beteiligten, national und international agierenden Akteure waren in einem Netzwerk organisiert; die Zentrale stellte das Haus Thurn und Taxis dar. Der Fürst agierte hierbei als Unternehmer, der seine ökonomischen Interessen wahrnehmen und durchsetzen wollte. Eine Politisierung oder gar Ideologisierung der Angelegenheit seitens der fürstlichen Hauses oder der Beteiligten ist nicht festzustellen, obwohl dies beispielsweise vom Bund der Deutschen Großgrundbesitzer in der Tschechoslowakei betrieben wurde.

Die Bodenreformen in Polen, Tschechoslowakei und Jugoslawien waren in ihrer Ausrichtung und ihren Zielen sehr ähnlich; die Umsetzung und Durchführung waren jedoch sehr unterschiedlich. Während die tschechoslowakische Bodenreform, deren Beginn mit dem vom Nationalausschuss erlassenen "Gesetz zur Beschränkung des Großgrundbesitzes" vom 9. November 1918 festzulegen ist, von Beginn an von einigen Parlamentariern primär als politisches Instrument gegen jenen Adel, der keine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft hatte, darunter auch deutsche Großgrundbesitzer, benutzt wurde, sah indes die Regierung unter Masaryk in der Bodenreform einen stabilisierenden Faktor für die junge Republik. Im Zuge dieser Bodenreform wurden knapp 4.000.000 Hektar für die Umverteilung gesperrt - betroffen waren Güter, die mehr als 150 Hektar landwirtschaftlichen Boden oder 250 Hektar allgemeine Flächen umfassten. Die Bodenreform konnte daher bis zum Ende der zwanziger Jahre abgeschlossen werden und die Ansprüche vieler Kleinbauern befriedigen. Im Fall Thurn und Taxis kam es im Jahr 1932 zwar zu einem Ausgleich, die Verhandlungen der Details dauerten jedoch noch bis 1945. Insgesamt galten jedoch die Verhandlungen in der Tschechoslowakei als Vorbild für das Vorgehen in den anderen Ländern; mit den Ergebnissen waren Thurn und Taxis (wie aus den Akten hervorgeht) durchaus zufrieden. In Polen wurde nach dem Abschluss des Staatsbildungsprozesses im Jahr 1921 die bereits 1919 initiierte und mit dem Agrarreformgesetz vom Juli 1920 beschlossene Bodenreform durchgeführt. Durch Enteignung und Liquidierung erreichte die polnische Regierung eine Reduzierung des deutschen Boden- bzw. Grundbesitzes um mehr als 50 Prozent. Das Haus Thurn und Taxis konnte zwar infolge des Deutsch-Polnischen Liquidationsankommens eine Entschädigungszahlung von Polen erreichen, allerdings "nur" als Eintragung in das Reichsschuldbuch. Diese Reichsschuldverschreibung war jedoch nach Ende des Zweiten Weltkriegs wertlos. In Jugoslawien proklamierte Regent Aleksandar des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen, später Jugoslawien, am 6. Januar 1919 die Durchführung einer Bodenreform. Die Landzuteilung, die mit dem „Gesetz über die Liquidierung der Agrarreform auf den Großgrundbesitzen in Jugoslawien“ vom 19. Juni 1931 als vorläufig abgeschlossen wurde, brachte keine grundlegende Änderung der Besitzverhältnisse in

Jugoslawien. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit endeten erst im Jahr 1939 mit einem Vergleich; nach 1945 ging der zunächst verbliebene Besitz in Höhe von rund 17.000 Hektar endgültig verloren.

Die Beiträge der Student/innen greifen die Entwicklung der Verhandlungen auf, sie dokumentieren die verschiedenen Themenkomplexe und geben Einblicke in diese Zeit. Im ersten Teil widmen sich fünf Beiträge dem tschechoslowakischen Fall. Natalie ASCHENBRENNER beschäftigt sich mit der Klage des fürstlichen Hauses gegen die Übernahme der Herrschaft Leitomischl; sie stellt dabei auch das Ziel der Klage anschaulich dar. Den Themenkomplex "Staatsbürgerschaft" greift Felix GRIEßHAMMER auf, indem er die Wichtigkeit der Staatsbürgerschaft für das juristische Verfahren und die damit verbundene Problematik erläutert. Die Herrschaft Richenburg und ihre Enteignung behandelt Eva SCHWEIGL, sie analysiert einen Klageeinwand des Hauses gegen eine Entschädigung im Zuge der Bodenreform. Ralph FRIEDRICH untersucht die Korrespondenz verschiedener Rechtsgutachter, aus der hervorgeht, dass um 1926 der Vorwurf einer vermeintlich bezweckten „Entdeutschung“ als Rechtsgrund aufgegeben wurde. Den Brief über eine Gerichtsverhandlung, bei der es um die Enteignung des Guts in Skašov ging, beschreibt und interpretiert Anna WACHTER und beschließt mit ihrem Beitrag den Komplex zur Bodenreform in der Tschechoslowakei.

Die Reihe zum polnischen Fall eröffnet Pascal GEUSCH mit der Analyse der "Verträge und Entwürfe" des freiwilligen Verkaufs von Krotoschin im Zuge der polnischen Bodenreform. Mit der Bewertung der Besitzungen und der Gutachtertätigkeit beschäftigt sich Max-Ferdinand RÖDER. Er kann dabei auch Einblicke in die Verhandlungen geben. Sigrid MÜLLER stellt einen Briefwechsel über die Schätzung der ehemaligen Thurn und Taxischen Herrschaft Krotoschin dar. Die juristische Perspektive greift Miriam BAST mit ihrer Analyse der Klageschrift aus dem Jahr 1927 auf der eine angemessene Entschädigung eingefordert wird. Der Beitrag von Bianca MARTIN dokumentiert den Kontakt zu einem Reichstagsabgeordneten und thematisiert auch den Young-Plan.

Der Themenkomplex zu Jugoslawien beschließt diese Publikation. Thomas BRUCKNERs Beitrag über die Stellungnahme des Deutsch- Jugoslawisch Gemischten Schiedsgerichts über die Klagen des Hauses gegen die Agrarreform in Jugoslawien führt in die Problematik ein und erläutert die Umstände in diesem Fall. Dem Thema "Korruption" nähert sich Philipp JONSCHER, der in seinem Beitrag die Ermittlungsprotokolle der Staatsanwaltschaft Agram hinsichtlich des Korruptionsvorwurfs gegen das fürstliche Haus und Forstdirektor Bergan behandelt. Die Unzulässigkeit der Enteignung des Besitzungen in Neu-Serbien beschreibt Nils HOBE in seinem Beitrag. Tamara BRANDENBURGER beschreibt ein politisches Netzwerk

und analysiert dabei, wie sich die Akteure zwischen Legalität und Korruption bewegen. Den Abschluss bildet der Beitrag vom Felix SOMMERFELD, der eine Zustandsbeschreibung der in Kroatien/ Jugoslawien gelegenen Güter und Vermögenswerten untersucht und dabei auch den Verlust der Gebiete nach 1945 beschreibt. Seine Quelle stammt als einzige aus dem Bestand Domänenkammer.

# Quelleninterpretationen

## *Tschechoslowakei*

Natalie Aschenbrenner

**Klage gegen Übernahme der Herrschaft Leitomischl durch den tschechoslowakischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 103**

### 1. Rahmenbedingungen der Quelle

Im Folgenden soll eine Quelle aus dem Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg untersucht werden. Bei der Quelle handelt es sich um eine Primärquelle, da diese zeitnah und von beteiligten Personen verfasst wurde. Die Dokumente sind außerdem in einem sehr guten Überlieferungszustand und gut leserlich erhalten.

Die Quelle besteht aus zwei Teilen. Zum einen handelt es sich um ein Protokoll vom 22.11.1923 zur Übernahme der Liegenschaft Leitomischl aus der Herrschaft des Fürsten von Thurn und Taxis durch den tschechoslowakischen Staat. Der andere Teil der Quelle ist eine Klageschrift des Fürsten von Thurn und Taxis an das Deutsch-Tschechoslowakisch Gemischte Schiedsgericht in Genf in eben dieser Angelegenheit aus dem Jahr 1925.

### 2. Inhalt der Quelle

Das Protokoll vom 22.11.1923 wurde in Leitomischl in Anwesenheit von Vertretern des tschechoslowakischen Bodenamtes sowie Vertretern des Großgrundbesitzers Fürst von Thurn und Taxis angefertigt. Gegenstand des Protokolls ist die Übernahme der am 20.04.1923 gekündigten Liegenschaft Leitomischl durch den tschechoslowakischen Staat. Von Seiten der Vertreter des Bodenamtes wird dazu festgestellt, dass die eben genannte Kündigung am 14.11.1923 rechtskräftig wurde. Daher fordern sie die Vertreter des Großgrundbesitzes zur Übergabe der Güter auf. Diese legen dagegen jedoch Protest ein, da die Frage nach der Entschädigungszahlung noch nicht geklärt sei. Diese ungeklärte Frage nach der Entschädigung führte auch dazu, dass das Haus Thurn und Taxis Klage beim Gemischten Schiedsgericht in Genf einreichte. Eben diese Klageschrift stellt auch den zweiten Teil der Quelle dar.<sup>1</sup>

In der Klageschrift tritt Fürst Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis als Kläger gegen den Tschechoslowakischen Staat auf. Vertreten wird der Fürst dabei durch die Rechtsanwälte

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 103.

Dr. William Loewenfeld, Dr. Aurel von Egry, Dr. Franz Wien-Claudi und Dr. Erwin Loewenfeld.

Zu Beginn der Klage werden die Liegenschaften aufgezählt, die sich bei Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles im Besitz des Fürsten befanden. Dazu zählten demnach die Herrschaft Chotieschau, die 1822 erworben wurde, sowie die Herrschaften Richenburg, Chroustovic, Koschumberg und die Herrschaft Leitomischl, die ebenfalls 1822 und 1825 erworben wurden.<sup>2</sup>

Die Klage selbst bezieht sich im Folgenden auf die Enteignung der Herrschaft Leitomischl. Dazu erfolgt zunächst eine Beschreibung der Liegenschaft und des Vorgangs der Übernahme durch den tschechoslowakischen Staat. Demnach umfasste die Herrschaft Leitomischl bis zum Einsetzen der Bodenreform insgesamt 2225 Hektar landwirtschaftliche Liegenschaften. Diese setzen sich zusammen aus 1403 Hektar Hofpachtungen, 492 Hektar Wiesen und Teichen, 320 Hektar Einzelgrundstücken und 10 Hektar sonstiger Flächen.<sup>3</sup>

Der Enteignungsprozess durch den tschechoslowakischen Staat begann schließlich in den Jahren 1920 bis 1923 mit der Enteignung von 233 Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Diese mussten auf Grundlage des Kleinpächtergesetzes an langjährige Kleinpächter abgegeben werden, wobei das Haus Thurn und Taxis dafür nur eine geringe Entschädigungszahlung erhielt. Am 15.11.1922 erfolgte dann die Enteignung des zur Herrschaft Leitomischl gehörigen Meierhofes Pernstein mit einer Gesamtfläche von 185 Hektar. Diese Enteignung erfolgte durch das tschechoslowakische Bodenamt auf Grundlage der Übernahmegesetze vom 16.04.1919. Der Meierhof Pernstein wurde direkt an den tschechoslowakischen Staat übergeben. Am 15.11.1923 erfolgte schließlich die Übernahme von weiteren 1135 Hektar Land in das Eigentum des tschechoslowakischen Staates. Diese Übernahmen erfolgen demnach auf Grundlage der Gesetze vom 09.11.1918 und vom 16.04.1919. Die Kündigungsverfügungen an den Eigentümer der Liegenschaften wurden vom tschechoslowakischen Bodenamt fristgerecht zugestellt.<sup>4</sup>

Allerdings fand die Übertragung der Herrschaft Leitomischl an den tschechoslowakischen Staat vom 15.11.1923 dabei trotz Einspruch des Fürsten von Thurn und Taxis statt. Einspruch wurde erhoben, da die Frage nach einer angemessenen Entschädigung für die Herrschaft Leitomischl aus Sicht des vormaligen Eigentümers noch nicht geklärt war. Das Haus Thurn und Taxis erhielt demnach erst im Jahr 1924 Einsicht in die Schätzungen des Bodenamtes. Daraus ergab sich allerdings wiederum keine Einigung bezüglich der Entschädigungszahlung. Daher setzte das tschechoslowakische Bodenamt den Übernahmepreis am 06.03.1925

---

<sup>2</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 103, S. 2.

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 2f.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 2.

endgültig auf 1992995,15 Kč. fest. Da diese Summe alleine von Seiten des Bodenamtes festgesetzt wurde und nicht auf einer Einigung mit dem Haus Thurn und Taxis beruhte, wurde entschieden in dieser Angelegenheit vor das Gemischte Schiedsgericht in Genf zu ziehen. Dabei hatte sich das Haus Thurn und Taxis bereits zuvor ausdrücklich vorbehalten, Rechtsmittel gegen den Beschluss des Bodenamtes einzulegen.<sup>5</sup>

Im Folgenden Teil der Klageschrift wird festgehalten, dass es sich bei dieser Enteignung der Herrschaft Leitomischl um „eine Übertragung der streitigen Güter aus dem Besitz und dem Eigentum des Klägers in den Besitz und das Eigentum des Beklagten und zwar zum Zwecke der Nationalisierung bzw. Entdeutschung“<sup>6</sup> gehandelt habe. Die rechtliche Grundlage dieses Vorgehens stellte demnach der Versailler Friedensvertrag dar, in dem eine Enteignung wie im Fall der Herrschaft Leitomischl als „eine [...] besonders geregelte, nur gegen angemessene Entschädigung gestattete Einziehung der Güter zum Nachteil eines deutschen Reichsangehörigen“<sup>7</sup> definiert wird. Im Folgenden beruft sich das Haus Thurn und Taxis besonders auf diese Passage des Versailler Friedensvertrages, in der eben von einer „angemessenen Entschädigung“ gesprochen wird. Sollte eine solche Entschädigungszahlung nicht erfolgen, konnte demnach das Gemischte Schiedsgericht angerufen werden, das wiederum befugt war eine angemessene Entschädigung festzulegen.<sup>8</sup>

In der Klageschrift wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass im tschechoslowakischen Entschädigungsgesetz geregelt sei, dass Gebiete ehemaliger Feinde, zu denen auch deutsche Reichsangehörige gehören, ohne Entschädigung enteignet werden können. Dahingegen besagt die allgemeine Gesetzgebung der Tschechoslowakei, „daß Enteignungen nur zum allgemeinen Besten und nur gegen angemessene Schadloshaltung zulässig sind, sowie daß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen wird.“<sup>9</sup> Demnach stellten die vom tschechoslowakischen Bodenamt festgesetzten 1992995,15 Kč. als Entschädigungspreis für die Herrschaft Leitomischl eine Beeinträchtigung des Fürsten von Thurn und Taxis dar. Nach Schätzungen, die das Haus Thurn und Taxis in Auftrag gegeben hatte, lag der wahre Übernahmepreis für die Herrschaft Leitomischl demnach bei 10662427 Kč.<sup>10</sup>

Aufgrund dieser Sachlage beantragt das Haus Thurn und Taxis beim Gemischten Schiedsgericht demnach, dass der tschechoslowakische Staat dazu verurteilt werden sollte, „an den Kläger 8669432 Kc. nebst 5 Proz. Zinsen vom Tage der Besitzübernahme, d. i. vom

---

<sup>5</sup> FTTZA, LöA 103, S. 4.

<sup>6</sup> Ebd., S. 5.

<sup>7</sup> Ebd., S. 5.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 5f.

<sup>9</sup> Ebd., S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. ebd. 103, S. 7f.

15. November 1923 ab, in bar zu zahlen.“<sup>11</sup> Zudem sollte der tschechoslowakische Staat die Kosten des Rechtsstreits tragen und die Vollstreckung des Urteils sollte durch einen Staatsvertreter erfolgen. Außerdem behielt sich das Haus Thurn und Taxis ausdrücklich eine Erweiterung des Klageantrags vor.<sup>12</sup>

### 3. Interpretation der Quelle

Bereits anhand des Protokolls vom 22.11.1923 wurde deutlich, dass die Klärung der Frage nach Entschädigung für die enteigneten Gebiete für das Haus Thurn und Taxis große Bedeutung hatte. Grund dafür war wohl die rechtliche Regelung zur Enteignung des Großgrundbesitzes, aus welcher für das Haus Thurn und Taxis ganz klar hervorging, dass sie sich gegen die Enteignung als solche nicht zur Wehr setzen können. Jedoch erhoffte sich das Haus Thurn und Taxis durch seine Klage beim Gemischten Schiedsgericht in Genf eine höhere Entschädigung zu erhalten als das tschechoslowakische Bodenamt ursprünglich für die Herrschaft Leitomischl festgesetzt hatte. Die Berechtigung für eine höhere Entschädigung sah das Haus Thurn und Taxis dabei zum einen im Friedensvertrag von Versailles begründet, in dem festgelegt wird, dass Enteignungen nur im Falle einer angemessenen Entschädigung durchgeführt werden durften. Des Weiteren berief sich das Haus Thurn und Taxis auf die Gesetzgebung der Tschechoslowakei, bei der ebenfalls von einer angemessenen Entschädigung die Rede war. Dabei sollte sich die Höhe der Entschädigung am allgemein gültigen Preis orientieren, was laut der Klageschrift im Fall der Herrschaft Leitomischl nicht erfolgt sei, da hierbei von Seiten des tschechoslowakischen Staates auf die Enteignungsgesetze der Jahre 1918 und 1919 Bezug genommen worden war, wonach Gebiete ehemaliger Feinde ohne Entschädigung enteignet werden konnten. Darin sieht sich das Haus Thurn und Taxis in Bezug auf die Entschädigungszahlung beeinträchtigt, weshalb es zum einen eigene Schätzungen zum Wert der Herrschaft Leitomischl anfertigen ließ und zum anderen die genannte Klage beim Gemischten Schiedsgericht einreichte. Dabei berief sich das Haus Thurn und Taxis bei der Einreichung der Klage wiederum auf den Friedensvertrag von Versailles, der den Gemischten Schiedsgerichten das Recht einräumte eine angemessene Entschädigung festzulegen, wenn dies nicht durch den enteignenden Staat erfolgt war. Wobei das Haus Thurn und Taxis die Entschädigungssumme von 10662427 Kč. für angemessen hielt, anstatt der zuvor vom tschechoslowakischen Staat festgelegten 1992995,15 Kč. Daran lässt sich der Versuch ablesen, aus der nicht mehr abwendbaren Enteignung der Herrschaft Leitomischl dennoch die höchstmögliche Entschädigung zu erhalten.

---

<sup>11</sup> Ebd., S. 9.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 9.

**Felix Griebhammer**

**Briefe zum Thema des möglichen Erwerbs der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft für den Fürsten von Thurn und Taxis - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 149 und 150**

1. Rahmenbedingungen zur Quelle

Bei der zu untersuchenden Quelle handelt es sich um ein Dokument aus dem Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg. Die Quelle, die im Zusammenhang mit der tschechoslowakischen Bodenreform und der daraus resultierenden Auseinandersetzung um die Staatsangehörigkeit der Fürstenfamilie Thurn und Taxis entstand, ist eindeutig als Primärquelle anzusehen. Das Dokument befindet sich dem Alter entsprechend in einem gut lesbaren Zustand. Die Quelle kann auf den 14.10.1925 datiert werden. Die Familie Thurn und Taxis wurde nach dem Ersten Weltkrieg wie auch andere Großgrundbesitzer von den neuen Regierungen in Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien enteignet. In der Tschechoslowakei wurde ab 1919 eine Bodenreform durchgeführt, die zu großen Gebietsverlusten seitens der Familie Thurn und Taxis führte.<sup>1</sup> Im darauffolgenden Zeitraum kam es zu Verhandlungen zwischen den Vertretern der Familie Thurn und Taxis und dem tschechoslowakischen Bodenschatzamt. Primär ging es der in Regensburg ansässigen Familie darum, nachzuweisen, dass sie neben der deutschen auch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besäße. Hintergrund dabei war die vermeintliche Benachteiligung deutscher Unternehmer bei Entschädigungsforderungen.<sup>2</sup> Es ist anzunehmen, dass sich Thurn und Taxis durch den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft erhoffte, eine bessere Ausgangslage bei Entschädigungsverhandlungen zu erhalten. Bei der zu untersuchenden Quelle handelt es sich um ein Rechtsgutachten,<sup>3</sup> das vom Prager Rechtsanwalt Dr. Franz Wien-Claudi<sup>4</sup> erstellt wurde, um die Frage nach der Staatsangehörigkeit von Thurn und Taxis zu klären. Der Verfasser vertrat die Rechtsansprüche der fürstlichen Familie in Prag, Hauptstadt der Tschechoslowakei. Zudem kann aus dem Gutachten entnommen werden, dass er als Spezialist für tschechoslowakisches Recht galt. Er arbeitete zusammen mit dem Anwalt Loewenfeld, der von Berlin aus die Rechtsansprüche von Thurn und Taxis koordinierte. An diesen ist das Rechtsgutachten auch adressiert. Rechtsanwalt Wien-Claudi erstellte das Dokument auf Anfrage von Dr. Kobler, Vorsitzenden

---

<sup>1</sup> Vgl. Puttkamer, Joachim von, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia (Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder) 46 (2005) S. 315-343.

<sup>2</sup> Vgl. Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 149 und 150.

<sup>3</sup> Vgl. LöA 149, Dokument Nummer 5.

<sup>4</sup> Dr. Franz Wien-Claudi (\*6.4.1866; † 1942); Rechtsanwalt und Großgrundbesitzer.



der fürstlichen Domänenkammer in Regensburg. Dieser bat ihn in einem Brief vom 26.08.1925 um eine Stellungnahme zum Problem der Staatsangehörigkeit.<sup>5</sup>

## 2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Quelle

Im Folgenden wird mit Bezug auf die oben genannte Quelle auf die Frage eingegangen, warum ein Erwerb der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit seitens der Familie Thurn und Taxis angestrebt wurde.

Die fürstliche Familie Thurn und Taxis besaß im Gebiet der Tschechoslowakei größere Güter zum Beispiel das 1822 erworbene Chotieschau, das 1823 erworbene Richenburg und Kaschumberg und das im Jahr 1855 erworbene Leitomischl. All diese Güter wurden im Zuge der Bodenreform von 1919 beschlagnahmt.<sup>6</sup> Daraufhin versuchten die Anwälte von Thurn und Taxis die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aus zwei Gründen zu erhalten: Erstens fürchteten diese eine entschädigungslose Enteignung nach Paragraph 9 des tschechoslowakischen Beschlagnahmungsgesetz,<sup>7</sup> zweitens fühlte man sich bei bereits ausgehandelten Entschädigungen<sup>8</sup> aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit benachteiligt.<sup>9</sup> In dem Brief von Dr. Kobler an Rechtsanwalt Wien-Claudi vom 26.08.1925 wird deutlich, wie für eine Erlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft argumentiert wurde.

Grundsätzlich stützte man sich auf ein Gutachten von Professor Dr. Ludwig Spiegel aus Prag. Dieser sah im Fall Thurn und Taxis eine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit vorliegen, da der Fürst das Inkolat besessen hatte.<sup>10</sup> Unter Inkolat war ein Spezialfall im Staatsrecht der Monarchie Österreich-Ungarn zu verstehen. Es verlieh einem fremden Adligen das Recht, innerhalb des Staatsgebietes Güter zu besitzen. Zudem hatte man in privatrechtlicher Beziehung ähnliche Rechte wie österreichische Staatsbürger.<sup>11</sup> Für den Erwerb der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft war jedoch der Besitz des Heimatrechts erforderlich, was Spiegel wiederum mit dem Besitz des Inkolats als erfüllt ansah. Dieses hatte die Familie Thurn und Taxis am 06.03.1823 vom deutschen Kaiser erhalten. Des Weiteren

---

<sup>5</sup> FTTZA, LöA 149, Nr. 2-4.

<sup>6</sup> Vgl. Puttkamer, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919, S. 315.

<sup>7</sup> Vgl. FTTZA, LöA 149, Nr. 2-4.

<sup>8</sup> Gemeint ist die ausgehandelte Entschädigung für die enteigneten Gebiete um Leitomischl und dem Meier Pernstein. Die Vertreter von Thurn und Taxis lehnten am 28.02.1923 einen Entschädigungsvorschlag von 653.456 Kronen mit der Begründung ab, dass deutsche Staatsangehörige bei Entschädigungen laut dem Versailler Vertrag nicht benachteiligt werden dürfen.

<sup>9</sup> Vgl. FTTZA, LöA 150.

<sup>10</sup> Vgl. FTTZA, LöA 149, Nr. 2-4.

<sup>11</sup> Vgl. Heindl, Waltraud, Saurer, Edith (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht, und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750 – 1867), Wien 2000, S.104.

wird argumentiert, dass für das Heimatrecht ein Wahlrecht erforderlich war, was der Fürst in Folge des Inkolats innegehabt hatte. Nach Informationen der Quelle war der Fürst Thurn und Taxis in den Gemeinden Leitomischl, Richenburg und Chotieschau wahlberechtigt gewesen.<sup>12</sup> Jedoch gab es gegen diese Argumentation auch erhebliche Einwände. So wies Dr. Kobler in seinem Brief an Wien-Claudi darauf hin, dass ein Dr. Schwarz aus Prag Einwände gegen das Gutachten von Spiegel erhoben habe. Nach dessen Aussagen hatte der Fürst keinen Anspruch auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, da die gesetzliche Lage der Zeit dies nicht zulasse. Zudem argumentierte Schwarz weiter, dass der Fürst im ehemaligen böhmischen Königreich kein Heimatrecht besessen habe. Des Weiteren erhielt der Fürst Thurn und Taxis im Jahr 1882 zwar die Staatsbürgerschaft der Habsburger Monarchie, jedoch sei diese nicht gleichzusetzen mit der tschechoslowakischen. Auf dieser Informationsbasis entstand im Jahr 1925 der Briefwechsel zwischen Dr. Kobler und Wien-Claudi, um die Frage nach der Staatszugehörigkeit der Familie Thurn und Taxis abschließend zu klären.<sup>13</sup> Rechtsanwalt Wien-Claudi erstellte daraufhin ein Rechtsgutachten, welches er dem Anwalt der Familie Thurn und Taxis Loewenfeld zusandte.

In diesem kam Wien-Claudi zu dem Entschluss, dass es nicht möglich wäre, eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft für den Fürst von Thurn und Taxis zu erwerben. Dies begründete er damit, dass dieser nicht mehr im Besitz des tschechoslowakischen Heimatrechts war. Zudem widerlegte er die Behauptung Spiegels, dass der Erwerb des Inkolats gleichzeitig zum Erwerb des Heimatrechts geführt habe. Er wies darauf hin, dass das Inkolat und das Heimatrecht getrennt voneinander erworben werden müssten. Des Weiteren schloss er eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft für Thurn und Taxis wegen eines Gesetzes zur Regelung der Staatsangehörigkeit vom 29.02.1920 aus. In diesem wurde geregelt, dass es für tschechoslowakische Staatsbürger lediglich eine einheitliche und einzige Staatsangehörigkeit gab.<sup>14</sup> Die Adelsfamilie hatte sich jedoch im Zuge der Enteignungen um Leitomischl und den Meierhof Pernstein bereits im Jahr 1921 bestätigen lassen, dass sie die bayerische Staatsangehörigkeit besaß. Ein entsprechendes Dokument ist den Akten zu entnehmen.<sup>15</sup> Im Rückbezug auf das Gesetz vom Februar 1920 lässt sich festhalten, dass aufgrund eines Ausschlusses einer doppelten Staatsbürgerschaft ein Erwerb der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit nicht erreicht werden konnte. Als weiteres Argument für seine verneinende Annahme sah Wien-Claudi das Verfassungsgesetz vom 09.04.1920. Nach diesem

---

<sup>12</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 149, Nr. 2-4.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., Nr. 2-4.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., Nr. 6.

<sup>15</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 150.

hätte der Fürst das Heimatrecht besitzen müssen, und dieses nicht nur durch den alleinigen Besitz des Inkolats erwerben können.<sup>16</sup>

Des Weiteren bezieht sich Wien-Claudi in seiner Argumentation auf den deutsch-tschechischen Staatsangehörigkeitsvertrag vom 31.10.1922. In diesem wurde festgehalten, dass jeder, der mit Inkrafttreten des Versailler Vertrags deutscher Staatsangehöriger war, trotz Besitzungen und Wohnsitz in Böhmen Deutscher blieb.<sup>17</sup> Für die Familie Thurn und Taxis war dies ein ganz klarer Rückschlag bei ihren Bemühungen um die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Es war seitens der Tschechoslowakei gesetzlich festgeschrieben, dass keine doppelte Staatsbürgerschaft angenommen werden konnte. Zudem bestätigte der eben genannte Vertrag den Fürsten Thurn und Taxis als deutschen Reichsbürger. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass die Familie nach diesem Vertrag mehr als deutlich eine deutsche Staatsangehörigkeit besaß, da diese ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Tschechoslowakei sondern in Regensburg hatte. Zudem war der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse ebenfalls in der Weimarer Republik.<sup>18</sup>

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es im Jahr 1925 für den Fürsten von Thurn und Taxis keine Möglichkeit gab, eine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Das Rechtsgutachten von Wien-Claudi ließ dementsprechend auch keinen Verhandlungsspielraum. Zum Gutachten von Professor Spiegel ist zu sagen, dass ihm keine Fehlinterpretation vorgehalten werden kann, da im Jahr 1919 die rechtliche Lage noch anders ausgesehen hatte. Zu diesem Zeitpunkt gab es weder ein tschechoslowakisches Staatsbürgerschaftsgesetz, noch eine Verfassungsurkunde, in der die Nationalitätszugehörigkeit geregelt gewesen wäre.<sup>19</sup>

Für den weiteren Verlauf der Entschädigungsverhandlungen bleibt das Rechtsgutachten von Wien-Claudi jedoch ohne Bedeutung. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass Dr. Kobler im Januar 1926 Rechtsanwalt Loewenfeld darüber informierte, dass die tschechoslowakische Regierung den Einspruch nicht gelten ließe, sie würde deutsche Reichsbürger bei Entschädigungen benachteiligen.<sup>20</sup> Somit erübrigten sich auch die Bemühungen um eine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, da sich aus dieser keine Vorteile mehr entwickelt hätten. Einer Aktennotiz vom 24.01.1927 ist zu entnehmen, dass für die Rechtsanwälte das Thema Staatsbürgerschaft nun offiziell beendet war.<sup>21</sup> Abschließend ist über die Funktion dieser Erwerb Bemühungen zu sagen, dass die Fürstenfamilie erhoffte, eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen. Aus der Befürchtung heraus, die deutsche Minderheit in

---

<sup>16</sup> FTTZA, LöA 149, Nr. 7.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., Nr. 8.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., Nr. 8.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., Nr. 8.

<sup>20</sup> Vgl. FTTZA, LöA 149, Nr. 18.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., Nr. 8.

der Tschechoslowakei würde bei Verhandlungen benachteiligt werden,<sup>22</sup> versuchte man aus strategischen Gründen die Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakei zu erwerben. Dass dieses Vorhaben aus rein wirtschaftlichen Gründen vollzogen wurde, kann auch aus der Tatsache geschlossen werden, dass nach gleichberechtigter Behandlung deutscher und tschechoslowakischer Gutsbesitzer keine weiteren Versuche zum Erwerb unternommen worden sind.

---

<sup>22</sup> Vgl. Puttkamer, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919, S. 317ff.

**Eva Schweigl**

**Dokument zur Klage des Hauses Thurn und Taxis gegen die Enteignung ihrer Herrschaft Richenburg - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 70**

1. Rahmenbedingungen zur Quelle

Der Akt Nummer 70 aus dem Bestand Loewenfeld im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv beinhaltet Dokumente aus den Jahren 1925 bis 1933 zur Klage des Fürsten Thurn und Taxis gegen den Tschechoslowakischen Staat in Sachen des Enteignungsprozesses der Herrschaft Richenburg. Es handelt sich hierbei um ein Beispiel für einen Widerspruch beziehungsweise einen Klageeinwand des Hauses Thurn und Taxis gegen eine Entschädigung im Zuge der Bodenreform in der Tschechoslowakei.

Die Rentkammer Richenburg beziehungsweise der Besitz Chraustowitz-Richenburg umfasste circa 10.375 Hektar<sup>1</sup> und gliederte sich in verschiedene Meierhöfe, Einzelgrundstücke und Waldflächen.<sup>2</sup>

Abbildung 1: Karte der Herrschaft Richenburg<sup>3</sup>



<sup>1</sup> Parzefall, Raffael, Die tschechoslowakische Bodenreform und das Haus Thurn und Taxis, Zulassungsarbeit, Universität Regensburg 2012, S. 39.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 39.

<sup>3</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Kartensammlung, Nummer 614, Richenburg.

Das zu interpretierenden Dokument aus der Akte Nummer 70 ist eine Primärquelle in Form eines Geschäftsbriefes aus der juristischen Korrespondenz zwischen zwei Anwaltskanzleien. Der Brief kann auf den 15.12.1925<sup>4</sup> datiert werden und wurde von dem Rechtsanwalt Loewenfeld in Berlin verfasst und an den Rechtsanwalt Wien-Claudi in Prag geschickt.<sup>5</sup>

## 2. Inhaltliche Auseinandersetzungen mit der Quelle

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der Quelle um eine Klage des Hauses Thurn und Taxis über die Entschädigungssumme für die enteignete Herrschaft Richenburg. Im Folgenden soll nun zuerst auf den Kontext dieser Klage eingegangen werden, um abschließend den Inhalt des Geschäftsbriefes wiederzugeben.

Der angestrebten Klage des Fürsten von Thurn und Taxis ging eine Entscheidung des staatlichen Bodenamtes in Prag vom 02.03.1925 voraus, gemäß der ein Übernahmepreis von 617.299,26 Kč festgelegt wurde.<sup>6</sup> Die Ablehnung dieser Entschädigungssumme führte zu einer Klage am Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgericht in Genf, die binnen einer Frist von 100 Tagen eingereicht werden musste. Auf Anweisung der fürstlichen Domänenkammer wurde der Anwalt Wien-Claudi in Prag mit der Aufgabe betraut einen Klageentwurf in der Angelegenheit Richenburg nach dem Vorbild der Klage Leitomischl zu verfassen, wobei die Redaktion und die Korrektur der Klageschrift und damit auch ihre endgültige Fassung bei der Kanzlei Loewenfeld liegen sollte. Die Klageschrift selbst ist nicht im Akt Nummer 70 vorhanden, allerdings lassen sich aus dem Brief Loewenfelds an Wien-Claudi Rückschlüsse auf ihre mögliche Konzeption ziehen.

Inhaltlich lässt sich die Quelle in zwei verschiedene Aspekte gliedern: Wien-Claudis Information über das weitere geschäftliche Vorgehen am Anfang und am Ende des Briefes und Ausschnitte aus dem juristischen Inhalt der Klageschrift Richenburg als zentraler Hauptteil des Briefes.

Zu Beginn des Schreibens informierte Loewenfeld Wien-Claudi zunächst darüber, dass seine Briefe beziehungsweise Ideen zur Klage vom 26.11., 30.11. und 4.12.1925 in der neuesten

---

<sup>4</sup> Vgl. FTTZA, Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 70, Dokument Nummer 42.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., Nr. 42.

<sup>6</sup> Vgl. FTTZA, LöA 70, Nr. 81.

Fassung der Klageschrift berücksichtigt würden.<sup>7</sup> Die Klage befand sich am 15.12.1925 bereits in Druck und ihre Lieferung wurde für den Nachmittag desselben Tages erwartet.<sup>8</sup> Loewenfeld versicherte, ein Exemplar davon per Eilpost an Wien-Claudi zu schicken. Der Grund hierfür wird am Ende des Schreibens deutlich. Wien-Claudi wurde die Möglichkeit eingeräumt per Telefonanruf mögliche Bedenken gegen die Klageschrift zu äußern. Die Quelle gibt darüber Aufschluss, dass die Klagfrist am 21.12.1925 auslief und Loewenfeld daher die Klage am 19.12.1925 per Post abschicken wollte.<sup>9</sup> Aufgrund dieses Termindrucks schrieb Loewenfeld, dass es „erwünscht wäre“<sup>10</sup> die Klage nicht mehr zu verändern. Diese Aussage lässt darauf schließen, dass die Hauptkompetenzen beziehungsweise Einflussnahme der Rechtsvertretung in Sachen Richenburg bei der Kanzlei Loewenfeld lagen.

Über das juristische Vorgehen in der Klage äußerte Loewenfeld zunächst, dass per Nachweis gezeigt werden müsse, dass beim Enteignungsprozess eine Liquidation vorliege. Unter dem Begriff Liquidation ist hierbei die Umwandlung von in festen Mitteln wie beispielsweise Vermögensgegenständen gebundenem Kapital in Bargeld oder andere liquide Mittel zu verstehen.<sup>11</sup> Das Vorliegen einer Liquidation sollte zudem die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in diesem Fall begründen. Der Nachweis dieser Liquidation sollte durch den Bezug auf Artikel 1 eines Abkommen vom 29.06.1920 in der Klage erbracht werden.<sup>12</sup> Der Rat eines Sachverständigen namens Prof. Kaufmann und der deutschen Staatsvertretung in Prag, dass die Liquidation auf der Grundlage des Vorwurfs von „Entdeutschung und Nationalisierung“<sup>13</sup> nachzuweisen sei, wurde gemäß dem Schreiben Loewenfelds in diesem Stadium der Klage nicht berücksichtigt. Andere Dokumente im Akt Nummer 70 bezeugen, dass es bei der Verwendung des Liquidationsbegriffs in der Klageschrift scheinbar Uneinigkeiten bezüglich der Begriffsdefinition gab. In einem Brief vom 22.12.1925 an Dr. Kobler von der fürstlichen Domänenkammer betonte Loewenfeld die Schwierigkeit den Liquidationsbegriff zu definieren. Daher sollte nach seiner Auffassung bis zur

---

<sup>7</sup> Vgl. ebd., Nr. 42.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., Nr. 42.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., Nr. 42.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., Nr. 43.

<sup>11</sup> Vgl. Liquidation, in: Olfert, Klaus/ Rahn, Horst-Joachim/Zschenderlein, Oliver, Lexikon der Betriebswirtschaftslehre, Ludwigshafen 2008, Nr. 568.

<sup>12</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 70, Nr. 42.

<sup>13</sup> Ebd., Nr. 42.

Urteilsverkündung auf eine „selbstständige Definition“<sup>14</sup> des Begriffes in der Klage verzichtet werden. Auch in der Frage, ob und inwiefern das Vorliegen einer Liquidation explizit nachgewiesen werden müsse, herrschte Uneinigkeit. Dem Schreiben vom 22.12.1925 kann entnommen werden, dass sich Dr. Klob zu einem Klagenachtrag entschied dem zufolge die Anwendung der Bodengesetzgebung auf Reichsdeutsche als Liquidation zu verstehen sei.<sup>15</sup> Ferner ging Loewenfeld in seinem Schreiben darauf ein, dass die deutsche Staatsvertretung überzeugt wurde auch die Grundsätze des Völkerrechtes in der Klage heranzuziehen.

Er begründete dies mit der Tatsache, dass das Genfer Schiedsgericht auf Grundlage des Friedensvertrages basierte.<sup>16</sup> Zudem verwies Loewenfeld auf die Notwendigkeit aufzuzeigen, dass es sich bei der Enteignung um eine Konfiskation handle, also um einen Eigentumsentzug ohne eine Entschädigung.<sup>17</sup> Allerdings sollte die Klage nicht den scheinbar zuvor in Betracht gezogenen Satz enthalten, dass der Fürst gar keine Entschädigung erhalten habe.<sup>18</sup> Der Brief zeigt, dass der Nachweis von Liquidation und Konfiskation bei der Enteignung wahrscheinlich die zentralen Bestandteile in der Argumentation um die Entschädigung für den Verlust des Gebietes Richenburg waren.

In einem Gerichtsurteil des Landesgerichts Prag vom 02.06.1926<sup>19</sup> wurde die Klage um die Entschädigung Richenburgs abgewiesen. Zudem erwähnte Wien-Claudi in einem Schreiben an Loewenfeld, dass die Klage ebenfalls vom Oberlandgericht Prag und dem Obersten Gericht in Brünn zurückgewiesen wurde. Auf nationaler Ebene scheint die Klage Thurn und Taxis gegen den Tschechoslowakischen Staat in Sachen Richenburg also gescheitert zu sein. Ein Gerichtsurteil des Genfer Schiedsgerichtes liegt im Akt Nummer 70 nicht vor. Daher kann von einer außergerichtlichen Einigung ausgegangen werden.

---

<sup>14</sup> Ebd., Nr. 57 und 58.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., Nr. 58.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., Nr. 43.

<sup>17</sup> Vgl. Konfiskation, in: Gabler, Theodor, Wirtschaftslexikon, Wiesbaden 2010, S. 1741.

<sup>18</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 70, Nr. 43.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., Nr. 81.



## **Ralph Friedrich**

### **“Nationalisierungsbestrebungen” - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 156 und 157**

#### 1. Einordnung der Quelle

Die vorliegende Quelle ist eine Akte aus dem Fürstlichen Zentralarchiv Thurn und Taxis. Sie besteht aus mehreren Einzeldokumenten, in großer Mehrzahl Korrespondenzen zwischen den beteiligten Akteuren. Da ein einzelnes Dokument aus der ausgewählten Akte zu wenig Aussagekraft über das bearbeitete Thema besitzt, wird die ganze Akte als Quelle herangezogen und ausgewählte Dokumente bearbeitet, um den erforderlichen Zusammenhang herzustellen.

Die Dokumente wurden meist chronologisch in der Akte geordnet und sind in einem guten Zustand. Da es sich um schriftliche Korrespondenzen handelt kann man sie als Primärquelle ansehen. Der Entstehungszeitraum der einzelnen Schriften ist das Jahr 1926.

Hintergrund der Dokumente ist die nach dem Ersten Weltkrieg durchgeführte Bodenreformen in der neu gegründeten Tschechoslowakei, die Enteignungen beinhalteten, welche auch die Familie Thurn und Taxi betraf. Diese Reform und bereits gezahlte Entschädigungen sollen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden, mit dem Ziel eine Unrechtmäßigkeit festzustellen.

Wie bereits erwähnt setzt sich die Akte aus mehreren einzelnen Dokumenten zusammen. Als federführend in den Korrespondenzen sind folgende Personen zu nennen: Dr. Erwin Loewenfeld, beauftragter Anwalt der Familie Thurn und Taxis zu Fragen der Enteignungen des Familienbesitzes. Dr. Knoll, in Prag ansässiger Anwalt, welcher wohl als Experte für die lokale Gesetzgebung und Korrespondenz vor Ort verpflichtet wurde und Dr. Worlicek, Verfasser des Rechtsgutachtens über die Rechtmäßigkeit von Enteignungen, bei der Erstellung der Arbeit unterstützte, des Weiteren Dr. Wien-Claudi, der die juristische Vertretung der Familie Thurn und Taxis für die Tschechoslowakei innehatte.

## 2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Quelle

Im Folgenden wird der Verlauf der Vorbereitung einer Anfechtung der Enteignungen in der Tschechoslowakei durch die bereits genannten Personen der Enteignungen im Folgenden beschrieben.

Ausschlaggebend war hierbei die Bemühung, eine Verhandlung beim Schiedsgericht<sup>1</sup> zu erreichen. Anfänglich wurde dieses Unterfangen, das Schiedsgericht als zuständige Instanz anrufen zu können, mit der Notwendigkeit begründet, dass grundlegend eine Liquidation<sup>2</sup> vorliegen musste. Diese sollte durch die Beweisführung mit dem Nachweis auf eine Entdeutschung geführt werden.<sup>3</sup> Dies sollte durch mehrere Punkte erreicht werden. So wurde in einer Besprechung zwischen Dr. Knoll und Dr. Worlicek am 3.2.1926 erörtert, inwiefern man bei der Anwendung des Bodengesetzes vor allem gegenüber Reichsdeutschen, also denjenigen deutschen Staatsangehörigen mit Besitz in der Tschechoslowakei, von einer Entdeutschung sprechen kann. Für die Feststellung über die Entdeutschung wurde unterschieden: zwischen Absicht und Wirkung. Bewiesen wurden die Absichten fast ausschließlich durch die Vermerke auf die „pozemka reforma“<sup>4</sup>, des Weiteren noch durch Vermerke auf Zeitungen und Regierungserklärungen. Als Absichten zur Entdeutschung wurden festgehalten: Aussagen von Ministern, Beamten und Parlamentariern, die unterschiedliche Behandlung von deutschen und tschechischen<sup>5</sup> Großgrundbesitzern (Zuschlag für tschechische Besitzer für ehemals deutsche Gebiete), Differenzierungen bei der Zuteilung von Gebieten (Parzellierung in tschechischen Gebieten im Zuge von Sozialreformen, Zwangsverkäufe in deutschen Gebieten, welche mit dem Begriff der Nationalisierung bezeichnet werden), das Waldprogramm, die Nationalisierung der landwirtschaftlichen Industrie. Neben den hier vorgebrachten Absichten wurde auch

---

<sup>1</sup> Anm. d. Verf.: Internationales Schiedsgericht, das über Völkerrechtsbrüche verhandelt.

<sup>2</sup> i.d.F. Eine Abwicklung ehemals von Grund und Boden (in ehemals deutschem Gebiet oder in ehemaligen Besitz Reichsdeutscher).

<sup>3</sup> Vgl. Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 156 (Nationalisierungstendenzen Band I).

<sup>4</sup> Bodenreform die nach dem Ersten Weltkrieg in der Tschechoslowakei durchgeführt wurde; Vgl. Alexander, Manfred (Hg.), Deutsche Gesandtschaftsbericht aus Prag, Teil III. Von der Regierung unter Švehla bis zum Vorabend der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland, 1926-1932, München 2009, S. 107f.

<sup>5</sup> Da in den Dokumenten durchwegs nur von tschechischen Beteiligten o.ä. gesprochen wird, nicht aber korrekterweise, dem zu diesem Zeitpunkt bestehendem tschechoslowakischen Staate entsprechend, von tschechoslowakischen Beteiligten o.ä., wird hiermit darauf hingewiesen, dass für diese Arbeit die in den Dokumenten gewählte Form übernommen wird.

festgehalten, wie diese tatsächlich umgesetzt wurden. Zeigen sollen sich die Auswirkungen der Reform beim Vergleich des Umfangs und Flächeninhalts von Grund und Boden an deutschem Besitz vor und nach den Beschlagnahmungen.<sup>6</sup>

In einem weiteren Brief von Dr. Knoll an Dr. Erwin Loewenfeld erklärte Ersterer, dass die Arbeit (wohl für das Gutachten zu den Nationalisierungstendenzen) für den Minderheitenschutz noch zu sehr national ausgerichtet wäre und eines mehr internationalen Zuschnitts bedürfe. So sollte die Bodenreform nicht mehr nur als Verletzung des Minoritätenschutzes angesehen werden, sondern als Bruch des Friedensvertrages.<sup>7</sup> Dr. Knoll zeichnet somit einen Weg vor, wie man eine Klage für das Schiedsgericht vorbereitete und gab dem Fall mehr Gewicht, da ein Bruch des Friedensvertrages weitaus schwerer wog als die Frage nach der korrekten Durchführung der Enteignungen. Im darauffolgenden Dokument an Dr. Worlicek stellt Dr. Knoll fest, dass die Frage nach einer gleichen und gerechten Behandlung bei der Bodengesetzgebung nicht alleine damit beantwortet werden kann, dass sowohl tschechoslowakische als deutsche Grundbesitzer entschädigt wurden. Die Folgerung ist, nur weil entschädigt wurde, ist das noch lange nicht gerecht. Vielmehr muss man ins Detail gehen und die Art der Entschädigung genauer betrachten. So zeigt sich, dass bei einer Wegnahme von Eigentum bis zu 150 Hektometer und einer gleichmäßigen Entschädigung beider Nationalitäten, die Tschechen doch besser für ihren Verlust ausgeglichen worden sind als die Deutschen. Dr. Knoll begründet dies mit der Zuteilung von Grund und Boden zu geringeren Preisen an die Tschechen, während Deutsche bei der Zuteilung nicht berücksichtigt worden seien. Somit kommt zur für alle gleichen, gesetzlichen Entschädigung noch eine materielle für die tschechische Bevölkerung hinzu, wodurch eine Ungleichheit geschaffen worden sei.<sup>8</sup>

Am 18.7.1926 lag schließlich das Gutachten Dr. Worliceks vor, das folgende Ergebnisse liefert: Es wird festgestellt, dass die für die Entschädigung gezahlten Preise keinen „angemessenen Entschädigungen“ entsprochen hätten, da nur 4/5 bis 9/10 des Wertes der Güter erstattet worden waren, was somit nicht konform mit dem Versailler Vertrag sei. Des Weiteren hätten die Enteignungen nicht das öffentliche Wohl bzw. das allgemeine Beste zum Ziel. Die tschechoslowakische Bodenreform richte sich in ihrer Tendenz, Durchführung und

---

<sup>6</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 157 (Nationalisierungstendenzen Band II).

<sup>7</sup> Vgl. ebd., S. 31f.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 33.

in ihren Maßnahmen gegen den Besitz deutscher und ungarischer Eigentümer mit deutschen, österreichischen, ungarischen und tschechoslowakischen Staatsangehörigkeiten.<sup>9</sup> Zu einer Veröffentlichung des Gutachtens und seiner Ergebnisse kam es vorerst nicht. In einem Brief vom 25.8.1926 bittet Dr. Worlicek Dr. Erwin Loewenfeld von einer Veröffentlichung abzusehen, da dies aufgrund innenpolitischer Entwicklungen, „nicht bloß mir [Dr. Worlicek], sondern auch den übrigen schwere Unannehmlichkeiten bereiten würde“.<sup>10</sup> Was diese Unannehmlichkeiten wären, wird nicht genannt. Da das Gutachten aber kritisch gegenüber dem tschechoslowakischen Staat ist, kann man annehmen, dass Dr. Worlicek wohl um seine Reputation fürchtet. Neben dieser Bitte legte er dem Brief eine Bearbeitung seines Gutachtens über die Wertzuwachsabgabe der Enteignungen bei, in der er feststellte, dass die Enteignungen auf einer Grundlage entschädigt wurden, die nicht rechtmäßig ist. Kurz vor dem Verfassen seines Briefes wurde ein neues Gesetz erlassen. In diesem wurden die Wertzuwachsabgaben neu festgelegt, zum einem für Enteignungen vor 1923 und zum anderen für 1923 und folgend, wonach nunmehr eine andere Grundlage gelte.<sup>11</sup> De facto sind die Enteignungen die vor 1923 stattfanden mit einer zu geringen Summe entschädigt worden, da diese sich zu damaligen Zeitpunkt anders berechnete. Dr. Erwin Loewenfeld veranlasste daraufhin, dass Konsul Breuer von der Deutschen Bodenverkehrsgenossenschaft in Prag von einer Veröffentlichung absah. Hier wird nachvollziehbar warum die Publikation nicht vollzogen werden sollte, denn anders als im Schreiben Dr. Worliceks, wird jetzt ein genauer Grund für dieses Vorgehen genannt. So würde Dr. Worlicek im Falle einer Verständigung der deutschen und tschechischen Parteien verbeamtetes Mitglied des Bodenamtes.<sup>12</sup> In welcher Frage ist nicht bekannt, aber eine kritische Veröffentlichung von ihm gegenüber dem tschechoslowakischen Staate würde dieser Verbeamtung wohl konträr laufen. Im Laufe der weiteren vorliegenden Korrespondenzen sehen die Rechtsberater eine größere Chance, wenn sie die Problematik verbreiterten. Bei einer Besprechung, zuerst nur mit Dr. Wien-Claudi, am 30.10.1926 in Dresden wurde protokollarisch festgehalten, wie das weitere Vorgehen vonstattengehen soll. Zuerst kommt es zu einer Unterredung Dr. Wien-Claudis mit Dr. Loewenfeld, in der dieser davon absehen wollte, den Liquidationsbegriff nur einseitig auf deutsches Eigentum anzuwenden, da das Gericht sich auch nicht auf eine solche

---

<sup>9</sup> Vgl. FTTZA, LöA 157, Gutachten Dr. Worlicek, Prag, 18.7.1926.

<sup>10</sup> FTTZA, LöA 156, S. 215.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 215ff.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 218.

Zuschneidung einlassen werde. Folgend kam es gleichen Tags zu einer Konferenz mit deutschen Großgrundbesitzern in der über den Stand des Verfahrens zur Rechtmäßigkeit der Enteignungen gesprochen wurde. So wurde festgestellt, dass das Waldprogramm der tschechoslowakischen Regierung voraussichtlich von einer fünfköpfigen deutschen Bodenkommission überprüft werde. Sowohl eine Zeitung als auch Dr. Hellwig (Vorsitzender des Großgrundbesitzerverbandes) schätzten die Rechtslage der tschechoslowakischen Regierung als sehr schlecht ein. Dr. Hellwig wörtlich: „er sehe die Lage der TS. Regierung als verloren an“. Abschließend wurde von Dr. Loewenfeld, Dr. Wien-Claudi und Dr. Klob das weitere Vorgehen besprochen. U.a. wurde dort festgelegt, dass das Gutachten Dr. Worliceks in Druck gegeben werden sollte. Ob Änderungen daran stattgefunden haben oder die Verbeamtung Dr. Woliceks aufgrund einer ausbleibenden Einigung deutscher und tschechoslowakischer Seiten nicht vollzogen wurde, ist den Dokumenten nicht zu entnehmen. Des Weiteren entfernten sich die korrespondierenden Personen vom Begriff und Beweisführung unter dem Titel der Entdeutschung. Grund hierfür war vermutlich die wechselnde politische Lage. Auf jeden Fall wollten die Anwälte nunmehr weg von Kriegsgegner als Grund für die Enteignung und hin zu einer Beweisführung die auf einen Bruch internationaler Gesetze abzielt. Hierfür sah man eine einseitige Diskriminierung v.a. deutscher Reichsbürger als Beweis nicht als förderlich an. Bestand haben sollte eine Darlegung, mit der nachgewiesen wurde, dass allgemein die Enteignungen nicht ausschließlich zum Wohle des tschechoslowakischen Volkes stattgefunden haben. Untermauert werden sollte dies nunmehr nicht mehr nur durch das Gutachten von Dr. Worlicek, sondern noch durch eine Reihe weiterer Gutachten.<sup>13</sup>

Anhand des verwendeten Akts zeigt sich die Vorgehensweise bei der Vorbereitung eines Prozesses, auf welche Mittel zurückgegriffen wurde und welche Einschränkungen oder Veränderungen an der Vorgehensweise vorgenommen werden müssten, da es realpolitische Veränderungen gab. Um die Fragen zum geschichtspolitischen Hintergrund der Prozessvorbereitung zu klären, bedarf es extensiver Recherche und der Einordnung der Naturalisierungstendenzen in einen breiteren geschichtlichen Rahmen der betreffenden Jahre. Mutmaßlich könnte ein Zusammenhang mit der Erlangung von Regierungsverantwortung und somit einem Wegfall des Arguments der Benachteiligung Deutscher ein Grund sein, wie im Jahre 1928 mit der Beteiligung der deutschen Sozialdemokraten unter Ludwig Czech und der

---

<sup>13</sup> FTTZA, LöA 157, S. 3ff.

Übernahme von Ministerposten durch diesen. Von solchen politischen Veränderungen könnte man sich eine bessere Ausgangslage für Entschädigungsverhandlungen versprochen haben.

**Anna Wachter**

**Brief über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen über die Enteignung des Besitz der Thurn und Taxis in Skašov - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 102**

Bei der im Folgenden analysierten Quelle handelt es sich um einen Brief von Herrn Dr. Bruno Helbig, Berater des Hauses Thurn und Taxis und Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Großgrundbesitzer, vom 13.11.1935 an die fürstliche Thurn und Taxis'sche Domänenkammer beziehungsweise an die dortigen Anwälte. Besagter Dr. Helbig wohnte den in Prag stattfindenden Verhandlungen zur Abtretung einer bestimmten Fläche Waldes aus dem Thurn und Taxis'schen Besitz in der Tschechoslowakei an die dortige Gemeinde Skašov im Zuge der dort seit 1919 stattfindenden Bodenreform<sup>1</sup> im Namen des Fürsten bei. Den Verlauf und die Ergebnisse dieser Verhandlungen sandte er daraufhin in einem Brief an das Haus Thurn und Taxis.

Der Verfasser geht in seinem Brief zunächst kurz auf die Teilnehmer der beim Staatlichen Bodenamt (StBA) stattfindenden Verhandlung ein, an der von Thurn und Taxis'scher Seite außer ihm selbst auch Forstdirektor Klouček teilgenommen hatte. Im Namen der Gemeinde Skašov nahmen insgesamt vier Unterhändler teil, von denen einer ein Vertrauter des Verteidigungsministers Machnik gewesen sein soll. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass derselbe dieser Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit schenke und auch das Bodenamt von der Dringlichkeit des Falls in Kenntnis gesetzt habe. Zudem sei Helbig erneut informiert worden, dass das Fürstenhaus, falls in den Verhandlungen weiterhin unnachgiebig, das besondere Augenmerk der Behörden und des Verteidigungsministers auf sich ziehen würde.<sup>2</sup> Hieraus lässt sich zum einen erkennen, dass Thurn und Taxis in den vorausgehenden Verhandlungen in Bezug auf die Entschädigungszahlungen für die abzutretenden Waldungen offensichtlich als sehr unnachgiebig wahrgenommen wurde. Zum anderen lässt sich die Tatsache, dass der Verteidigungsminister so sehr an der Sache interessiert war und zudem auf ihre schnelle Abwicklung pochte, die politische Dimension der Angelegenheit erkennen: Durch den Machtantritt Hitlers in Deutschland 1933 hatte sich die internationale Lage für die Tschechoslowakei verschlechtert, da dessen Regierung die Souveränitätsrechte der

---

<sup>1</sup> Vgl. Puttkamer, Joachim von, Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik, in: Bohemia. (Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder) 46 (2005), S. 315.

<sup>2</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 102, S. 51-54.

Tschechoslowakei nicht anerkannte. Dabei bezog man sich auf das „Selbstbestimmungsrecht“ der deutschen Minderheit, für die das Deutsche Reich die Rolle einer Schutzmacht beanspruchte. Auf Hilfe von Großbritannien oder Frankreich konnte die Republik kaum hoffen, da insbesondere Großbritannien den Argumenten der deutschen revisionistischen Politik gegenüber immer zugänglicher wurde. Die Grenzgebiete der Tschechoslowakei waren also von einer Annexion durch Deutschland bedroht, weshalb der Verteidigungsminister entsprechende Maßnahmen treffen musste.<sup>3</sup> Da sich die fraglichen Besitzungen im strategisch wichtigen Grenzgebiet befanden pochte der Verteidigungsminister auf die schnelle Abwicklung der Verhandlungen.

Wie angespannt die Situation war, zeigt auch der nächste Vorfall, den Helbig schildert, nämlich das ausfallende Verhalten eines der Gemeindevertreter. Dieser drohte Thurn und Taxis bei weiterer Unnachgiebigkeit in den Verhandlungen, dafür zu sorgen, Ihnen mit Überprüfungen und Kommissionen durch Behörden das Leben schwer zu machen. Helbig habe sich dadurch nicht beeindrucken lassen, und warf seinerseits dem Gemeindevertreter Erpressung und Amtsmissbrauch vor. Er betonte hierzu, dass dies nur zeige, wie wichtig die schnelle Abwicklung dieses Falles auch in höheren Institutionen sei. Die beiden Vertreter Thurn und Taxis<sup>4</sup> seien somit zum Schluss gekommen, dass es das Beste sei, an diesem Tag einem Ausgleich zuzustimmen, um negative Auswirkungen für das Haus Thurn und Taxis zu verhindern.

Nun beginnt der Verfasser konkrete Zahlen zu nennen: Aus seinen Ausführungen geht hervor, dass der von Thurn und Taxis insgesamt geforderte Kaufpreis für die Waldfläche von 159,5 Hektar, 631.800 Kč akzeptiert wurde und auch gezahlt werden würde. Der Betrag werde allerdings nicht komplett von der Gemeinde Skašov geleistet. Diese wisse ohnehin nur von der Forderung auf die Bezahlung von 589.600 Kč, also 3700 Kč pro Hektar, den sie auch bezahlen wolle. Den übrigen Betrag habe das StBA bereits im Voraus erklärt zuzuzahlen, wovon allerdings nur das Bodenamt und Thurn und Taxis wussten. Vom Gesamtpreis müssen allerdings 7 Prozent an das StBA gezahlt werden - in puncto Zinsen wurde vereinbart, dass die Gemeinde bis zur endgültigen Zahlung 4 Prozent des Kaufpreises leisten würde. Danach geht der Verfasser des Briefes auf den eigentlichen Konflikt der Verhandlung ein: Die Berater von Thurn und Taxis forderten einen Betrag von 25.000 Kč als Rückersatz für den geleisteten Regieabgang, sprich Anwaltskosten, Reisekosten und so weiter. Hiergegen sträubten sich

---

<sup>3</sup> Vgl. Kavka, Frantisek, Geschichte der Tschechoslowakei. Kurzer Abriss, Prag 1968, S. 170-173.



sowohl die Vertreter der Gemeinde als auch die des Bodenamtes. Loewenfeld hatte diese Forderung nämlich erst im Laufe der Verhandlungen hinzugefügt und man war nicht bereit einen Ersatz der Regieabgänge und Zinsen für den Kaufpreis zu zahlen. Nach einiger Diskussion hierüber sei man zu dem Schluss gekommen, die Sache nicht aufgrund der Uneinigkeit über diesen Betrag unnötig in die Länge zu ziehen. Man sei mit der Gegenseite überein gekommen, den anfänglich geforderten Betrag zu halbieren, sodass die Gemeinde für die Jahre 1934 und 1935 – über die sich die Verhandlungen dementsprechend hingezogen haben müssen – 12.500 Kč an Ersatz für die Regieabgänge an Thurn und Taxis zu zahlen habe.

Helbig erwähnt, die Vertreter der Gemeinde hätten sich darüber beklagt, dass man eigentlich kaum über die Mittel verfüge, zu einem so hohen Kaufpreis zusätzlich noch Nebenkosten zu bezahlen. Er erläutert daraufhin, zweifellos nicht ohne Stolz, dass der erreichte Kaufpreis in der Tat fast an den tatsächlichen Marktpreis pro Hektar heranreiche, was er mit Beispielen belegte. Er fügte hinzu, dass Loewenfelds frühere Beschwerde, der erreichte Kaufpreis entspreche nur einem Bruchteil des tatsächlichen Wertes, verworfen werden könne.

Des Weiteren erklärt Helbig, dass die Regie ab 01.01.1936 auf Rechnung von Skašov geführt werde, natürlich unter der Voraussetzung dass die Gemeinde auch den Vertrag erfülle. Zudem sei klargestellt worden, dass sämtliche Vereinbarungen über den Kauf hinfällig würden, falls die Angelegenheit nicht bis zum 15.05.1936 komplett erledigt und die Waldfläche bezahlt sei. Alle Vereinbarungen seien nur unter Vorbehalt getroffen, da Loewenfelds Zustimmung und letztendlich auch die des Fürsten nötig sei.

Schließlich gab Helbig an, nach der Verhandlung weitere inoffizielle Abmachungen mit dem StBA getroffen zu haben: Darin habe man darüber gesprochen, einen Aktenvermerk über den von dieser Seite versprochenen Zuschuss zum Kaufpreis zu machen. Des Weiteren verpflichtete sich das Bodenamt gegenüber Thurn und Taxis darin auch, den Regieausgleich von 12.500 Kč zu zahlen, falls die Gemeinde dieses Geld nicht rechtzeitig aufbringen könne. Das StBA behielt sich aber vor, falls es in diesem Fall unerwartet viel Geld beisteuern müsse, in anderen Fällen einen Aufschlag zu fordern, jedoch solle Thurn und Taxis davon keinen Schaden nehmen.

Schlussendlich empfiehlt Helbig Loewenfeld, den Ergebnissen der Verhandlung bis zum 01.12.1935 zuzustimmen, da man seiner Meinung nach bestmögliche Ergebnisse für das Fürstenhaus erzielt habe, zumal die betroffenen Ländereien für Thurn und Taxis wohl nicht mehr zu retten gewesen seien.<sup>4</sup>

Der Brief lässt erkennen, wie dringend die Angelegenheit auch vonseiten höherer tschechoslowakischer Behörden abgeschlossen werden wollte. Dies zeigt sich zum einen darin, wie intensiv sich das Verteidigungsministerium mit der Sache beschäftigte. Ein Vertreter des Ministers war bei den Verhandlungen anwesend und hat die Vertreter des Fürsten mehrmals ermahnt, den Fall schnell über die Bühne zu bringen. Zum Zweiten zeigt sich dieser Umstand in dem ausfällig werdenden Gemeindevertreter, der Helbig in dieser Sache sogar droht, es würde Konsequenzen nach sich ziehen, wenn man nicht endlich einlenke. Zu guter Letzt kommt die Dringlichkeit der Sache im Verhalten des StBA zum Ausdruck, das sogar inoffizielle Abkommen mit den Vertretern Thurn und Taxis' trifft und verspricht, soviel Geld wie nötig zuzuschießen um den Verkauf, auch falls die Gemeinde nicht alles vereinbarte Geld zahlen könne, rechtzeitig abzuwickeln.

Dem Brief wurde ein Ergebnisprotokoll beigelegt, welches ausschließlich die Ausgänge der Verhandlung wiedergibt. Dieses ist insofern nutzbringend für die Analyse, als es zunächst den genauen Ort sowie sämtliche beteiligten Personen auflistet, um danach alle – offiziellen – Übereinkünfte zwischen den Parteien festzuhalten. So habe die Verhandlung im Ministerium für Landwirtschaft in Prag stattgefunden. Acht Männer sollen laut Protokoll daran teilgenommen haben: Zwei als Vertreter des Landwirtschaftlichen Ministeriums, zwei im Namen des Großgrundbesitz Chotieschau – die Vertreter Thurn und Taxis' also – und vier im Namen der Gemeinde Skašov.

Daraufhin wird der Verhandlungsgegenstand kurz erläutert, worin betont wird, dass der Großgrundbesitzer das Waldstück aus freier Hand, also ohne Zwang, verkauft habe. Danach beginnt die Aufzählung der Verhandlungsergebnisse: Die Übereinkunft über den Preis von 3700 Kč pro Hektar, mit 4 Prozent Verzinsung, der Regieausgleich von 25.000 Kč, sowie die Vereinbarung, dass die Gemeinde ab dem 01.01.1936 die Regie des Gebietes übernehmen würde, womit der Großgrundbesitz sich gleichzeitig verpflichtete, seine Arbeiten dort einzustellen. Dies solle auch der Tag der Übernahme des Gebietes durch die Gemeinde

---

<sup>4</sup> FTTZA, LöA 102, S. 51-54.

werden. Des Weiteren wird erläutert, wer von den beteiligten Parteien welche aus der Verhandlung entstandenen Auslagen zu zahlen hat – den Großteil hatte demnach die Gemeinde zu tragen. Thurn und Taxis sollte sich um den Verbleib seiner Angestellten im zu verkaufenden Gebiet kümmern. Die Gemeinde ließ sich außerdem bestätigen, dass der Großgrundbesitz in den vergangenen zwei Wirtschaftsjahren nur Holz aus Windbrüchen und seit Mitte des Jahres 1935 gar kein Holz mehr aus dem betreffenden Waldstück verarbeitet habe. Abschließend wurde vermerkt, dass der Kauf bis zur Mitte des Folgejahres abgeschlossen sein müsse. Zudem wurde die sowie die Genehmigungsfrist bis 01.12.1935 festgesetzt.<sup>5</sup>

Die Tatsache, dass das Protokoll ausschließlich den von der Gemeinde zu zahlenden Preis, nicht aber von den Zuschüssen durch das StBA erwähnt, bestätigt noch einmal, dass jene Abmachungen unter der Hand zwischen Thurn und Taxis und demselben getroffen wurden. Des Weiteren fällt auf, dass im Protokoll einige Abmachungen verzeichnet sind, die im Brief nicht auftauchen. Da das Protokoll aber dem Brief angefügt war und der Empfänger somit sämtliche Ergebnisse vorliegen hat, bedeutet dies lediglich, dass der Verfasser des Briefes nur die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlung festhielt und sich dafür eingehender mit dem Verlauf der Verhandlung beschäftigte, um demselben so den bestmöglichen Eindruck sowohl von Hergang als auch Ergebnis des Prozesses zu vermitteln.

Zwar bleibt am Ende unklar, ob die in der Verhandlung unter Vorbehalt getroffenen Übereinkünfte tatsächlich wirksam wurden, allerdings ist dies in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache, sowie der Bemühungen von allen Seiten, einen tragbaren Kompromiss zu finden und den Kauf abzuschließen, anzunehmen.

Obwohl diese Quelle im Grunde nur die Abtretung einer Waldung nachweist, lässt sich aus ihr doch einiges über die brenzlige politische Situation des Landes in jener Zeit herauslesen. Was die Waldabtretung selbst anbelangt, so lässt sich der Brief erkennen, dass die Vermittler des Hauses Thurn und Taxis durch gute Verhandlungstaktik einen bestmöglichen Preis für das betroffenen Gebiet erzielen konnten. Zweifellos hatte auch die Dringlichkeit der Angelegenheit hierauf einen entscheidenden Einfluss.

---

<sup>5</sup> Vgl. FTTZA, L6A 102, S. 55-56.

## *Polen*

### **Pascal Geusch**

#### **„Verträge/Entwürfe Krotoschin“ - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 6**

Beim Akt Nummer 6 aus dem Bestand Loewenfeld Akten im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA) handelt es sich um eine Primärquelle mit dem Titel „Verträge/Entwürfe Krotoschin“. Dieser Akt enthält die Verträge und Entwürfe sowie deren Abschriften, welche auf dünnem Papier geschrieben sind. Die Schriftsprache ist ausschließlich Deutsch und hat einen juristischen Charakter. Die Akte ist in guten Zustand und enthält einige lose beigelegte handschriftliche Zettel von unterschiedlichem Format. Gegliedert ist diese in drei Mappen, die erste enthält hierbei den fertig ausgehandelten Vertrag, die zweite diverse Entwürfe und Verhandlungs-Fortschritte und die letzte Gutachten zum Anspruch der polnischen Regierung auf das Fürstentum Krotoschin. Eine Nummerierung der einzelnen Inhalte der Mappen besteht nicht. Die Akte wurde zur Dokumentation der Verhandlungen mit Laufzeit von Februar bis Mai 1924 angelegt.

Der Verfasser Justizrat William Loewenfeld arbeitete im Rahmen der Enteignungen nach dem Ersten Weltkrieg in Osteuropa für die Familie Thurn und Taxis als Rechtsvertreter. Loewenfeld versuchte die Interessen des Fürsten durch das Herstellen von offiziellen und inoffiziellen Kontakten in Polen durchzusetzen. In Polen wurden bereits 1920 die ersten Grundlagen für ein Enteignungsgesetz geschaffen, welches aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden konnte, da die Verfassung eine vollständige Entschädigung der Eigner vorsah und das Gesetz nicht.<sup>1</sup> Im Dezember 1925 wurde schließlich eine gültige Form des Gesetzes verabschiedet, welche eine freiwillige Übergabe der Großgrundbesitzer favorisierte und eine Enteignung erst vorsah, sofern pro Jahr nicht genügend Grund freiwillig übergeben wurde.<sup>2</sup> Die vor allem in den westlichen Wojwodschaften nach 1928 durchgesetzte Zwangsenteignung griff im vorliegenden Fall weder geographisch noch zeitlich, da die letzte

---

<sup>1</sup> Puchert, Berthold (Hg.), Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1986 (Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19), S. 132-133.

<sup>2</sup> Ebd., S. 133.

Urkunde von 1926 ist. Zwischen diesen beiden Gesetzen sind die Inhalte des Akt Nummer 6 von 1924 anzusiedeln, welche anscheinend eine freiwillige Verkaufsofferte des Fürstenhauses an diverse Interessenten darstellt.

Verfasst wurde der Inhalt der ersten und zweiten Mappe als Kaufvertrag über das Fürstentum Krotoschin in Berlin im Zeitraum vom 05.02.1924 bis 23.05.1924, wobei als Vertreter der fürstlichen Seite Dr. Loewenfeld und der Chef der Fürstlichen Verwaltung Josef von Mallinckrodt und als Kaufinteressenten der Graf Zoltowski, welcher als Vertreter für neun weitere Adlige und Bankiers auftrat, der Generallandschaftsrat Szczechowski und der Landwirt Juhusz Pradzynski.

Bei dem Akt handelt es sich um mehrere Verträge und Gutachten, welche die Preise und Modalitäten der Übergabe und des Verkaufs regelten. Die Preise der Verhandlung wurden vor der Umstellung der deutschen Währung von Mark beziehungsweise Goldmark auf Reichsmark ausgehandelt, welche am 30.08.1924 stattfand.<sup>3</sup> Zu finden sind mehrfache Ausarbeitungen und Abschriften, welche sich im Grundsätzlichen vom Februar bis Mai nicht ändern. Abgeändert werden nur einzelne Verkaufspartner und die Preise. Die einzelnen Verträge sind in Paragraphen gegliedert und nach Datum geordnet, eine Nummerierung besteht nicht.

Die ersten Vertragsentwürfe vom 05.02.1924 in Berlin sahen eine Gesamtverhandlungssumme von 300.000 Goldmark (entspricht ungefähr 70000 Dollar)<sup>4</sup> vor und ebenfalls eine Übernahmeverpflichtung der Beamten des Hauses Thurn und Taxis. Die Beamten sollten entweder mit der gleichen Besoldung und den gleichen Rechten, wie zum Beispiel dem Wohnrecht im Fürstentum Krotoschin, übernommen werden oder auf ihren Wunsch hin mit den zustehenden Abfindungen entlassen werden. Ebenfalls wurden die Rentenansprüche für beide Fälle geregelt, anbei ist eine Auflistung aller im Fürstentum Krotoschin Beschäftigten zu finden. Die jeweils von den einzelnen Kaufinteressierten zu entrichtende Beträge sollten auf das Konto der Südamerikanischen Plantagengesellschaft der Amsterdamer Bank in zwei Raten überwiesen werden. Die erste Rate wurde am 15.05.1924 fällig, die zweite am 01.07.1924, bei Nichteinhaltung der Termine wurde ein Strafzins auf die ausstehende Summe

---

<sup>3</sup> Braun, Helmut, Währungsreform, 1923/24, in: Historisches Lexikon Bayerns, unter <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_44822](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44822)>, 05.03.2014.

<sup>4</sup> Währungen nach Umrechnungskurs vom 08.06.1926 (in Deutsche Zeitung Bohemia).

vereinbart. An dem Fürstentum waren die oben aufgelisteten Personen interessiert, was dazu führte, dass der Grund in Einzelparzellen geteilt wurde, welche die Verkäufer einzeln erwerben konnten. Während diesen Verhandlungen wurde parallel in den Monaten Februar und März ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches den Wert des Grundes und Forstes sowie der Gebäude feststellt.

Als am 13.03.1924 die Unterhändler zu einer erneuten Verhandlung zusammen kamen, veränderte sich wenig an den grundlegenden Paragraphen, nur die einzelnen Parzellen wurden teilweise anderen zugewiesen. Bemerkenswert jedoch ist, dass sich der Gesamtpreis des Fürstentums mit allen Parzellen nun auf 4,4 Millionen Dollar belaufen sollte. Das bedeutet, der angesetzte Preis hatte sich in diesen wenigen Wochen „verzweiundsechzigfach“. Wie kam es dazu? Dass das vorhin erwähnte Gutachten eine derart hohe Preissteigerung zu Folge hatte, ist ausgeschlossen, da bei einer solchen Fehleinschätzung des Verkaufswertes sowohl durch die Familie Thurn und Taxis als auch der Kanzlei Loewenfelds zum eigenen Ungunsten wohl beiden jegliches Maß an Verhandlungsfähigkeit abzusprechen wäre. Das wäre also grundsätzlich auszuschließen. In der letzten Mappe findet sich jedoch ein Dokument, welches den Vorgang besser erklären könnte. In einem Vertrag verzichtet die polnische Regierung darauf Thurn und Taxis zu enteignen, verlangt aber im Gegenzug die Zusicherung, dass das Gut freiwillig veräußert wird. Auf dem Dokument ist leider kein Datum der Ausstellung zu finden, sofern es aber im Zeitraum des März 1924 ausgestellt wurde, würde es erklären warum der Preis derart anstieg. Da bei einem freiwilligen Verkauf die Furcht vor einer Zwangsenteignung nicht mehr den Preis drücke, wären auch die erneuten Verhandlungen vonnöten. Die polnische Regierung könnte zu diesem Schritt auch durch die Tatsache veranlasst worden sein, dass das Gesetz zur Enteignung vom Obersten Gericht als nicht verfassungskonform eingestuft worden war und man deswegen auf den freiwilligen Verkauf der Besitzer setzte.

Am 11.04.1924 wurde erneut das Kaufangebot geändert, wobei die Preise gleich blieben, sich jedoch wieder die Zuweisung der einzelnen Parzellen änderte. Der Rest des Vertrages blieb gleich.

Am 23.05.1924 wurde festgehalten, dass die erste Zahlungsrate nicht auf der Amsterdamer Bank eingegangen war und somit nun der Strafzins von 12 Prozent fällig wurde. Es wird aber

nirgends bestätigt, dass irgendwelche Zahlungen oder gar die zweite Rate eingegangen wären. Vermuten lässt sich hierbei, dass das Geschäft nicht zu Stande kam, da die Käufer eher an den anfangs sehr niedrigen Preis interessiert waren und hofften mit der Enteignungsdiskussion im Hintergrund einen für sie sehr rentablen Kaufpreis zu erzielen. Als jedoch Polen auf die Enteignung verzichtete, wollten die Käufer die nunmehr erhöhte Summe nicht bezahlen.

Dass dieses Geschäft nicht zustande kam und sich Krotoschin weiterhin in Hand des Fürstenhauses befand, belegt weiterhin das zeitlich späteste Dokument des Akts. Es handelt sich um ein vom Fürsten in Auftrag gegebenes Gutachten vom 19.03.1926 darüber, in welchem Maße Polen Anspruch auf das Fürstentum hatte. Die Anfertigung desselben machte doch nur Sinn, wenn der Verkauf gescheitert war. Das Gutachten argumentiert nunmehr mit Lebenspflichten und Besitzstrukturen aus der Frühen Neuzeit und dem Mittelalter und kommt zu dem Schluss, dass eine Klage zu empfehlen sei um Krotoschin zu behalten. Warum war dieses Gutachten nötig? Im Dezember 1925 einigte sich die polnische Regierung auf ein nun verfassungskonformes Enteignungs-Gesetz<sup>5</sup> und brachte somit Thurn und Taxis wieder in den Zwang den Boden zu einem niedrigen Preis verkaufen zu müssen. Außerdem hat sich das Fürstenhaus vermutlich nicht an den vertraglich zugesicherten freiwilligen Verkauf gehalten, was Polen noch mehr dazu bewegt haben könnte die Enteignung voran zu treiben. Durch die Empfehlung der Klage wollte also Loewenfeld Zeit zum Verkauf des Guts gewinnen oder eine Enteignung gar unmöglich machen. Wie der Verkauf und die angestrebte Klage weiter verliefen, kann aus der Akte nicht erschlossen werden, da dies das letzte Dokument ist.

Welche Bedeutung hat die Akte? Das Dokument zeigt, dass das Fürstenhaus Thurn und Taxis im Rahmen der Bodenreformen in Polen versuchte seinen Grund und Boden in einem Verkaufsverfahren selbständig zu verkaufen, und zwar zunächst unter Eile, da eine Enteignung drohte und somit auch mit einem niedrigen Preis. Als man jedoch erkannte, beziehungsweise zugesichert bekam, dass mit einer Enteignung nicht zu rechnen war, versuchte man beim Verkauf von Krotoschin möglichst viel Kapital herauszuschlagen. Es ist also zu vermuten, dass nicht versucht wurde das Fürstentum zu halten, sondern nur mit maximalem Ertrag aus der Angelegenheit heraus zu kommen. Das Gutachten von 1926 mit der Empfehlung der Klage müsste genauer betrachtet werden, wozu in dieser Akte aber die Dokumente fehlen. Es könnte entweder einen Wandel hin zum Erhalt des eigenen Besitzes

---

<sup>5</sup> Puchert, Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert, S. 133.

einleiten, oder auch nur dem Zweck dienen Zeit zu gewinnen oder auch jenen den Verkaufswert zu erhöhen, indem man sich den Besitz bestätigen ließ, um noch mehr verlangen zu können. Anhand dieser Akte kann man auch erkennen, wie Loewenfeld agierte, sofern er die Möglichkeit sah, die Interessen des Fürsten besser zu vertreten oder sofern er eine Gefahr für dieselben sah, wie zum Beispiel in dem Enteignungsgesetz vom Dezember 1925.



**Max-Ferdinand Röder**

**Gutachten mit Berechnung des Werts der fürstlichen Ländereien in Polen und Brief zur Information über den Stand der Verhandlungen zwischen den Fürsten Thurn und Taxis und dem polnischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 8, Gutachten 1 und 2 sowie Nr. 12**

1. Sachliche Einordnung der Quellen

Im Folgenden sollen drei Dokumente aus dem Fürstlichen Zentralarchiv des Hauses Thurn und Taxis in Regensburg in Verbindung gebracht werden, wobei dies vor allem auf inhaltlicher Ebene geschehen wird. Die behandelten Auszüge aus den Handakten der Kanzlei Loewenfeld, die im Zentralarchiv des Fürsten von Thurn und Taxis archiviert sind, nämlich zwei verschiedene Gutachten, die den Wert der fürstlichen Ländereien in Polen festzustellen versuchen, und ein Brief, der Informationen zu den Vergleichsverhandlungen zwischen dem Haus Thurn und Taxis und der polnischen Regierung beinhaltet, stehen nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich in enger Verbindung.<sup>1</sup> Bei den Dokumenten handelt es sich um sachverständige Texte, die gemäß ihrer Intention im Informationsstil gehalten sind. Außerdem sind sie eindeutig als Primärquellen zu identifizieren. Da die Texte in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Vorgängen stehen, auf die sie sich beziehen, nämlich auf die Enteignung von Großgrundbesitz im Polen in der Zwischenkriegszeit, die nun etwas näher beleuchtet werden soll.

2. Kontext zu den Quellen – Vom „Fürsten ohne Land“ zum enteigneten Großgrundbesitzer

Der Aufstieg des Hauses Thurn und Taxis ist untrennbar mit dem Postwesen verbunden, das es auf- und immer weiter ausbaute. Dies führte dazu, dass der Reichtum der Taxis „schon im 18. Jahrhundert legendäre Züge angenommen hatte“<sup>2</sup>. Allerdings liegen das Dasein des Hauses als Großunternehmer und dem als Großgrundbesitzer zeitlich relativ weit auseinander. So liegen die Anfänge des Erwerbs von Großgrundbesitz, der öffentlich den Anspruch und die

---

<sup>1</sup> Das Gutachten 1 ist im Jahr 1927 angefertigt worden, was wohl auch der Entstehungszeit des Gutachtens 2 entspricht. Der Brief ist nur zwei Jahre später verfasst worden (19.09.1929).

<sup>2</sup> Vgl. Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis, Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/Zürich 1990, S. 8.

Stellung des Fürsten unterstreichen sollte, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ziel war es sich als aufstrebende Unternehmer in den elitären Kreis der althergebrachten Machtzirkel einzugliedern, was nur durch den Besitz von Reichsterritorien möglich war. Des Weiteren ist der Ankauf von Grundbesitz zu dieser Zeit damit zu begründen, dass die Anlage eigenen Vermögens in Ländereien eben jenes mit geringem Risiko zu sichern vermochte. Den entscheidenden Anstoß zum Wandel vom Unternehmen zum Großgrundbesitz bewirkte jedoch erst die Verstaatlichung der Post. Im Zusammenhang mit den ausgewählten Quellen ist vor allem die Enteignung durch Preußen wichtig, da hiernach die Vergabe von Krotoszyn, das ehemals der Provinz Posen angehörte, an die Taxis folgte. Im Allgemeinen vervielfachte sich der Besitz an Ländereien des Fürsten, entweder direkt durch Entschädigungen oder durch eigenen Erwerb mit Mitteln aus Entschädigungszahlungen.<sup>3</sup> Vor allem in Ostmitteleuropa waren die Ausmaße des Landgewinns enorm, was dazu führte, dass im Jahr 1898 der Anteil des fürstlichen Besitzes, der auf dem deutschen Territorium der Zwischenkriegszeit gelegen war, nur circa 30 Prozent betrug.<sup>4</sup> Dieses Faktum gewinnt besonders vor dem Hintergrund der späteren Enteignungen der östlichen Gebiete des fürstlichen Besitzes immens an Bedeutung, da es eventuell Rückschlüsse und Erklärungen für die Akribie und die Schärfe des Vorgehens durch die Taxis bei den Entschädigungsverhandlungen zulässt.

Die erwähnten Verhandlungen wurden nötig, als nach dem Ende des Ersten Weltkriegs auf ehemals deutschen und habsburgischen Gebieten neue Staaten entstanden. Der Grund für die Enteignungen liegt in dem Bestreben der jungen Nationen sich, gerade was Besitzverteilungen anbelangte, neu zu strukturieren. So kam es zu den Agrarreformen in den einzelnen Ländern. Den Anfangspunkt setzte dabei Jugoslawien (bereits 1918), es folgte die Tschechoslowakei (1919) und auch Polen, in dessen Herrschaftsgebiet der Thurn und Taxische Besitz Krotoszyn lag, erarbeitete 1923 erste Reformen. Bedingt durch einen Herrschaftswechsel wurden diese allerdings nie in die Tat umgesetzt. Erst zwei Jahre später (20.07.1925) wurde ein neues Agrargesetz beschlossen, demzufolge Großgrundbesitzer ihr Vermögen verkaufen und notfalls enteignet werden sollten. So war also auch das Haus Thurn und Taxis schwer von diesen Umwälzungen betroffen, was den Fürsten selbstverständlich dazu veranlasste, Widerstand zu leisten.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Behringer, Thurn und Taxis, S. 246 ff.

<sup>4</sup> Vgl. ebd. Abbildung, S. 281.

<sup>5</sup> Vgl. Scheuermann, Martin, Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Marburg 2000, S. 107f.

### 3. Interpretation der Quellen

Die hier zu behandelnden Akten stehen in direkter Verbindung zu diesem Widerstand, da sie einen Teil der rechtlichen Schritte bezeugen, die unternommen wurden, um die verlorenen Ländereien in den eigenen Besitz zurückzuführen, beziehungsweise zumindest eine entsprechende Entschädigungszahlung auszuhandeln. Dabei sollten vor allem die bereits erwähnten Gutachten eine rechtliche Grundlage schaffen, aufgrund derer eine möglichst hohe Summe erstritten werden sollte. Dabei werden in derselben Akte durch den Briefwechsel zwischen der renommierten Anwaltskanzlei Loewenfeld aus Berlin<sup>6</sup> und Vertretern des Fürsten Schwierigkeiten deutlich, die im Vorfeld der Erstellung der Gutachten auftraten. Um ein Beispiel zu nennen wurden den Sachverständigen des Fürsten anfangs die Visa verweigert, die sie zur Einreise und damit auch zur Aufnahme ihrer Arbeit benötigten.<sup>7</sup> Auch in einem der Gutachten und in dem Brief ist leicht zu erkennen, dass zwischen den Auffassungen der deutschen beziehungsweise fürstlichen und der polnischen Seite in vielen Bereichen, aber vor allem in finanzieller Hinsicht große Diskrepanzen herrschten. Ein krasses Bild dieser Differenzen bietet sich besonders im Gutachten 2 dar, das von Dr. Max Endres<sup>8</sup> im Auftrag des Fürsten von Thurn und Taxis wohl im Jahr 1927 erstellt wurde und eine Schätzung des Wertes der Forstbestände in Krotoszyn beinhaltet. So wurde dort der Unterschied zwischen dem Schätzwert der polnischen Kommission (980.770,- Dollar) und dem von Dr. Endres (4.784.090,- Dollar<sup>9</sup>) bei einer Gesamtfläche von 12.495,22 Hektar aufgezeigt, der hier mehr als beträchtlich ausfällt.<sup>10</sup> Der Gutachter liefert auch gleich Gründe für die starke Schwankung zwischen den Schätzungen: Zum einen hätte die polnische Kommission die Holzbonität künstlich herabgestuft und zum anderen sei ein Holzpreisniveau in die polnischen Berechnungen eingeflossen, das nicht haltbar sei. Dies ist ein Hinweis darauf mit welchen Kniffen in solchen Situationen agiert wurde, wobei dies wahrscheinlich nicht nur auf die

---

<sup>6</sup> Diese sollte im Auftrag des Hauses Thurn und Taxis die Verhandlungen mit dem Polnischen Staat über die Entschädigung für die vorgenommenen Enteignungen führen.

<sup>7</sup> Vgl. Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 8.

<sup>8</sup> Dr. Max Marquart Theodor Endres lebte von 1860 bis 1940 und arbeitete als promovierter Forstwissenschaftler vor allem in München. (Vgl. Mantel, Kurt, Endres, Theodor Marquart Max, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 497 f.; Onlinefassung unter: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd116477792.html>, 21.06.2014.

<sup>9</sup> Hier wurde sogar der Wert von Gebäuden, Straßen, Jagderlösen und Erlösen durch „Restholz“ ausgeklammert. Das heißt, der Gesamtwert wäre noch höher. (Vgl. FTTZA, LöA 8, Gutachten 2, S. 32.)

<sup>10</sup> Vgl. FTTZA, LöA 8, Gutachten 2, S. 28; Die genauen Werte werden vor allem in Bezug auf die dritte behandelte Quelle (Brief) wichtig, da dort eine genaue Summe (an Entschädigungszahlungen) genannt wird.

polnische Seite zutrifft. Denn es ist auffällig, dass immer wieder angeführt wurde, es seien zwar höhere Preise der Einzelfaktoren zur Berechnung des Gesamtwertes herangezogen worden, als es bei der polnischen Kommission der Fall war, jedoch wären diese immer noch unterhalb des offiziellen Standards.<sup>11</sup> Dies muss wohl als Taktik verstanden werden, die geforderte Summe zu rechtfertigen und weitere Versuche der Gegenseite den Preis zu drücken gegenstandslos zu machen.

Dagegen ist im Gutachten<sup>12</sup>, das den Wert der landwirtschaftlich genutzten Fläche Krotoszyn beinhaltet, keine Auseinandersetzung mit etwaigen polnischen Schätzungen zu finden. Dies deutet darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt offiziell noch keine vorhanden waren. Denn wäre dies doch der Fall gewesen, so wäre auch hier darauf eingegangen worden, um vermeintliche Fehler in Berechnungen zu kritisieren und damit wiederum die eigenen Ergebnisse zu stützen. Da aber keine inhaltlichen Auseinandersetzungen mit anderen Gutachten auszumachen sind, kann sich hier auf das Wesentliche beschränkt werden: Die Gesamtfläche (11.211,5120 Hektar) und der Wert der Fläche (21.237.250 Złoty = 2.376.547,32 Dollar<sup>13</sup>). Wenn nun aus der Summe der in beiden Gutachten genannten Flächen auf die Gesamtfläche geschlossen wird, so ergibt sich ein Gesamtbesitz in Krotoszyn von 23.706,732 Hektar zur Zeit der Enteignung (1927). Wenn kleinere Veränderungen ausgeklammert werden, so ist ersichtlich, dass sich diese Zahl annähernd mit der Behringers deckt, die er für das Jahr 1900 ansetzt: 25.316 Hektar<sup>14</sup>. Dieser Vergleich spricht also für die Kontinuität und Stabilität der Besitzgröße der Taxis in Polen.

Der dritte behandelte Text, nämlich der bereits mehrmals erwähnte Brief, der an Dr. Erwin Loewenfeld<sup>15</sup> adressiert ist, lässt nun Rückschlüsse auf den Fortschritt der Verhandlungen zu, da er erst zwei Jahre nach den Gutachten datiert ist. In dem Dokument ist eine Entschädigungs- bzw. Verkaufssumme aufgeführt, die wie es scheint beide Parteien zu diesem Zeitpunkt zufrieden stellte. Es handelt sich dabei um einen Betrag zwischen 4,2 und 4,4

<sup>11</sup> Vgl. FTTZA, LöA 8, Gutachten 2, S. 30.

<sup>12</sup> Dieses Gutachten wurde im April 1927 von den gerichtlich vereidigten Sachverständigen Heinrich Strosch und Siegfried Gusovius erstellt.

<sup>13</sup> Hierbei wurde der Gleiche Umrechnungsfaktor verwendet, der aus Gutachten 2 hervorgeht: 1 Dollar = 8,94 Złoty (Vgl. FTTZA, LöA 8, Gutachten 2, S. 28.)

<sup>14</sup> Vgl. Behringer, Thurn und Taxis, S. 283.

<sup>15</sup> Dr. Erwin Loewenfeld war der Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Loewenfeld in Berlin, die im Auftrag des Hauses Thurn und Taxis mit den Verhandlungen mit der polnischen Kommission betraut war.

Millionen Dollar.<sup>16</sup> Die Frage, weshalb der Fürst von der Gesamtforderung für Krotoszyn, die aus den Gutachten hervorgeht (insgesamt über sechs Millionen Dollar), abwich und sich mit fast einem Drittel weniger zufrieden gab, lässt sich wohl mit dem bereits erwähnten Agrargesetz beantworten. Denn wenn keine Einigung zustande gekommen wäre, hätte dies eventuell zum Verlust der fürstlichen Ansprüche führen können. Außerdem könnte gemutmaßt werden, dass die Taxis aus dem einfachen Grund mit weniger zufrieden waren, weil sie es als besser ansahen sofort eine geringere Summe einzustreichen, die dann beispielsweise durch sofortiges Reinvestieren schnelleren und höheren Ertrag erbringen könnte, als es der Fall wäre, wenn noch weitere Jahre mit teuren Verhandlungen ins Land gingen.

#### 4. Abschließende Bemerkungen

Sicher ist, dass diese und die vielen anderen Dokumente zur polnischen Bodenreform, die im Fürstlichen Zentralarchiv auf ihre Aufarbeitung warten, vor allem durch Vergleich einen interessanten Einblick in politische wie wirtschaftliche Zusammenhänge in der europäischen Zwischenkriegszeit gewähren. Gerade am Beispiel von Großgrundbesitzern wie den Taxis, deren Ländereien sich auf zahlreiche, zum Teil neuentstandene Staaten verteilten, lassen sich Umwälzungen internationaler Art sehr gut veranschaulichen. Außerdem bietet das breite Spektrum der Akten, die sich im Zentralarchiv befinden, die Möglichkeit Fragestellungen der verschiedenen geschichtswissenschaftlichen Teilbereiche zu beantworten und stellt wohl auch für interdisziplinäres Arbeiten interessante Themenbereiche zur Verfügung.

---

<sup>16</sup> Vgl. FTTZA, L6A 12.

**Sigrid Müller**

**Briefwechsel über die Schätzung der ehemaligen, jetzt enteigneten Herrschaft  
Krotoschin - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 7**

1. Informationen über die Quelle

Im Folgenden sollen mehrere Briefe aus dem Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv in Regensburg untersucht werden. Die Briefe wurden in einem Zeitraum von drei Monaten (September bis Dezember) im Jahr 1927 verfasst und befinden sich daher in einem guten Zustand. Sie entstammen einem Briefwechsel zwischen dem Anwalt der Familie Thurn und Taxis, Dr. Loewenfeld, und einem von der Familie Thurn und Taxis beauftragten, forstwirtschaftlichen Gutachter, Dr. Max Endres. In diesen Briefen tauschen sich die beiden über die Enteignung des polnischen Familienbesitzes Krotoschin aus. Diese Enteignung erfolgte im Zuge der polnischen Bodenreformen, als nach Ende des Ersten Weltkrieges der polnische Staat neu gegründet wurde. Ende Dezember 1925 erließ der polnische Sejm das endgültige Gesetz zur Bodenreform. Demnach beruhte „die Bodenreform grundsätzlich auf der freiwilligen Parzellierung der großen Landgüter.“<sup>1</sup> Von dieser Parzellierung war auch die Familie Thurn und Taxis betroffen, deren Besitz im Juni 1927 vom polnischen Staat enteignet wurde. In ihrem Briefwechsel besprechen Loewenfeld und Endres den tatsächlichen Wert Krotoschins und die Möglichkeiten für das Haus Thurn und Taxis eine höhere Entschädigungssumme einzuklagen.

2. Inhalt und Interpretation der Quelle

Der Briefwechsel zwischen dem Anwalt der Familie Thurn und Taxis, Loewenfeld, und dem beauftragten Gutachter, Dr. Max Endres, basiert auf einem vorangegangenen Brief vom 27.09.1927<sup>2</sup> von Rechtsanwalt Loewenfeld an den damaligen Ministerialdirektor Arnoldi. In diesem Brief beschreibt Loewenfeld, dass Krotoschin im Juni 1927 von der polnischen Regierung liquidiert wurde. Des Weiteren erklärt er, dass die Verwaltung von Thurn und Taxis

<sup>1</sup> Puchert, Berthold (Hg.), Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1986 (Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19), S. 133.

<sup>2</sup> Vgl. Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LÖA), Nummer 7, Dokument Nummer 2/3.

den Nachkriegswert Krotoschins mit dem Wehrbeitragswert aus dem Jahr 1913 gleichsetzt. Dieser betrage 20 Millionen Reichsmark. Da Polen für die Enteignung der Ländereien jedoch nur sechs Millionen Reichsmark an die Familie Thurn und Taxis gezahlt habe, wolle der Fürst von Thurn und Taxis vor dem Deutsch-Polnisch Gemischten Schiedsgericht in Paris eine Zusatzentschädigung erreichen. Diese sollte etwa 14 Millionen Reichsmark betragen. Da dazu landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gutachten benötigt würden, bat Loewenfeld den Ministerialdirektor Arnoldi, ihm mögliche Gutachter vorzuschlagen.<sup>3</sup>

Auf diesem Schreiben basierend kommt es dann zu einem Briefwechsel zwischen Rechtsanwalt Loewenfeld und dem Forstmann und Gutachter Dr. Theodor Marquart Max Endres.<sup>4</sup> Dieser war Professor für Forstpolitik und Forstliche Betriebswirtschaftslehre an der Universität München und hatte durch zahlreiche Publikationen wie zum Beispiel das „Lehrbuch der Waldwertberechnung und Forststatik“ einen großen Einfluss auf die Forstwissenschaft seiner Zeit.<sup>5</sup> In einem Brief vom 03.11.1927<sup>6</sup> schrieb Endres an Loewenfeld, dass die polnische Regierung ihm eine Besichtigung der Krotoschiner Waldungen verweigerte, und dass daher seine Berechnungen auf den Zahlen der polnischen Kommission und der fürstlichen Verwaltung basierten. Zudem habe er in seine Berechnungen die Holzpreise aus polnischen Holzzeitungen miteinfließen lassen. Endres errechnet somit einen Betrag von 42.751.480 Złoty, was etwa 20.093.196 Reichsmark<sup>7</sup> entsprach. Außerdem führte er an, dass der Fürst von Thurn und Taxis nach seiner Einschätzung einen Preis von 25 Millionen Reichsmark vor dem Schiedsgericht geltend machen könne.<sup>8</sup>

Interessant an diesem Brief sind zwei Punkte: Zum einen Endres' Aussage, dass ihm von Seiten der polnischen Regierung die Einreise nach Polen zum Begutachten Krotoschins verweigert wurde; zum anderen seine Berechnung, die sich nur auf die Waldungen Krotoschins beziehen, jedoch nicht auf den Gesamtwert des Anwesens. Hier zeigt sich, dass von beiden Seiten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gekämpft wurde. Das

---

<sup>3</sup> Vgl. FTTZA, LöA 7, Nr. 2/3.

<sup>4</sup> Vgl. Mantel, Kurt, Endres, Theodor Marquart Max, in: NDB. Bd. 4, Berlin 1959, S. 497.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 498.

<sup>6</sup> Vgl. FTTZA, LöA 7, Nr. 62.

<sup>7</sup> Vgl. ebd., Nr. 62, Vorderseite.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., Nr. 62.

Einreiseverbot für Endres nach Polen zeigt, dass man versuchte, Gutachten durch deutsche Sachverständige vor Ort zu verhindern und es somit schwieriger wurde, ein belastbares Gutachten zu erstellen. Die Berechnungen von Endres zeigen, dass man versuchte einen möglichst hohen Preis für das Anwesen zu errechnen, um eine höhere Entschädigungssumme vor dem Schiedsgericht zu erwirken. Aus Loewenfelds Brief an Arnoldi geht hervor, dass man zunächst den Wert für ganz Krotoschin auf circa 20 Millionen Reichsmark angesetzt hatte. Dr. Endres setzte nun den Wert für den Krotoschiner Wald bei 25 Millionen Reichsmark an. Somit wäre der Gesamtwert der Besitzungen um ein vielfaches höher als die vorher berechneten 20 Millionen Reichsmark.

In einem kurzen Brief vom 05.12.1927 antwortete Anwalt Loewenfeld auf den Brief des Gutachters Endres und erklärt, dass der forstliche Teil des Gutachtens der Klageschrift, die beim Schiedsgericht in Paris eingereicht werden soll, auf dessen Gutachten beruhe.<sup>9</sup>

Endres wiederum antwortete am 08.12.1927, dass er damit einverstanden sei. Des Weiteren erwähnt er Briefe aus der Schweiz und aus Frankreich, die bestätigen sollen, dass seine Berechnungen richtig durchgeführt wurden.<sup>10</sup>

Am 13.12.1927<sup>11</sup> entschuldigte sich Loewenfeld schriftlich bei Endres, dass bisher immer noch keine Besichtigung Krotoschins möglich sei, da die polnische Regierung weiterhin die Einreise der deutschen Gutachter verweigere. Außerdem erklärte Loewenfeld, dass der Termin der mündlichen Verhandlung über den Fall Krotoschin auf den 06.01.1928 verschoben würde und somit noch mehr Zeit für ein Gutachten bliebe. Deshalb schlug er vor, ein weiteres Gutachten erst nach einer Besichtigung des Waldes zu erstellen. Im Anschluss ging Loewenfeld auf die von Endres erstellten Berechnungen ein und bezeichnet die veranschlagten Holzpreise, auf denen das Gutachten basierte, als "vorsichtig"<sup>12</sup>. Er wies darauf hin, dass bei höher angesetzten Holzpreisen ein noch höherer Waldwert zu erzielen sei und er bat Endres bei seinem nächsten Gutachten die Holzpreise noch einmal zu überdenken. Loewenfeld war von dem Gedanken geleitet, dass vor dem Schiedsgericht ein möglichst

---

<sup>9</sup> Vgl. FTTZA, LöA 7, Nr. 83/84.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., Nr. 90.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., Nr. 94-96.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., Nr. 95.



hoher Holzpreis eingesetzt werden sollte, da der tatsächliche Wert des Anwesens sowieso nie festgestellt werden könne. Deutlich zeigt Loewenfeld, dass Endres ein höheres Endergebnis als die 25 Millionen Reichsmark errechnen sollte. Er erklärt, dass in der Klageschrift ein Waldwert von zehn Millionen Dollar angegeben wurde. Um diese Summe zu erreichen, müsste der Forst etwa 32 Millionen Reichsmark wert sein.<sup>13</sup>

In diesem Schreiben wird deutlich, dass der Fürst von Thurn und Taxis, vertreten durch seinen Anwalt Loewenfeld, jetzt eine noch höhere Entschädigungssumme erwartete. Wie bereits erwähnt, war zu Beginn des Briefwechsels von einem Wert von 20 Millionen Reichsmark für den ganzen Besitz des Fürsten in Krotoschin die Rede. Die Berechnungen des Gutachters Endres haben dann einen tatsächlichen Waldwert von circa 20 Millionen Reichsmark ergeben, wobei er vorschlug, im Falle einer Klage einen Wert von 25 Millionen Reichsmark anzugeben. Entgegen seiner Berechnungen wurde in der endgültigen Klage ein Wert von zehn Millionen Dollar angegeben, was etwa 32 Millionen Reichsmark entsprach. Man versuchte somit den Wert Krotoschins künstlich in die Höhe zu treiben, um eine höhere Entschädigung von der polnischen Regierung zu erhalten.

Im letzten Brief, datiert auf den 22. Dezember 1927<sup>14</sup>, schrieb Endres an Loewenfeld, dass er sich bemühen wolle, eine höhere Summe für den Krotoschiner Wald zu erzielen, indem er sein Gutachten höheren Holzpreisen zu Grunde legte. Er merkt jedoch an, dass es schwierig werden würde, diese höheren Holzpreise vor dem Schiedsgericht zu begründen. Er erklärte, dass Thurn und Taxis in den Jahren 1913/14 durchschnittlich etwa 17,70 Reichsmark pro Festmeter erzielt hatte und dass er aufgrund der Geldentwertung mit Preisen zwischen 22 Reichsmark und 23 Reichsmark gerechnet hätte. Somit habe er die Holzpreise im Vergleich zu den tatsächlichen schon beschönigt. Er wies auf die Problematik hin, dass laut den polnischen Holzpreisberichten die Holzpreise in ganz Polen den Vorkriegswert nicht erreichten. Dies begründete er mit dem Verfall der polnischen Währung, was jedoch nichts an den schlechten Holzpreisen im Jahr 1927 änderte. Trotzdem schrieb Endres, dass er sich bemühen wolle, eine Rechtfertigung für einen höher veranschlagten Holzpreis zu finden. Als Beispiele nennt er die "Eulenkatastrophe"<sup>15</sup> oder die Möglichkeit des Heraufsetzens der "Massenberechnungen"<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. FTTZA, LöA 7, Nr. 94-96.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., Nr. 98.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., Nr. 98, Rückseite.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., Nr. 98.

Letzteres wäre nach Endres Meinung jedoch nur nach einer Besichtigung Krotoschins realisierbar.<sup>17</sup>

Endres' Brief zeigt deutlich die missliche Lage, in der er sich als Gutachter befand. Durch seine Argumentation in seinem letzten Brief wird noch einmal hervorgehoben, dass die Vorstellungen des Fürsten über den Wert Krotoschins überzogen waren. Endres beschrieb nicht nur, dass er die tatsächlichen Holzpreise schon hinaufgesetzt habe, sondern auch die Schwierigkeit, einen noch höheren Holzpreis zu rechtfertigen. Dies zeigt, dass der Waldwert Krotoschins dem in der Klage angegebenen Wert von zehn Millionen Dollar beziehungsweise 32 Millionen Reichsmark keinesfalls entsprach.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Laufe der Verhandlungen die Einschätzungen des Fürsten von Thurn und Taxis über den Wert seines polnischen Besitzes über die tatsächlichen Gegebenheiten hinausgingen. Zu Beginn der Klage ging man noch von einer Entschädigungszahlung in Höhe von 14 Millionen Reichsmark aus, und diese bezog sich auf die gesamten Ländereien von Krotoschin. Nach dem Gutachten von Dr. Max Endres, das sich jedoch nur auf den Waldbesitz des Fürsten in Krotoschin bezog, erkannte der Fürst von Thurn und Taxis den höheren Wert seines Besitzes. Doch statt sich mit den von Endres berechneten 20 Millionen beziehungsweise 25 Millionen Reichsmark zufrieden zu geben, erwartete er nun eine höhere Berechnung von dessen Seite, um mindestens 32 Millionen Reichsmark zu erzielen. Diese Summe betrug mehr als das Doppelte der bisherigen Forderungen und es handelte sich hierbei nur um den Krotoschiner Wald, ohne die restlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Tatsache, dass die polnische Regierung bis zum Schluss versuchte die Einreise eines deutschen Gutachters nach Polen zu verhindern, zeigt, dass man sich bewusst war, dass die gezahlte Entschädigung in Höhe von sechs Millionen Reichsmark nicht dem tatsächlichen Wert Krotoschins entsprach. Außerdem wollte man verhindern, dass die Berechnungen in den Gutachten, die für die Klage vor dem Schiedsgericht in Frankreich verwendet wurden, auf realen Zahlen basierten. Vielmehr konnte man so die deutschen Gutachter zwingen ihre Gutachten anhand von Schätzungen zu erstellen, die möglicherweise vor dem Deutsch-Polnisch Gemischten Schiedsgericht in Paris weniger Bestand gehabt hätten.

---

<sup>17</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 7, Nummer 98.

**Miriam Bast**

**Klage des Fürsten von Thurn und Taxis gegen den polnischen Staat - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 1.**

1. Formale Kriterien der zu untersuchenden Quelle

Bei der Quelle handelt es sich um die Klageschrift des Fürsten von Thurn und Taxis gegen den polnischen Staat. Diese Klageschrift stammt aus dem Akt Nummer 1 des Hausarchivs im Bestand Loewenfeld im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv. Es handelt sich um eine Primärquelle, mit dem Titel „Klage des deutschen Reichsangehörigen Fürsten Albert Maria Lamoral v. Thurn und Taxis in Regensburg (Bayern), Klägers, vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat Dr. W. Loewenfeld, Dr. Erwin Loewenfeld, Dr. Günther Loewenfeld, Berlin NW 21, Rathenower Straße 78 gegen den Polnischen Staat, Beklagten.“<sup>1</sup>

Die Klageschrift ist auf dickem Papier gedruckt und ordentlich geheftet. Dieses Geheft umfasst 22 Seiten und befindet sich in einem einwandfreien Zustand. Verfasst wurde die Schrift von der Rechtsanwaltskanzlei Loewenfeld mit Sitz in Berlin, die von Justizrat Dr. William Loewenfeld und den Rechtsanwälten Dr. Erwin und Dr. Günther Loewenfeld geführt wird. Sie waren die Rechtsvertreter des Fürsten von Thurn und Taxis. Diese vertraten denselben im Streit um eine angemessene Entschädigung für die vom polnischen Staat liquidierten Besitzungen in den polnischen Kreisen Krotoszyn und Odolanow. Die Besitzungen wurden im Zuge der Boden- beziehungsweise Landreform im polnischen Staat beschlagnahmt und der Fürst von Thurn und Taxis von den selbigen enteignet. Verfasst wurde die hier zu interpretierende Quelle im Sitz der Kanzlei Loewenfeld, in Berlin NW 21<sup>2</sup>, Rathenowerstraße 78.

Die Abfassung des Dokuments bis zur vollständigen Klageschrift nahm mit Sicherheit einen längeren Zeitraum in Anspruch, weswegen man an dieser Stelle nur das Datum der Veröffentlichung, den 02.12.1927, angeben kann. Eingeordnet in einen historischen Kontext, befasst sich dieser Text mit dem Rechtsstreit über die Liquidierung von privaten Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis auf polnischen Boden. Diese Liquidierung erfolgte nach

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 1, S. 50.

<sup>2</sup> Anmerkung: „NW 21“ meint hier den Nordwesten Berlins, Richtung Hamburger Bahnhof, im Postbezirk 21.

Abschluss des Friedensvertrages von Versailles und basiert auf dem polnischen Gesetz „betreffend die Liquidierung von Privatgütern“.<sup>3</sup>

Wie beschrieben, handelt es sich bei dieser Primärquelle um eine Klageschrift, also um ein offizielles Dokument, das veröffentlicht wurde. Die Form einer festen Heftung gibt dieser Quelle einen sehr seriösen Charakter, was durch die hauptsächlich verwendete juristische Fachsprache und den rechtsbündig gehaltenen Blocksatz nur noch verstärkt wird. Der in der Klageschrift verwendete Blocksatz verweist außerdem darauf, dass die Schrift gedruckt wurde. Daraus lässt sich schließen, dass sich die Verfasser hier besondere Mühe gegeben haben, um einen guten Eindruck zu hinterlassen. Die Quelle richtete sich an das Deutsch-Polnisch Gemischte Schiedsgericht, ansässig in der 57, Rue de Varenne in Paris. Dieses Schiedsgericht war nach den Bestimmungen des Versailler Vertrags für Rechtsstreitigkeiten zwischen der polnischen Regierung und den Vertretern der auf polnischem Boden ansässigen Minderheiten – in diesem Fall Deutsche – und für polnische Bürger zuständig.

## 2. Inhalt der Quelle

Der erste wichtige Punkt aus diesem Dokument ist die Darstellung des Sachverhalts. Fürst Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis besaß bei Inkrafttreten der Versailler Vertrags im Jahr 1919 in der 1918 gegründeten polnischen Republik gelegene Güter. Diese befanden sich in den Kreisen Krotoszyn und Odolanow und waren auf seinen Namen, beziehungsweise auf den seines Großvaters, in den Grundbüchern der jeweiligen polnischen Kreisgerichte eingetragen.<sup>4</sup> Die Liegenschaften setzten sich „aus 11 217,74.50 ha landwirtschaftlichen Boden, und zwar aus 23 Gütern, 9 Nebengütern und aus Einzelparzellen, letztere im Umfange von 2 659,86.47 ha und aus 13 112,65.97 ha Forst“<sup>5</sup> zusammen.

Des Weiteren wird in diesem Dokument erläutert, dass die polnische Regierung basierend auf Artikel 2 b des polnischen Gesetzes vom 15.07.1920 bezüglich der Liquidierung von Privatgütern, durch einen Beschluss vom 22.04.1927 die angeführten Güter und Besitzungen

---

<sup>3</sup> FTTZA, LöA 1, S. 51.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 52.

<sup>5</sup> Ebd., S. 52.

des Fürsten von Thurn und Taxis „mit Gebäuden, Zubehör, lebendem und totem Inventar, Archiv und Dokumenten zu Eigentum übernommen und den Besitz derselben dem Staatsfiskus überwiesen“<sup>6</sup> habe.

Wichtig ist hier zu erwähnen, dass der Fürst nach eigenem Bekunden von dieser Liquidierung erst durch ein Schreiben des Kommissariats für deutsche Liquidation in Posen vom 10.06.1927 erfahren habe. Dieses Datum ist hier deshalb so wichtig, da es von den Rechtsanwälten Loewenfeld zum Anlass genommen wurde, den Eigentumsübergang an den polnischen Staat auf eben jenen Tag festzumachen. Deshalb wird hier explizit darauf verwiesen, dass genau dieser Tag „der Stichtag für die Festsetzung der Entschädigungssumme und die Bewertung der Güter“<sup>7</sup> sei.

Eben die Entschädigungssumme war einer der Hauptklagepunkte des Dokuments. Der wirkliche Wert der enteigneten Güter habe nach des Fürsten Auffassung zum Stichtag etwa zehn Millionen US-Dollar betragen. Eine genaue Angabe des Wertes der Liegenschaften konnte aber zu jenem Zeitpunkt nicht festgemacht werden, da die polnische Regierung den Gutachtern des Fürsten Thurn und Taxis den Zugang zu den Gütern verweigerte und ohne persönliche Begutachtung eine Preiseinschätzung nicht möglich war.<sup>8</sup> Ohne eine angemessene Einschätzung durch Experten konnten also die Schadensersatzansprüche des Fürsten nicht explizit geltend gemacht werden. Das polnische Liquidationskomitee seinerseits hatte den Wert der Besitzungen Thurn und Taxis‘ auf 13 401 180 Złoty<sup>9</sup> (Zł) festgemacht und die Entschädigungssumme auf 17 144 565 Zł gesetzt. Endgültig ausbezahlt wurden dem Fürsten Thurn und Taxis nach Abzügen 12 Millionen Zł, umgerechnet in US-Dollar dieser Zeit etwa 1 348 314 \$. Diese Summe aber war nach Einschätzung des Wertes seitens des Fürsten von etwa zehn Millionen Dollar natürlich absolut unzureichend.<sup>10</sup> Der zweite erwähnenswerte Punkt in der Klageschrift gegen den polnischen Staat sind die Rechtsausführungen zu dem Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Kanzlei Loewenfeld verlangte hier im Namen

---

<sup>6</sup> FTTZA, LÖA 1, S. 52.

<sup>7</sup> Ebd., S. 52.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., S. 53.

<sup>9</sup> Anmerkung: 1 US \$ = 8.90 Zł = 4,20 RM, Stand: 1927.

<sup>10</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 1, S. 54.

des Fürsten eine entsprechende Summe „gemäß Artikel 92, 297 h V.V.<sup>11</sup> eine dem Werte der liquidierten Liegenschaften entsprechende angemessene Entschädigung.“<sup>12</sup> In der Klage wird hier die Bestimmung des Versailler Friedensvertrages angeführt, dass das Gericht dem Enteigneten eine angemessene Entschädigungssumme auszahlen müsse, „wenn der Eigentümer des liquidierten Gutes vor dem Schiedsgericht nachweist, daß [sic!] die Verkaufsbedingungen oder die von der Regierung des Landes außerhalb der allgemeinen Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen den Preis unbillig beeinflusst [sic!]“<sup>13</sup> hätten. Allerdings wurde an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese Vorschrift nur in Kraft trete, wenn der enteignende Staat die liquidierten Güter verkaufe und dem bisherigen Eigentümer den erzielten Preis aushändigte. Die Klageschrift der Kanzlei Loewenfeld verlangte an dieser Stelle, dass dies auch der Fall sein müsse, wenn die Enteignung auf eine andere Weise vorgenommen worden sei, vor allem in dem Falle, dass der Staat die Güter selbst übernehme und den Wert der nun übernommenen Güter durch Abschätzung festgestellt habe.<sup>14</sup> Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die polnische Regierung als Entschädigung den „im freien Handel erzielten Marktpreises ohne Rücksicht auf seine Höhe und Beeinträchtigung durch die Liquidationsmaßnahmen“<sup>15</sup> als angemessen ansah. Der Kläger wiederum war aber an dieser Stelle der Meinung, dass „jeder Liquidierte und vorliegend der Kläger jedenfalls das Recht [habe], in Höhe des Kaufpreises entschädigt zu werden, wie er sich gestellt hätte, wenn die ungünstigen, den Marktpreis beeinflussenden Maßnahmen der polnischen Regierung nicht vorgenommen worden wären.“<sup>16</sup> In der vorliegenden Quelle wurde weiter darauf hingewiesen, dass der Versailler Vertrag den Grundsätzen des Völkerrechts entspreche und dass demgemäß eine Schädigung von Privatpersonen vermieden werden solle. Privateigentum konnte also nur gegen eine entsprechende Entschädigung liquidiert werden und sie musste unabdingbar dem Wert des enteigneten Gegenstandes entsprechen.<sup>17</sup> Die sehr niedrig angesetzte Entschädigungssumme für den Fürsten von Thurn und Taxis wurde in der Klageschrift dahingehend erklärt, dass in Polen bis dato noch keine normalen Marktpreise gezahlt würden:

---

<sup>11</sup> Anmerkung: V.V. hier: Versailler Vertrag.

<sup>12</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 1, S. 54.

<sup>13</sup> Ebd., S. 54.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 54.

<sup>15</sup> Ebd., S. 54.

<sup>16</sup> Ebd., S. 55.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 55.

„Die Preise für landwirtschaftliche Güter entwickeln sich zwar im Verhältnis zur Besserung der polnischen Wirtschaftslage in aufsteigender Linie, befinden sich aber zurzeit noch weit unter ihrem wirklichen Wert.“<sup>18</sup> Der wirkliche Wert der Güter beläuft sich, wie bereits angegeben, aus Sicht des Klägers auf rund zehn Millionen US-Dollar. Die geleistete Entschädigung wurde deshalb als zu niedrig angesehen, da laut Kläger dem Versailler Vertrag „das Prinzip zugrunde [lag], daß [sic!] die Enteignung privater Rechte im Wege der Liquidation nur gegen Ersatz des vollen Wertes erfolgen darf.“<sup>19</sup> Der Kläger verwies hier außerdem auf die Tatsache, dass laut Versailler Vertrag das Liquidationsobjekt verkauft werde und der erzielte Preis „zuzüglich einer Entschädigung für unbillige Beeinflussungen des Kaufpreises den vollen Wert des enteigneten Gegenstandes“<sup>20</sup> darstelle. Dem polnischen Staat wurde vorgeworfen, sich durch die extrem niedrige Entschädigungssumme und des Schätzwertes eigene Vermögensvorteile an den Liegenschaften zu erschleichen. Dieser Sachverhalt und die Rechtsausführungen stellten die wichtigsten Punkte der Klageschrift dar. Auf den folgenden Seiten sind lediglich die polnischen Liquidationsbedingungen und die seitens des Klägers errechneten Einzelwerte der jeweiligen Liegenschaft bezüglich Forstwirtschaft, Gebäuden und Inventar aufgestellt.

Den Schlussteil der Quelle bildet der Klageantrag auf Zusatzentschädigung und Zinsen: „Der Kläger beantragt den polnischen Staat zu verurteilen, dem Kläger eine dem Werte der Liquidierten Liegenschaften entsprechende angemessene Entschädigung nebst den vom Gericht festzusetzenden Zinsen seit dem 10. 6. 1927 in bar zu zahlen.“<sup>21</sup> Des Weiteren wird hier beantragt, dass der polnische Staat die Kosten des eingeleiteten Verfahrens zu tragen habe und natürlich, dass eine Urteilsvollstreckung durch den Staatsvertreter – hier das Deutsch-Polnisch Gemischte Schiedsgericht in Paris – veranlasst werden solle.<sup>22</sup> Eine Klageerwiderung seitens des polnischen Staates ist im Bestand Loewenfeld nicht verzeichnet.

---

<sup>18</sup> FTTZA, LöA 1, S. 56.

<sup>19</sup> Ebd., S. 56.

<sup>20</sup> Ebd., S. 65.

<sup>21</sup> Ebd., S. 72.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., S. 72.

### 3. Interpretation der Quelle

Da diese Quelle eine Klageschrift ist, überwiegt natürlich eine juristische Fachsprache. Betrachtet man die stilistischen Mittel des Dokuments, stößt man auf viele Forderungen und Nennungen heranzuziehender Paragraphen. Da diese Quelle den Nutzen hatte, eine Urteilsvollstreckung zugunsten des Klägers zu erwirken, findet man hier nur Darstellungen der Rechte des Klägers, denen der Angeklagte – der polnische Staat – in allem Umfang nachzukommen habe. Fürst Thurn und Taxis forderte hier als Kläger, den polnischen Staat dazu verurteilen, ihm eine dem Wert seiner Besitzungen angemessene Entschädigung zu leisten. Berechtigungen des polnischen Staates bezüglich der Liquidierung werden demgemäß nicht aufgeführt. Aus der Sicht der Fürsten war er mit seinen Forderungen nach einer höheren Entschädigungssumme absolut im Recht, was dadurch unterstrichen wird, dass die Anwaltskanzlei Loewenfeld die Liquidations- und Entschädigungsvorschriften des Versailler Friedensvertrages zu ihren Gunsten auslegten. Selbstverständlich wird in derartigen Klageschriften grundsätzlich die Position des Klägers als eine vollkommen legitime dargestellt. Ob der Fürst hier tatsächlich auf sein Recht pochte oder ob er lediglich so viel Entschädigung wie nur möglich durch die Klage herauschlagen wollte, ist natürlich fraglich. Ohne eine entsprechende Klageerwiderung seitens des polnischen Staates lässt sich kein Schluss ziehen, ob die Forderungen des Fürsten nach einer höheren Entschädigung gerechtfertigt erscheinen können oder nicht. Schlussendlich kann man sagen, dass Klagen dieser Art nicht immer das gute Recht einfordern. Meist geht es nur um reine Interessenvertretung. Der Fürst berief sich auf seine Interessen und damit auf sein Recht; der polnische Staat tat überdies dasselbe. Betrachtet man bei dieser Quelle nur die Klageschrift des Fürsten von Thurn und Taxis, erscheinen dem Leser die Argumente der Kanzlei Loewenfeld sehr überzeugend. Inwieweit der polnische Staat überzeugende Argumente anbrachte, wäre an dieser Stelle daher sehr interessant.



## **Bianca Martin**

### **Briefwechsel des Anwalts der Fürsten von Thurn und Taxis mit einem Reichstagsabgeordneten über die Enteignung deutschen Großgrundbesitzes in Polen - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 162**

#### 1. Formale Kriterien der Quelle

Die vorliegende Quelle stammt aus dem Aktenbestand im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv<sup>1</sup>. Als Eilbrief ist dieser eindeutig als eine Primärquelle einzuordnen, datiert auf dem 18.09.1929. Absender des Eilbriefes war der Rechtsanwalt Dr. Loewenfeld, welcher die fürstliche Familie in der schwierigen Rechtssache der Enteignung nach dem Ersten Weltkrieg in Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien vertrat und somit im Interesse des Fürstenhauses handelte. Der Adressat, Dr. Fritz Mittelmann, war zu diesem Zeitpunkt Reichstagsabgeordneter der Deutschen Volkspartei.<sup>2</sup> Allerdings hatte dieser darüber hinaus kein weiteres Amt inne. Anlass für den vorliegenden Brief waren die noch im selben Jahr bevorstehenden Verhandlungen des „Young-Plans“, der als Nachfolger des „Dawes-Plans“ die noch ausstehenden Reparationszahlungen Deutschlands an die Siegermächte definierte und weitere Regelungen mit sich bringen sollte.<sup>3</sup>

#### 2. Inhalt der Quelle

In dem fast sieben Seiten umfassende Brief versucht Loewenfeld den Adressaten davon zu überzeugen, dass die Einführung des „Young-Planes“ nicht nur für seinen Mandanten und andere deutsche Großgrundbesitzer negative Auswirkungen hätte, sondern argumentiert, das „gesamte deutsche Volksvermögen [stehe] auf dem Spiel.“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 162, S. 40-46.

<sup>2</sup> Vgl. unter <[www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de](http://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de)>, 12.02.2014.

<sup>3</sup> Knortz, Heike, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik, Göttingen 2010, S.105.

<sup>4</sup> FTTZA, LöA 162, S. 40.

Einleitend hebt der Rechtsanwalt „die langjährigen persönlichen und politischen Beziehungen“ zueinander und auch die Leistungen Dr. Mittelmanns hervor, der „lange Zeit ein eifriger Vorkämpfer des Grenzlands- und Auslandsdeutschtums“ gewesen sei.<sup>5</sup>

Nach diesem ersten einführenden Absatz geht er sofort zum eigentlichen Thema über: Nämlich zum „Young-Plan“ und den zu entrichtenden Entschädigungen der neuen Staaten an die enteigneten Besitzer. Hier zitiert er zunächst einen Abschnitt aus Ziffer 9 Absatz 3 des Young-Plans demnach „die Gläubigerregierungen zu der Erwartung berechtigt seien, Deutschland werde in Anbetracht der endgiltigen [sic!] Festlegung der Gläubiger- Ansprüche auf einen ermässigten [sic!] Betrag seine Ansprüche fallen lassen. Jedes andere Verfahren würde mit ihrer Absicht unvereinbar sein, dass die neuen Annuitäten ohne einen Abzug für frühere Vorgänge entrichtet werden sollen.“<sup>6</sup>. Diese Regelung interpretiert er als äußerst negativ, nicht nur für deutsche Privatpersonen, wie seine Mandanten, sondern auch für alle anderen Forderungen deutschen Staates.

Außerdem bringt Loewenfeld vor, dass die polnische Regierung in diesem Zuge auch das Schiedsgericht abschaffen und durch ein „Clearing“ ersetzen wolle.<sup>7</sup> Durch diesen Schachzug würde Polen die Rückzahlung erheblicher Schulden gegenüber deutschen Privatgläubigern umgehen. In Zahlen ausgedrückt haben von den am Schiedsgericht eingeklagten 530 Millionen Reichsmark in mindestens 70 Prozent eine grundlegende Plausibilität an Geschädigte gezahlt zu werden.<sup>8</sup> Durch die Vermeidung von Gerichtsverhandlungen werde auch ein Urteilsspruch umgangen. Verhandlungen unter den Regierungen endeten jedoch meist ohne nennenswerte Erfolge und mit einer wesentlich schlechteren Entschädigung für die Betroffenen. Daher war es für Dr. Loewenfeld immens wichtig, das Schiedsgericht zu erhalten und somit den Enteigneten einen rechtlich zugesicherten Schutz zu bieten, wie dies im Versailler Vertrag festgelegt wurde.<sup>9</sup>

Im Anschluss daran geht der Brief näher auf die Tschechoslowakei ein. Dort waren nach Angaben von Loewenfeld 54 reichsdeutsche Grundbesitzer von der Enteignung betroffen. Von

---

<sup>5</sup> FTTZA, LöA 162, S. 40.

<sup>6</sup> Ebd., S. 41.

<sup>7</sup> Ebd., S. 41.

<sup>8</sup> Ebd., S. 42.

<sup>9</sup> Ebd., S. 43.

den insgesamt 260.000 Hektar enteignetem Boden seien 120.000 Hektar bereits rechtskräftig enteignet und auch entschädigt worden. Somit seien noch über 140.000 Hektar Boden Urteile zu fällen.<sup>10</sup> Bislang hätte nur viel erreicht werden können, weil die tschechoslowakische Regierung im Falle eines Rechtsstreits hohe Schadensbeträge zahlen müsse und dies durch eine möglichst schnelle Einigung verhindern wolle.<sup>11</sup> Auch an dieser Stelle betont der Rechtsanwalt nochmals, dass eine Abschaffung des Schiedsgerichts keine akzeptablen Urteile beziehungsweise Lösungen hervorbringen würde, da auf rein politischer Ebene kein „wahres Recht“ gesprochen werde.<sup>12</sup>

Am Ende seines Briefes bringt Loewenfeld nochmals an, dass er nicht nur für die Familie Thurn und Taxis spreche, sein Schreiben sei vielmehr ein gemeinschaftlicher Brief der Vertreter der reichsdeutschen Grundbesitzer der Tschechoslowakei. In deren Namen wies er die deutsche Delegation bei den Verhandlungen zum Young-Plan darauf hin, dass dieser Plan eine immense Tragweite hätte und für deutsche Grundbesitzer erhebliche Rückschläge bedeuten würde.<sup>13</sup>

### 3. Interpretation der Quelle

Soweit aus dem vorliegenden Akt ersichtlich ist, erging diese Fassung des Briefes nur an Mittelmann. Eine weitere, ähnliche Fassung erhielt das Auswärtige Amt. Jedoch wandte sich Loewenfeld, soweit aus dem Akt ersichtlich, an keine weitere Partei, die im Reichstag vertreten war. Dieser Umstand kann dadurch erklärt werden, dass Loewenfeld eine langjährige persönliche Beziehung zum Adressaten<sup>14</sup> pflegte und sich dies nun zu Nutzen machen wollte, um sein Anliegen schnell zum Erfolg zu bringen. Des Weiteren liegt es nahe, dass er gerade einen Angehörigen der Deutschen Volkspartei in dieser Sache anscrieb, da diese sich vor allem für Wirtschaftsunternehmen und die deutsche Industrie stark machte und

---

<sup>10</sup> FTTZA, LöA 162, S. 44.

<sup>11</sup> FTTZA, LöA 162, S. 44.

<sup>12</sup> Ebd., S. 44.

<sup>13</sup> Ebd., S. 45f.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 40.

deren Gewinne durch die Durchsetzung von Steuererleichterungen zu steigern versuchten.<sup>15</sup> So lässt sich auch nachvollziehen, warum Dr. Loewenfeld des Öfteren betonte, nicht nur für die Fürstenfamilie zu handeln, sondern weil bei Eintreten des Young-Plans „sehr wesentliche Werte des deutschen Volksvermögens“ verloren gehen würde.<sup>16</sup> Ein solches Schreckensszenario konnte eine von Wirtschaftsverbänden unterstützte Partei auf keinen Fall zulassen.

Ein weiterer Grund, warum Loewenfeld diesen Eilbrief an Mittelmann schrieb, ist eventuell der zu dem Zeitpunkt noch amtierende Parteiführer Gustav Stresemann. Dieser übernahm als Außenminister während der Haager Konferenz 1929 die Führung der Deutschen Delegation und verhandelte mit den Siegermächten über den neuen Reparationsplan.<sup>17</sup> Aufgrund der gemeinsamen Parteizugehörigkeit der Korrespondierenden ist es naheliegend, dass Mittelmann nur als eine Art Vermittler zwischen Loewenfeld und der deutschen Delegation fungieren sollte.

Den genannten Bemühungen zum Trotz wurde der „Young-Plan“ am 20.01.1930 im deutschen Reichstag angenommen. Der von rechten Parteien und Gruppierungen initiierte Volksentscheid gegen diesen Plan vom 22.12.1929 scheiterte kläglich. Die zu begleichenden Schulden sollten bis 1988 abgezahlt sein, jedoch brachte die Weltwirtschaftskrise und ihre verheerenden Auswirkungen auf das Währungssystem bereits am 01.07.1931 eine Zahlungseinstellung mit sich; das offizielle Ende des Young-Planes wurde am 09.06.1932 im Abkommen von Lausanne beschlossen.<sup>18</sup>

Anhand dieses Briefes erhält man einen guten Einblick in das Netzwerk des Rechtsanwaltes. Denn ohne gute Kontakte zu Ministern und anderen Staatsvertretern, die durch ihre Politik wichtige Entscheidungen trafen, konnten in solchen Angelegenheiten, wie der massenhaften Enteignungen im Osten, kaum gute Ergebnisse erzielt werden.

---

<sup>15</sup> Vgl. unter <[www.bpb.de/nachschlagen/lexika/](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/)>, 28.02.2014.

<sup>16</sup> Vgl. FTTZA, LöA 162, S. 40.

<sup>17</sup> Vgl. unter <[www.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/](http://www.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/)>, 28.02.2014, S. 211.

<sup>18</sup> Vgl. unter <[www.dhm.de/lemo/html/weimar/aussenpolitik/](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/aussenpolitik/)>, 28.02.2014.

# *Jugoslawien*

**Thomas Bruckner**

**Stellungnahme des Deutsch-Jugoslawisch Gemischten Schiedsgerichtes über die Klagen des Hauses Thurn und Taxis gegen die Agrarreform in Jugoslawien - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 237**

## 1. Die Quelle

Bei der relevanten Quelle handelt es sich um einen 28-seitigen Akt, der im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Bestand Loewenfeld Akten, zu finden ist.<sup>1</sup> Als solcher lässt sich die Quelle eindeutig als Primärquelle kennzeichnen. Der folgenden Interpretation liegt eine deutsche Übersetzung des ebenfalls im Akt beigelegten französischen Originals zugrunde. Ein expliziter Verfasser des Schreibens kann nicht ausgemacht werden. Es handelt sich vielmehr um eine Art Stellungnahme des Deutsch-Jugoslawisch Gemischten Schiedsgerichtes, mit Sitz in Paris, zu verschiedenen Punkten, die im folgendem noch genauer behandelt werden sollen. Wichtig ist hierbei festzuhalten, dass der Verfasser und der „Aufbewahrer“ des Quellentextes nicht identisch sind, was Auswirkungen auf die Vollständigkeit der gesamten Quellenlage zu diesem Thema gehabt haben könnte. Der behandelte Akt wurde an die Anwälte des Fürsten Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis, Dr. Erwin Loewenfeld und Dr. Günther Loewenfeld, geschickt, aber vermutlich auch der anderen Partei, der Vertretung des Jugoslawischen Staates, zugestellt. Die Frage, ob die Stellungnahme den Charakter eines offiziellen Urteils hat, soll unter anderem im Folgenden geklärt werden. Ebenso wird über die Gründe des Zusammenkommens ebendieses Schiedsgerichtes sowie der in der Stellungnahme behandelten Vorwürfe und Klagen zu diskutieren sein. Da es sich bei der Quelle, wie bereits erwähnt, um eine Stellungnahme eines Gemischten Schiedsgerichtes handelt, ist davon auszugehen, dass dieselbe aus einer relativ neutralen Sicht verfasst wurde, da beide Parteien an der Ausarbeitung beteiligt waren. Hinzu kommt, dass es sich um einen juristischen Akt handelt, was zum einen ebenfalls einen relativ wertneutralen Charakter vermuten lässt, zum anderen zu einer „typischen Juristensprache“ führt. Im Besonderen bedeutet dies lange,

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 237.

hypotaktische Sätze, sachliche Ausdrucksweisen und immer wieder eingestreute Verweise auf Gesetzesparagrafen oder andere behandelte Sachbestände und Verordnungen. Den Entstehungsort des Textes, nämlich Paris, kann man vermutlich damit begründen, dass Paris als Sitz des Deutsch-Jugoslawisch Gemischten Schiedsgerichtes einen neutralen Ort zwischen den beiden einnimmt.

## 2. Historische Voraussetzungen und Entstehungskontext

Da sich ein Teil der Stellungnahme mit Klagen des Hauses Thurn und Taxis gegen den Jugoslawischen Staat<sup>2</sup> und von diesem getroffene Entscheidungen, Verordnungen, Beschlüsse oder Gesetze beschäftigt, ist es sinnvoll, zuerst grob den historischen Kontext zu skizzieren: Der jugoslawische Staat entstand nach dem Ersten Weltkrieg am 01.12.1918.<sup>3</sup> In dem eher agrarisch geprägten Land gab es viele Großgrundbesitzer, darunter auch das Haus Thurn und Taxis, zu denen die Bevölkerung oft in landwirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen stand.<sup>4</sup> Um diese aufzulösen, verfolgte der neue Staat das Ziel, eine Bodenreform durchzuführen. Eine erste dahingehende Proklamation erfolgte durch den Prinzregenten Aleksandar I am 06.01.1919.<sup>5</sup> Vorbereitet wurde dies dann bereits in den „Vorläufigen Verfügungen zur Vorbereitung der Agrarreform“ am 25.02.1919<sup>6</sup> und am 28.06.1921 sogar in der Verfassung fixiert.<sup>7</sup> Darin wurde den Besitzern von Höfen mit über 500 Hektar Land genommen und ihnen Entschädigungszahlungen zugesichert, deren Höhe allerdings noch nicht festgelegt war.<sup>8</sup> In den Folgejahren wurde eine Vielzahl an neuen Verordnungen getroffen, die die ganze Rechtslage oftmals sehr undurchsichtig machten, und so verlief die

---

<sup>2</sup> Erst ab 1929 ersetzte der Terminus „Königreich Jugoslawien“ die seit 1918 geltende Bezeichnung, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen?. Vgl. dazu Wehler, Hans-Ulrich, Nationalitätenpolitik in Jugoslawien. Deutsche Minderheit 1918-1978, Göttingen 1980, S. 9.

<sup>3</sup> Wehler, Hans-Ulrich, Nationalitätenpolitik, S. 9.

<sup>4</sup> Boškowska, Nada, Das jugoslawische Makedonien 1918-1941. Eine Randregion zwischen Repression und Integration, Wien u.a. 2009 S. 206.

<sup>5</sup> Luković, Jovica, „Das Land soll dem gehören, der es selbst bestellt.“ Die Jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfragen?, in: Sozialwissenschaftliches Journal 1 (2006), H. 1, S. 37.

<sup>6</sup> Boškowska, Das jugoslawische Makedonien 1918-1941, S. 206.

<sup>7</sup> Luković, Die Jugoslawische Agrarreform, S. 39.

<sup>8</sup> Boškowska, Das jugoslawische Makedonien 1918-1941, S. 206.

Umsetzung eben jener Agrarreform relativ unterschiedlich und nicht wie geplant. Deshalb kam es am 19.06.1931 zum „Gesetz zur Liquidierung der Agrarreform auf dem Großbesitz“, welches den Status quo sicherte.<sup>9</sup>

Dadurch, dass der Fürst von Thurn und Taxis nicht der einzige Großgrundbesitzer in Jugoslawien war, sondern auch noch andere in Rechtsstreitigkeiten mit dem Staat verwickelt waren, und aufgrund der Tatsache, dass sich in den meisten Fälle nicht nur ein oder zwei ungeklärte Klagen im Laufe der Jahre angesammelt hatten, sondern eine ganze Menge davon, wurden unter anderem Gemischte Schiedsgerichte wie das Deutsch-Jugoslawische auf der Basis des internationalen Völkerrechts erst notwendig.

### 3. Inhalt der Quelle

Die am 07.12.1935 verfasste und unterzeichnete Quelle fasst die Inhalte der vor dem Deutsch-Jugoslawisch Gemischten Schiedsgericht, zusammengesetzt aus dem Präsidenten Schreiber, dem deutschen Schiedsrichter Froelich, dem jugoslawischen Schiedsrichter Arandjelovic und dem von beiden Regierungen eingesetzten, neutralen Sekretär Struycken, am 19. und 20.02.1935 in Montreux und vom 21. bis 24.10.1935 in Neuchâtel verhandelten Tatbestände zusammen. Dort wurden unter Anderem 15 Schriftsätze der beiden Parteien behandelt. Besonders auffallend war dabei der Schriftsatz vom 25.03.1932, in dem der Jugoslawische Staat die Zuständigkeit eines Gemischten Schiedsgerichtes für die Behandlung der Streitigkeiten ablehnte sowie den Vorwurf der Verspätung von eingereichten Klagen seitens Thurn und Taxis' erhob.<sup>10</sup> Darüber hinaus wurde im Vorfeld über die Staatsangehörigkeit des Fürsten diskutiert. Da der Fürst bereits am 11.01.1929 Klage beim Österreichisch-Jugoslawischen Gemischten Schiedsgericht gegen eine am 20.07.1920 erfolgte Bestätigung der „Vorläufigen Verfügungen zur Vorbereitung der Agrarreform“ durch das Agrarreformministerium mit der Begründung, er sei österreichischer Staatsbürger, eingereicht hatte, argumentierte der jugoslawische Staat nun, er könne jetzt nicht auch noch seine deutsche Staatsangehörigkeit vor einem weiteren Schiedsgericht geltend machen.<sup>11</sup> Anzumerken ist hierbei, dass der eben erwähnte Prozess nie zu einem Abschluss kam, da ein

---

<sup>9</sup> Luković, Die Jugoslawische Agrarreform, S. 43.

<sup>10</sup> Vgl. FTTZA, LÖA 237, S. 1-2.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. LÖA 56, S. 8-9.

Abkommen vom 20.01.1930 zwischen Österreich und Jugoslawien dieses Schiedsgericht auflöste.<sup>12</sup> Alleine die Zeitspanne von der Entscheidung 1920, über das Einreichen einer Klage dagegen im Jahr 1929 bis hin zur ergebnislosen Auflösung des Falles 1930 lässt erahnen, um wie komplexe und zeitintensive Prozesse es damals ging und wie viel Bürokratie dahinter gesteckt hat. Darüber hinaus hatte Albert Maria Lamoral von Thurn und Taxis aufgrund seiner österreichischen Staatsangehörigkeit mit Erfolg gegen die Liquidation der Sequestration<sup>13</sup> per Verordnung am 06.09.1921 seiner Besitzungen in Brod-Grobnik, Ozalj und Zelin-Cice geklagt, da diese Verordnung Besitzungen deutscher Staatsangehöriger betraf.<sup>14</sup> Diese beiden Fälle zeigen bereits die Wichtigkeit der Frage nach der Staatsangehörigkeit, da es für verschiedene Nationalitäten verschiedene Vorschriften und Behandlungsspielräume gab. So versuchte jede Partei nach Möglichkeit auch, Vorteile aus dieser Frage zu ziehen. Im Fall des Fürsten bedeutete dies, sich auf die österreichische Staatsbürgerschaft und nicht auf die deutsche zu stützen, wo dies von Vorteil war, und umgekehrt. Auf der anderen Seite versuchte der jugoslawische Staat genau dies zu unterbinden, um nicht zu viele Zugeständnisse machen zu müssen. Gegen die Einwände des jugoslawischen Staates argumentierte das Schiedsgericht zum einen mit dem ordnungsgemäßen Nachweis und der zu keinem Zeitpunkt verleugneten deutschen Staatsangehörigkeit, zum anderen damit, dass vor beiden Schiedsgerichten jeweils andere Sachverhalte behandelt würden, und es deshalb zu keinem Konflikt aufgrund doppelter Staatsangehörigkeit käme.<sup>15</sup> Hinzu kommt, dass die jugoslawischen Behörden bereits durch die Sequestrierung unter Berufung auf den Versailler Vertrag den Fürsten als Deutschen behandelt hätten, da andererseits die Berufung auf den Vertrag von St. Germain Anwendung finden gemusst hätte.<sup>16</sup>

Aus der Quelle geht hervor, dass der jugoslawische Staat versuchte, durch die einfache Begründung, Klagen seien zu spät eingereicht worden, eine schnelle Lösung des Rechtsstreits zu seinen Gunsten zu erzielen. Die Klagen bezogen sich auf eine Verordnung über Entschädigungszahlung für geschlagene Eichenwälder bei Lekenik am 24.01.1931, die Anordnung über eine Enteignung von 14000 Joch Wald vom 24.01. und 25.08.1931,

<sup>12</sup> Vgl. FTTZA, LöA 56, S. 8-9.

<sup>13</sup> Darunter versteht man die Beschlagnahme und Stellung unter Zwangsverwaltung von Bodenbesitzungen.

<sup>14</sup> Vgl. FTTZA, LöA 56, S. 3-4.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 15.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 16.



Bestimmungen über die Verwaltung der gesamten Güter vom 25.04. bzw. 30.08.1932 und auf eine Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch am 19.10.1932.<sup>17</sup>

Die Einwände wurden vom Schiedsgericht direkt abgelehnt mit der Begründung, dass nicht das Datum der jeweiligen Entscheidungen ausschlaggebend sei, sondern deren Zustellung bei der betroffenen Person beziehungsweise seinen gerichtlichen Vertretern. Dahingehend wurden die Einspruchsfristen innerhalb dreier Monate in jedem der Fälle eingehalten.<sup>18</sup>

Ebenso erklärt sich das Schiedsgericht für zuständig, die aufgeführten Streitigkeiten und Klagen zu behandeln. Allerdings wird ausdrücklich betont, dass es dies „zu gegebener Zeit“ umsetzen und vorab einen „neuen Schriftsatz“ anordnen wollte.<sup>19</sup> Hier wird der wenig handfeste Charakter der Stellungnahme beziehungsweise Beurteilung deutlich, da eine rechtskräftige Regelung oder Entscheidung wieder verzögert und hinausgeschoben wurde. Man kann daran erahnen, wie sich auch andere Rechtsangelegenheiten ständig verzögerten. Leider liefern weder das vorliegende, noch die beiliegenden weiteren Aktenstücke, eine Aussage über ein möglicherweise rechtskräftiges Urteil, das zu einem späteren Zeitpunkt gefällt worden wäre, sodass auch kein Ausgang dieser Rechtsangelegenheit festgehalten werden kann. Deshalb bleibt es eine Vermutung, dass der Fall wahrscheinlich nie endgültig zum Abschluss gekommen ist, sondern diese Rechtsstreitigkeiten irgendwann ungelöst ad acta gelegt wurden. Auch bleibt hier ebenfalls die Möglichkeit, dass darüber Aufschluss gebende Akten eventuell im Laufe der Jahre verlorengegangen sind.

#### 4. Fazit

Da die Quelle aus einer relativ neutralen Perspektive verfasst wurde, kann man von einem gewissen Grad an Wahrheitsgehalt und Vollständigkeit an Informationen ausgehen. Es wird auch klar, wie damals von beiden Seiten versucht wurde, Vorteile für sich herauszuschlagen, Prozesse zu verzögern oder eigene Ansprüche geltend zu machen. Die Vielzahl an in der Quelle genannten früheren Urteilen, Bestimmungen und Beschlüssen, aber auch an Klagen, Revisionen und Einwänden machen die Komplexität des damaligen

---

<sup>17</sup> Vgl. ebd. LöA 56, S. 11.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 19.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 28.

Konfliktes und die Schwierigkeit der Umsetzung der Agrarreform deutlich. Auch die ständige Änderung der Gesetzeslage wird durch die Quelle deutlich erkennbar.

Die Beurteilung des Schiedsgerichtes selbst ist aus der Sicht des Fürst von Thurn und Taxis positiv anzusehen, da sämtliche Einwände des Jugoslawischen Staates abgewiesen wurden. Fraglich bleibt allerdings, inwiefern eventuell andere Urteile oder Bewertungen existierten, die möglicherweise für das Haus Thurn und Taxis nicht positiv ausfielen.

**Philipp Jonscher**

**Deutsche Übersetzung des Ermittlungsprotokolls der Staatsanwaltschaft Agram gegen das Fürstenhaus Thurn und Taxis wegen Korruption - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 188**

1. Formale Kriterien der Quelle

Die vorliegende Quelle stammt aus dem Aktenbestand im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv. In dem Aktenbestand befinden sich mehrere Dokumente wie allgemeiner Schriftwechsel von Thurn und Taxis mit der Kanzlei Loewenfeld, Übersetzung des Ermittlungsprotokolls sowie sonstige Korrespondenz. Bei dem ausgewählten Dokument handelt es sich um ein amtliches Dokument und zwar um eine deutsche Übersetzung des Ermittlungsprotokolls der Staatsanwaltschaft in Agram. Die Übersetzung ist Bestandteil des Aktenbestandes Loewenfeld 188 und befindet sich auf den Seiten 102 bis 129. Der Zustand der Akten ist als gut zu bezeichnen. Es ist hier nicht ersichtlich, ob das Ermittlungsprotokoll direkt an den Hauptsitz von Thurn und Taxis in Regensburg oder an einen Sitz des Fürstenhauses vor Ort in Jugoslawien versandt wurde. Ebenfalls ist nicht bekannt, an welchem Datum die Übersetzung verfasst wurde. Das amtliche Aktenzeichen lautet No. 18390 – II – A – 1935.<sup>1</sup> Der Aktenbestand Nummer 188 besteht komplett aus Unterlagen, überwiegend Korrespondenz, die für eine Besprechung mit dem Vertreter des Fürstenhauses und dem Anwalt Loewenfeld bestimmt waren und in der Zeit vom 25. bis 28.05.1936 sowie vom 2. bis 10.06.1936 in Belgrad besprochen worden sind.

2. Inhalt der Quelle

In dem 29 Seiten umfassenden übersetzten Ermittlungsprotokoll erläuterte die Staatsanwaltschaft die konkreten Vorwürfe der Korruption gegenüber dem Fürstenhaus sowie deren Bediensteten, hauptsächlich Forstdirektor Rudolf Bergan.<sup>2</sup> Weiterhin wird in dem

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 188, S. 102.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., S. 102.

Ermittlungsprotokoll auch der Vorwurf der Steuerhinterziehung gegenüber dem Fürstenhaus vorgebracht.<sup>3</sup>

Nachdem die Staatsanwaltschaft Informationen über Zahlungen an Beamte des Staates erhalten hatte, wurde eine Durchsuchung bei Forstdirektor Bergan veranlasst. Hierbei wurde sämtliche Korrespondenz beschlagnahmt und anschließend ausgewertet.<sup>4</sup> Konkret wird der Vorwurf geäußert, die Vorstände der fürstlichen Güterverwaltung hätten sämtliche Maßnahmen ergriffen um die Güter, welche unter Staatssequester standen, wieder zur freien Verfügung zu bekommen. Schon bei diesem Vorgang seien laut Staatsanwaltschaft strafbare Handlungen begangen worden. Im Zuge dieser Durchsuchungen waren auch Unterlagen aus den Jahren 1922 bis 1925 sichergestellt worden, welche den Zweck erfüllen sollten den Sachverhalt der Bestechung von Beamten des Staates Jugoslawien besser darzustellen können. Konkret geht es hierbei um die Unterlagen der Aktiengesellschaft für Waldausbeutung (Ades)<sup>5</sup>. Mit den Ades verfolgte das Fürstenhaus das Ziel, die eigenen Ländereien, welche unter Staatssequester standen, an eine staatliche Aktiengesellschaft zu veräußern, an der sich Thurn und Taxis über Aktienkäufe beteiligen wollten. Unter Staatssequester fallen beschlagnahmte Unternehmungen, Grundstücke und Vermögenswerte, wo durch den Staat ein Zwangsverwalter eingesetzt wurde.<sup>6</sup> Hierfür wurde eine Kooperation mit dem Advokaten Dr. Celebonovic aus Belgrad eingegangen, bei dem ebenfalls Durchsuchungen stattfanden. Dr. Celebonovic sollte über seine Kontakte versuchen den Besitz des Fürsten zu retten; hierbei wurde ihm zugesagt, dass er im Falle des Erfolges mit Aktienbeteiligungen und Bargeld entlohnt werde. Die Staatsanwaltschaft äußerte hier konkret, dass Dr. Celebonovic nach den Wahlen zum jugoslawischen Parlament neue Kontakte zu Beamten im Justizministerium knüpfen musste, um sein Vorhaben durchsetzen zu können. Ebenfalls seien Aktienanteile und Bargeld nötig um die „Mitarbeiter im Ministerium“ zufrieden zu stellen. Die Mitarbeiter im Ministerium waren meist der Partei der Demokraten angehörig, welcher 10 Prozent der Aktien und 10 Millionen Dinar zugekommen sein sollten.<sup>7</sup> Nachdem das Staatssequester über die Güter des Fürsten aufgehoben wurde, ging der Besitz an den Ades über. Die Geschäfte wurden aber nach wie vor von den fürstlichen Beamten

---

<sup>3</sup> Vgl. ebd., S. 105.

<sup>4</sup> Vgl. FTTZA, LöA 188, S. 103.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., S. 103f.

<sup>6</sup> Vgl. unter <<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/sequester.html>>, 10.05.2014.

<sup>7</sup> Vgl. FTTZA, LöA 188, S. 102-106.

geführt, allen voran Forstdirektor Rudolf Bergan. Die Ermittlungen ergaben, dass die Bilanzen erst dem Fürsten in Regensburg vorgelegt und, nachdem Berichtigungen vorgenommen worden waren, an Bergan in Karlovac versandt wurden. Bergan gab in einer Vernehmung auch zu, dass sämtliche Einnahmen und Verkaufserlöse zu Gunsten des Fürstenhauses gebucht wurden. Dies sei geschehen um schrittweise das Honorar in Höhe von 25 Millionen Dinar an Dr. Celebonovic zu bezahlen.<sup>8</sup> Da der Grundbesitz des Fürsten als Eigentum der Ades geführt wurde, wurde der Fürst von der Einkommenssteuer befreit.<sup>9</sup> 1930 wurden die Wälder des Fürsten zu Schutzwäldern erklärt. Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, dass von Thurn und Taxis gegen die Bestimmungen der Schutzwälder verstoßen wurde. Die Erklärung der Wälder zu Schutzwäldern wurde durch Rudolf Bergan angefochten und es wurden Forstfachleute hinzugezogen um ein Gutachten zu erstellen, welches belegen sollte, dass die Wälder nicht zu Schutzwäldern erklärt werden mussten. Die Verwaltung teilte dem Ministerium hierbei umgehend mit, dass die Gutachter als „bezahlte Werkzeuge“<sup>10</sup> zu betrachten seien. Die Aufhebung des Schutzwaldstatus gelang Dr. Celebonovic durch die Zusammenarbeit mit dem Advokaten Dr. Vinko Zorc, wofür ein Honorar inklusive Reisekosten in Höhe von 111.000 Dinar floss.<sup>11</sup> Im Zusammenhang mit diesem Fall wurden an mehrere Personen Honorare gezahlt.<sup>12</sup> So auch für die Verabschiedung des Finanzgesetzes.<sup>13</sup>

## 2. Interpretation der Quelle

Aus der vorliegenden Quelle geht nicht hervor, ob die deutsche Übersetzung des Ermittlungsprotokolls nur an das Fürstenhaus Thurn und Taxis versandt wurde oder ob auch Rechtsanwalt Loewenfeld eine Ausfertigung übersandt bekam. Dies kann dadurch erklärt werden, dass das Fürstenhaus von der Staatsanwaltschaft in Agram angeschrieben wurde und die Übersetzung an Loewenfeld weiterleitete, welcher das Regensburger Fürstenhaus vertrat.

---

<sup>8</sup> Vgl. FTTZA, LöA 188, S. 108-110.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 110.

<sup>10</sup> Ebd., S. 112.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 113.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 113-119.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 120-123.

Dem Protokoll zu Folge ist anzunehmen, dass nur Thurn und Taxis eine Ausfertigung zugestellt wurde, da explizit angeführt wird, was Dr. Celebonovic und Rudolf Bergan bei ihren Vernehmungen ausgesagt haben.<sup>14</sup> Diese Ausgangslage kann dadurch erklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft dem Fürsten in Regensburg konkret darstellte, was der derzeitige Stand der Ermittlungen war und was den Bediensteten des Fürstenhauses konkret zur Last gelegt wurde und warum es zu den Durchsuchungen kam.<sup>15</sup>

Ein wesentlicher Grund, warum die Ermittlungen aufgenommen wurden, waren Hinweise, dass staatliche Beamte Zahlungen vom Fürstenhaus erhalten hatten, welche nicht als Reisekosten angesehen werden konnten.<sup>16</sup> Auch an weiteren Stellen werden konkrete Beispiele für Honorare und auch eine Aktienbeteiligung an den Ades genannt.<sup>17</sup> Als Grund für die Zahlung der hohen beziehungsweise überhöhten Honorare kann der Vorwurf der Staatsanwaltschaft angenommen werden, wonach das Fürstenhaus eine Vielzahl von Aktionen unternommen habe, um die Güter, welche unter Staatssequester standen, wieder zur freien Verfügung zu bekommen.<sup>18</sup> Die Ländereien in Jugoslawien wurden von Thurn und Taxis überwiegend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts infolge der Postentschädigungen erworben.<sup>19</sup> Das Fürstenhaus versuchte sich mit allen Mitteln gegen eine Enteignung zu wehren, da die erworbenen Güter in Jugoslawien nach dem Wegfall der Posteinnahmen als neue ertragreiche Einnahmequellen dienten.<sup>20</sup> Die Maßnahme der Enteignung der früheren Eliten, darunter zahlreiche Deutsche, Österreicher und Magyaren, stellte aus Sicht der neuen Staatsmacht ein probates Mittel dar, um die Reste der Feudalherrschaft zu beseitigen. Anschließend sollten die enteigneten Landgüter dann an Veteranen, Kriegswitwen und Kriegswaisen für einen geringen Kaufpreis verteilt werden.<sup>21</sup> Die Gründung von staatlichen

---

<sup>14</sup> Vgl. FTTZA, LöA 188, S. 110-115.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 102ff.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 102.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 102-106 und S. 113-123.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 103.

<sup>19</sup> Vgl. Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/Zürich 1990, S. 246.

<sup>20</sup> Vgl. Styra, Peter, Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis. Gesamtgeschichte mit Stammfolge, Werl 2012, S. 25.

<sup>21</sup> Vgl. Suppan, Arnold, Jugoslawien und Österreich 1918-1938, bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld, Wien 1996, S. 110.

Aktiengesellschaften waren darüber hinaus auch ein beliebtes Instrument um dem eigenen Volk Kapitalinjektionen vorzutäuschen.<sup>22</sup>

Unter Korruption ist zu verstehen, dass sich ein Amtsträger nicht so verhält, wie es die Vorschriften seiner Dienstherren vorsehen. Stattdessen handelt der Beamte im Interesse von Klienten, wodurch er sich selbst einen finanziellen oder auch materiellen Vorteil verschafft.<sup>23</sup> Es gilt jedoch zu unterscheiden, welche Art von Korruption vorliegt. So existiert die Variante der „Verfahrens-Beschleunigungskorruption“ zwischen einem Ministerium und einem großen Unternehmen, in der der Amtsträger den Vorgang beschleunigen soll. Bei dieser Art von Korruption ist eine Schädigung der Allgemeinheit nicht zutreffend. Jedoch existiert auch eine Korruption, durch die die Allgemeinheit geschädigt wird.<sup>24</sup> Bei der vorliegenden Quelle sind eindeutig Korruptionsvorgänge zu erkennen und werden auch im Ermittlungsprotokoll der Staatsanwaltschaft eingeräumt, allerdings nicht mit dem Begriff Korruption, sondern mit Vorgängen, die das Strafgesetz überschritten.<sup>25</sup> Korruption ist ein Vorgang, der bereits in früheren Zeiten durchaus üblich war, sei es in der Antike oder im 19. Jahrhundert.<sup>26</sup> Bereits in den Jahren um 1930 stand das Thema im Fokus der jugoslawischen Presse. Im vorliegenden Kontext war also Korruption einerseits eine tradierte Praxis; andererseits wurde sie zunehmend zum Gegenstand politischer Debatten. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ermittlungen gegen Bergan zu verstehen. Es ging auch hier um Fälle, in denen sich Abgeordnete oder Beamte einen Vorteil verschafften, indem sie den Großgrundbesitzern, auch abwertend als Ausbeuter bezeichnet, halfen ihren Status behalten zu können.<sup>27</sup>

Diese Vorgänge können mithin so interpretiert werden, dass sowohl Beamte als auch die Großgrundbesitzer eine gemeinsame Linie fanden und gemeinsame Interessen gegen den Staat hegten, um in der Enteignungsfrage wirtschaftlich profitieren zu können. Dabei

---

<sup>22</sup> Vgl. ebd. S. 110. und Luković, Jovica, „Das Land soll dem gehören, der es selbst bestellt.“ Die Jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfragen?, in: Sozialwissenschaftliches Journal 1 (2006), H. 1, S. 36–54.

<sup>23</sup> Vgl. Buchenau, Klaus, Korruption im ersten Jugoslawien (1918-1941). Eine Skizze zu Diskurs und Praxis. (unveröffentlichtes Manuskript), o.O. 2014, S. 4.

<sup>24</sup> Vgl. Buchenau, Korruption im ersten Jugoslawien, S. 5.

<sup>25</sup> Vgl. FTTZA, LöA 188, S. 103f.

<sup>26</sup> Vgl. Buchenau, Korruption im ersten Jugoslawien, S. 1.

<sup>27</sup> Vgl. ebd. S. 5f.

schreckten sie auch nicht vor dem durchaus üblichen, aber dennoch nicht legalen Mittel der Bestechung zurück.



**Nils Hobe**

**Brief Loewenfelds über die Unzulässigkeit der Enteignung Thurn und Taxis'schen Besitzes in Neu-Serbien - Bestand Loewenfeld Akten Nr. 230**

1. Formale Kriterien der Quelle

Die in dieser Arbeit zu behandelnde Quelle ist ein Akt aus dem Bestand des „Fürst Thurn und Taxis Zentralarchivs“ (FTTZA)<sup>1</sup> in Regensburg. Es handelt sich dabei um eine Primärquelle, da es sich hierbei um einen persönlichen Brief, ein Antwortschreiben des Justizrats William Loewenfeld an den Präsidenten der Thurn und Taxis'sche Domänenkammer Heitzer handelt. Er stammt aus dem Bestand „Loewenfeld Akten“ und ist damit ein Teil des weitläufigen Rechtsstreits um Besitzungen des Hauses Thurn und Taxis, die in Folge des Verlusts der deutschen Gebiete im Osten nach dem Ersten Weltkrieg von den Regierungen der neu gegründeten Staaten<sup>2</sup>, durch Bodenreformen legitimiert, beschlagnahmt wurden.<sup>3</sup> William Loewenfeld vertrat das Haus Thurn und Taxis in diesem Rechtsstreit. Der Brief ist vom 14.05.1936 und dem Alter entsprechend in einem relativ guten Zustand. Die Schriftsprache ist deutsch. Es stammt aus der ehemaligen Handakte mit dem Titel „Korrespondenzen mit der Domänenkammer“ aus der Kanzlei Loewenfeld.. Es finden sich keine weiteren Aktenstücke, die sich direkt auf die hier zu besprechende Quelle beziehen oder in unmittelbarem Zusammenhang zu deren Inhalt stehen. Das Schriftstück ist acht Seiten lang und, wie damals üblich, mit der Schreibmaschine auf dünnes Durchschlagpapier geschrieben, das mittlerweile eine gelbliche Farbe angenommen hat.

2. Inhalt der Quelle

Wie beschrieben ist die Quelle vor dem Hintergrund der Enteignung fürstlichen Besitzes infolge der deutschen Gebietsverluste nach dem Ersten Weltkrieg zu sehen. Die neu gegründeten Staaten, darunter das in diesem Zusammenhang involvierte Jugoslawien, beschlagnahmten unter unterschiedlichen Voraussetzungen Privatbesitz deutscher und anderer Großgrundbesitzer. Doch sollten die Enteigneten nicht ohne Entschädigungen bleiben, weshalb juristische Verhandlungen anberaumt wurden, um den Wert der Enteignungen

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 230, S. 1.

<sup>2</sup> Die Familie Thurn und Taxis besaß Ländereien vor allem in Jugoslawien, Polen und der Tschechoslowakei.

<sup>3</sup> Vgl. Behringer, Wolfgang, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/ Zürich 1990, S. 288 ff.

festzustellen. Die Anwaltskanzlei von Dr. Erwin Loewenfeld vertrat hierbei das Haus Thurn und Taxis.

Loewenfeld bezieht sich in seinem Schreiben an Präsident Heitzer auf zwei von diesem gestellte Fragen, welche er in „Verfolg unserer heutigen Rücksprache noch einmal erörtert“<sup>4</sup> hat. In der ersten geht es darum, „ob Jugoslawien bereits einmal eine Erweiterung des Gemischten Schiedsgerichts bezw. [sic!] die Anrufung der Cour Permanente angeregt“<sup>5</sup> habe, der zweite Punkt bezieht sich auf des Präsidenten Heitzers Frage, „ob und in welchem Umfange sich aus den Bestimmungen des Young-Plans bezw. [sic!] des Haager Abkommens die Unzulässigkeit künftiger Liquidationen ergibt und [...] ob die Jugoslawische Regierung berechtigt sein könnte, gegenüber deutscher Staatsangehöriger mit Forderungen gegen die Deutsche [sic!] Regierung allgemein finanzieller Natur aufzurechnen.“<sup>6</sup> Im Folgenden wird bis Seite vier auf die erste Frage eingegangen, in dieser Arbeit wird jedoch nur der zweite Punkt, da historisch interessanter, behandelt werden.

Der Young-Plan, gleichbedeutend mit dem Haager Abkommen, war ein Plan zur Neuregelung der deutschen Reparationszahlungen, da das Deutsche Reich in Folge der Weltwirtschaftskrise die bisherigen Zahlungen nicht mehr leisten konnte.<sup>7</sup> Loewenfeld schreibt, dass laut einem Schreiben der „Fürstlich Thurn und Taxis'schen Domänenkammer“ vom 17.06.1932, welches leider nicht gefunden werden konnte, „das Vorgehen der Jugoslawischen Regierung gegen den fürstlichen Besitz [...] offensichtlich mit der Einstellung der Reparationszahlungen durch Deutschland zusammen“<sup>8</sup> hänge.

Das „Vorgehen“ bezieht sich auf die Liquidation von 40000 Joch Landes der Familie Thurn und Taxis im Bergbezirk in Neu-Serbien.<sup>9</sup> Loewenfeld versucht im Folgenden darzulegen, dass diese nicht rechtens sei. So habe Reichskanzler Brüning in einer Rede am 8. Januar 1932 die Einstellung der Reparationszahlungen verkündet, woraufhin die Jugoslawische Regierung den Beschluss gefasst hätte, „alle Verhandlungen mit Reichsdeutschen einzustellen“.<sup>10</sup>

---

<sup>4</sup> FTTZA, LöA 230, S. 1.

<sup>5</sup> Ebd., S. 1.

<sup>6</sup> Ebd., S. 1.

<sup>7</sup> Zur weiteren Vertiefung vgl. Heyde, Phillip, Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929 – 1932, Paderborn 1998, S. 35 ff.

<sup>8</sup> FTTZA, LöA 230, S. 5.

<sup>9</sup> Vgl. ebd., S. 7.

<sup>10</sup> FTTZA, Loewenfeld, Akt Nummer 230, S. 5.

Weiterhin habe sie die Zustimmung zur Konferenz von Lausanne, einer weiteren Neuregelung der Reparationen, die das faktische Ende eben jener zu Folge hatte,<sup>11</sup> nur unter der Voraussetzung gegeben, dass ihrerseits „alle Lasten und Verpflichtungen finanzieller Natur [...] ebenfalls suspendiert seien“.<sup>12</sup> Das hieße die Zahlungen unter anderem an Thurn und Taxis einzustellen. Dies, so Loewenfeld, sei jedoch ein „einseitiger Vorbehalt“.<sup>13</sup> Er versuchte, dies zu beweisen, indem er bestimmte Artikel des Haager Abkommens zitierte, unter anderem Art. III C, in dem es da heißt:

„Die Gläubigerregierungen verpflichten sich [...] von ihrem Recht, das Eigentum, die Rechte und Interessen deutscher Staatsangehörigen [...] zu beschlagnahmen, einzubehalten oder zu liquidieren, keinen Gebrauch mehr zu machen[...]“.<sup>14</sup>

Zwar hätte die Erfüllung dieser Verpflichtungen eines besonderen Abkommens bedurft, welches nicht geschlossen wurde, wie Loewenfeld einräumen musste, doch sei dies in diesem Falle auch nicht nötig, da sich aus dem Versailler Vertrag ergäbe, dass eine Liquidation in diesem Gebiet verboten sei und sich ein solches Abkommen nur auf nach dem Versailler Vertrag legale Liquidationen beziehen könne. Dieser „einseitige Vorbehalt“ würde „nur die Bedeutung haben, dass Jugoslawien dem Lausanner Abkommen nicht zugestimmt“ hätte, „ändert aber nicht das Geringste an den Bestimmungen des Haager Abkommens“.<sup>15</sup>

Zusammenfassend sei also erstens die Beschlagnahmung deutschen Eigentums laut Versailler Vertrag in Neu-Serbien nicht rechtens, zweitens werde dies im Haager Abkommen noch einmal bestätigt und drittens würde auch das Lausanner Abkommen – unabhängig von dessen Nichtanerkennung durch Jugoslawien – daran nichts ändern.<sup>16</sup>

Die Einstellung der Reparationszahlungen durch den Deutschen Staat könne in keinem Fall das private Eigentumsrecht eines Staatsbürgers berühren. Nur wenn das Deutsche Reich ausdrücklich auf die Ansprüche des Fürsten von Thurn und Taxis verzichtet hätte, könne der Standpunkt Jugoslawiens völkerrechtlich anerkannt werden.<sup>17</sup> Doch würde damit das Deutsche Reich die fraglichen finanziellen Verpflichtungen auf sich nehmen und müsste

<sup>11</sup> Vgl. Heyde, Das Ende der Reparationen, S. 447ff.

<sup>12</sup> FTTZA, LöA 230, S. 5.

<sup>13</sup> Ebd., S. 6.

<sup>14</sup> Ebd., S. 6.

<sup>15</sup> Ebd., S. 7.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 7.

<sup>17</sup> Vgl. FTTZA, LöA 230, S. 8.

damit für die zu leistenden Entschädigungen an das Haus Thurn und Taxis sorgen. Mit dem damals obligatorischem „Deutschem Gruß“ schließt der Brief.

### 3. Interpretation der Quelle

In dem untersuchten Akt konnten keine weiteren Akten mit ähnlicher Fragestellung oder Thema gefunden werden. Dies ist umso merkwürdiger, da es sich um eine in diesem Rechtsstreit essentielle Sachfrage handelt, nämlich ob die Verhandlungen über die Höhe der Entschädigungen überhaupt weiter gehen konnten oder nicht. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass diese Auslegung der juristischen Lage ob der schwachen Position der Regierung Jugoslawiens nicht länger verfolgt wurde und sie sich somit schnell erübrigt hat. Dafür spräche, dass sich das Haus Thurn und Taxis 1939 Gebiete beim Gerichtshof in Den Haag zurück erstreiten konnte,<sup>18</sup> der Rechtsstreit also weiter ging.

Merkwürdig dabei ist allerdings, dass das Schreiben vom 14.05.1936 datiert, also vier Jahre nach dem Lausanner Abkommen und der damit verbundenen Einstellung der Reparationszahlungen, welche die hier behandelte Liquidierung nach sich zog. Vermutlich gingen die Verhandlungen ohne oder nach nur kurzem Stopp weiter, da die jugoslawische Regierung um ihr schwaches Argument wusste. Denn sieht sie sich dauerhaft im Recht, wird sie die Verhandlungen auch später nicht wieder aufnehmen, was ja bis 1939 geschehen sein muss, als es zu einem für Thurn und Taxis positiven Schiedsspruch kam. Möglicherweise wollte sich Präsident Heitzer im Vorfeld informieren, ob die juristische Interpretation der jugoslawischen Regierung vor dem Haager Schiedsgericht eventuell Erfolg haben könnte. Diese Möglichkeit schließt Loewenfeld jedoch eindeutig aus, indem er sehr überzeugend schildert, dass die Liquidierung der 40000 Joch Landes nicht rechtmäßig war noch ein ähnliches Vorgehen es in der Zukunft sein würde. Dies bezog sich jedoch nur auf Gebiete in Neu-Serbien, welche durch den Versailler Vertrag vor Konfiskationen geschützt waren, weshalb die juristische Frage, ob Jugoslawien das Lausanner Abkommen anerkannte oder nicht, von durchaus wichtiger Natur gewesen sein dürfte. Künftige Beschlagnahmungen in anderen Gebieten wären dann wohl rein juristisch möglich gewesen.

Doch mit dem positiven Schiedsspruch von 1939 dürften sich diese Fragen erledigt haben, umso mehr sechs Jahre später, als Deutschland den Zweiten Weltkrieg verloren hatte. Mit der Machtübernahme der sozialistischen Parteien im Osten Europas und deren noch strikteren Bodenreformen gingen die Ländereien dann unwiderruflich verloren.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Behringer, Thurn und Taxis, S. 290.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 290.

## 1. Einleitung

Am Ende des Ersten Weltkriegs entstanden auf den Territorien der unterlegenen Großreiche neue Nationalstaaten. Durch deren Enteignungsgesetze gegenüber Großgrundbesitzern ergaben sich widerstreitende Ansprüche auf Ländereien, Wälder und anderes gegenständliches Vermögen. Bei Durchsetzung der jeweiligen Interessen war die Inanspruchnahme von Netzwerken von außerordentlicher Bedeutung. Laut Duden definiert sich ein *Netzwerk* in dem hier gebrauchten Sinne als „Gruppe von Menschen, die durch gemeinsame Ansichten, Interessen oder ähnliches miteinander verbunden sind“<sup>1</sup>, also ein Geflecht interessensgebundener Beziehungen. Um ein Gebiet einem konkreten Eigentümer zuteilen zu können musste zumeist der vorheriger Besitzer enteignet und nach dem jeweils herrschenden Recht entschädigt werden, was häufig zur Einreichung einer Klage führte. Jeder der künftigen und früheren Eigentümer hatte eine Gruppe von Anwälten, Vertretern und ähnlichen um sich, sodass hier je mehrere Netzwerke aufeinander trafen. Die oben genannten Enteignungen und Entschädigungen wurden teils vor im Versailler Vertrag vorgesehenen Schiedsgerichten verhandelt, denen wiederum verschiedene Anwälte und Juristen angehörten. Diejenigen, die bis 1918 Eigentum in den nun neuen Nationalstaaten hatten, lebten und wohnten meist nicht dort, sondern ließen ihren Besitz von Angestellten verwalten. Somit gab es beispielsweise in der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Polen viele besitzlose Menschen, die für einen geringen Lohn für wohlhabende Inhaber aus Westeuropa arbeiteten. So standen die bisherigen Besitzer, die hohe Entschädigungssummen forderten, den neuen Machthabern gegenüber, welche dem eigenen Bekunden nach die Interessen ihrer besitzlosen Bürger vertraten. Vor diesem Hintergrund wurden Bodenreformen durchgeführt, auf deren Grundlage Enteignungen ermöglicht und Entschädigungen vorgesehen wurden. Im Falle Jugoslawiens wurde 1919 erstmals eine Agrarreform verkündet, welche allerdings erst drei Jahre später gesetzlich verankert wurde. Aufgrund dieser bestand nun die Möglichkeit, dass bisher Besitztlose ein enteignetes Gebiet zugeordnet bekamen und dieses bewirtschaften konnten, wodurch ein sozialer und wirtschaftlicher Aufstieg der Unterschichten sowie verdienter Veteranen ermöglicht werden sollte. Das Ziel feudale Verhältnisse aufzuheben und die Armut

---

<sup>1</sup> Definition Netzwerk, unter <<https://www.duden.de/rechtschreibung/Netzwerk>>, 15.03.2014.

im Lande zu bekämpfen, indem man vor allem Kleinbauern die enteigneten Gebiete zuteilte, war leider nur von minderem Erfolg gekrönt. Die wirtschaftlich regional beschränkten Kleinbetriebe konnten weder auf dem Weltmarkt noch bei der Modernisierung der Landwirtschaft mithalten. Die enteigneten Flächen sollten von den wenigen, die mehr als 500 Hektar besaßen, bezogen werden.<sup>2</sup> Der fürstliche Besitz in Jugoslawien erstreckte sich auf „19.000 Joch adliges Gut [in] Zelin Cizije, Ozalj und Lekenik.“<sup>3</sup> Im Folgenden soll nun aufgezeigt werden, wie die Netzwerke des Fürsten Thurn und Taxis im Kontext der jugoslawischen Bodenreform funktionierten. Dabei zeigt sich, dass es innerhalb dieser Netzwerke nicht nur legale Vorgänge, sondern auch illegale Machenschaften und Absprachen zwischen den einzelnen Parteien gab. Doch wie weit trugen solche Netzwerke und inwieweit können sie auch zum Verhängnis werden? Einen kleinen Einblick in den alltäglichen Austausch von Informationen innerhalb eines Netzwerkes bieten die hier zu analysierenden Quellen, bei denen es zum einen um die Einführung eines deutschen Staatsvertreters in Jugoslawien und zum anderen um den Betrug eines Advokaten geht, welcher für Thurn und Taxis tätig war.

## 2. Ein deutscher Vertreter für Jugoslawien

Die aus dem Quellenmaterial des Thurn und Taxis Zentralarchivs erkenntlichen Absprachen verliefen vor allem innerhalb des „excès de pouvoir“, in dem immer wieder Nachfragen zu und Anmerkungen über zwei vorgeschlagene Kandidaten enthalten sind, die künftig das Deutsche Reich und somit auch Thurn und Taxis in Jugoslawien vertreten sollten. Dr. Erwin Loewenfeld, der Anwalt von Thurn und Taxis, leitete einen Bericht an Oberregierungsrat Lueg weiter und fragte diesen, ob er bereit sei seine „wertvolle Tätigkeit“, die er in der Tschechoslowakei geleistet hatte, als Staatsvertreter in Jugoslawien fortzuführen.<sup>4</sup> Hier erkennt man, dass sich die beiden kannten und Loewenfeld von Herrn Luegs Verdiensten bezüglich Enteignungen in der Tschechoslowakei wusste, die oft als Vorbild für Enteignungen

---

<sup>2</sup> Vgl. Luković, Jovica, „Das Land soll dem gehören, der es selber bestellt.“ Die jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfrage?, in Sozialwissenschaftliches Journal 1 (2006), S. 36-54.

<sup>3</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Loewenfeld Akten (LöA), Nummer 197. 19000 Joch entsprechen knapp 11000 Hektar.

<sup>4</sup> Vgl. FTTZA, LöA 197, S. 15 f.

in anderen Ländern dienten. Zwar arbeitete Lueg damals nicht für Thurn und Taxis, sondern „im Interesse der Reichsdeutschen“<sup>5</sup>, aber mit seiner Arbeit musste er Loewenfeld insofern beeindruckt haben, als dass dieser sich mit Lueg als Vertreter vor Ort bessere Chancen für Thurn und Taxis ausrechnete. Außerdem war Lueg als Oberregierungsrat vermutlich auch dem Hause Thurn und Taxis bekannt gewesen, so dass Loewenfeld davon ausgehen konnte, dass sein Vorschlag auch von dieser Seite akzeptiert würde.

Zugleich fragt Loewenfeld auch bei Präsident Jürgen Heitzer vorsichtig an, ob dieser es für sinnvoll erachte einen Vertreter vor Ort über die Thurn und Taxis'schen Angelegenheiten entscheiden zu lassen. Heitzer ließ diesen wissen, er wäre mit dem Vorschlag eines deutschen Vertreters in Jugoslawien nur dann einverstanden, wenn ein geeigneter Mann gefunden würde.<sup>6</sup> Warum Loewenfeld bei Heitzer nur allgemein ohne jegliche Nennung eines Namens um dessen Meinung zu einem deutschen Vertreter in Jugoslawien angefragt hatte, bleibt offen. Vermutlich wartete der Thurn und Taxis'sche Rechtsanwalt noch auf eine Antwort von Lueg, den er für geeignet ansah, was vermuten lässt, dass er mit einer Zustimmung Heitzers zu Lueg rechnete. Möglich ist auch, dass Loewenfeld dessen Vertrauen nicht enttäuschen wollte. Da Loewenfeld Lueg auch als erfahrenen Mann in Sachen Enteignungen schätzte, würde dieser ebenso die Bedingung von Jansons erfüllen.

Wenig später berichtete Heitzer über eine Aussprache mit von Janson, der vom Vorschlag Loewenfelds nur überzeugt sei, „wenn dieser [der Vertreter] über günstige Erfahrungen in derartigen Verhandlungen verfügt“.<sup>7</sup> Des Weiteren wird über eine Besprechung zwischen Loewenfeld und Geheimrat Busch berichtet. „Geheimrat Busch schien der Auffassung zu sein, dass von den beiden in Frage kommenden Herren Lueg und Wersche der Letztere die grössere [sic!] Erfahrung zu besitzen scheine.“<sup>8</sup> Doch geht aus einer Gesprächsnotiz zwischen Geheimrat Busch und Loewenfeld hervor, dass Lueg nicht der einzige Kandidat war und Busch Kammergerichtsrat Wersche, welcher durch seine Position ebenfalls bekannt gewesen sein dürfte, wegen dessen umfassenderen Erfahrungen bevorzugen würde. An dieser Stelle

---

<sup>5</sup> FTTZA, LöA 197, S. 41.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 63.

<sup>7</sup> Ebd., S. 71.

<sup>8</sup> Ebd., S. 74.

erfährt man aber nicht wie Loewenfeld zu diesem Zeitpunkt den zwei vorgeschlagenen Kandidaten gegenüberstand.

Kurze Zeit später wird Loewenfeld durch einen seiner Mitarbeiter über die Zweifel Heitzers gegenüber Wersche unterrichtet. Aus demselben Dokument geht auch hervor, dass Lueg als Kandidat ausgeschieden war. Leider verrät die Quelle nicht, weshalb Lueg nicht länger in Frage kam und ob dies demokratisch per Wahl oder anderweitig bestimmt wurde. Durch diesen Brief zeigt sich ein weiterer Aspekt von Netzwerken, denn auch wenn Loewenfeld der Rechtsanwalt für Thurn und Taxis war und von ihm der Vorschlag eines Staatsvertreters kam, so kann er doch alleine nicht alle Fälle, Verhandlungen, Klagen und ähnliches übernehmen. Das heißt auch, wenn von Loewenfeld die Sprache ist, so ist nicht immer jener als Person, sondern dessen Kanzlei gemeint, in der mehrere Juristen für ihn tätig waren.

Inhaltlich werden die Briefe umso interessanter, wenn man bedenkt, dass jeweils am 10.06.1937 Marx, geheimer Justizrat in Paris, Loewenfeld informiert, dass Jaudon und Brunet in die Pläne eingeweiht wurden und zugleich Loewenfeld einen Brief aus dessen Kanzlei erhielt, demgemäß die Entscheidung bereits gefallen gewesen sei. Fraglich bleibt hierbei, ob der offizielle Plan zur Ernennung eines Staatsvertreters, wie aus dem Material ersichtlich, oder doch inoffizielle Absprachen gemeint sind. Deshalb weiß man auch nicht welches die genannte „gewünschte Richtung“<sup>9</sup> ist oder sein soll. Wenn noch immer in eine Richtung gelenkt werden musste, so erscheint es sehr fragwürdig, ob Lueg tatsächlich nicht mehr für den Posten des Staatsvertreters zur Verfügung stand.

Da sich aber in jedem Fall nicht nur die deutsche sondern auch die jugoslawische Seite mit einem deutschen Staatsvertreter einverstanden erklären musste, erfuhr Loewenfeld von Brunet, dem französischen Vertreter des Hauses Thurn und Taxis, „dass der jugoslawische Agent Général Stoykovitch gegen den 24. Juni 1937 nach Paris kommt“<sup>10</sup> und es seiner Meinung am besten wäre, Stoykovitch würde es akzeptieren zwei Staatsvertretern den Fall zu übergeben, „um auf diese Weise schon jetzt in ihm einen Förderer unserer Pläne in Belgrad zu haben.“<sup>11</sup> Noch am gleichen Tag schrieb Loewenfeld an das Polizeirevier, er beabsichtige

---

<sup>9</sup> FTTZA, LöA 197, S. 115.

<sup>10</sup> Ebd., S. 124.

<sup>11</sup> Ebd., S. 124.



Herrn Wersche „als Sondervertreter nach Jugoslawien“ zu schicken, damit dieser dort über die Wälder von Thurn und Taxis und deren Beschlagnahmung verhandeln konnte.

Ein weiterer Teil des hier tätigen Netzwerkes bildet Jugoslawien, dass in den Quellen durch den oben genannten Herrn Stoykovitch entsprechend vertreten wird. Nun wird offensichtlich, dass Brunet und Loewenfeld nicht auf Augenhöhe verhandeln, denn während Brunet versuchte in Verhandlungen mit Herrn Stoykovitch zu vereinbaren, dass es künftig zwei deutsche Vertreter in Jugoslawien geben sollte, handelte Loewenfeld bereits und schickte Wersche nach Jugoslawien. Offensichtlich orientierte sich Loewenfeld hier an Heitzer, der Wersche Lueg vorzog, auch wenn derselbe Loewenfelds ursprünglicher Kandidat gewesen war. Doch warum befürwortete Loewenfeld nicht Brunets Idee von zwei Vertretern? Er musste wohl befürchtet haben, dass in diesem Fall zwei neue Kandidaten ins Gespräch kommen könnten, so dass er lieber Wersche, der ihm und Heitzer bekannt war und von dem man sich wohl eine gute Zusammenarbeit erhoffte, als Staatsvertreter bei der Polizei anmeldete.

Nach Gesprächen mit Stoykovic und Brunet in Frankreich, die aus der Sicht Loewenfelds wohl kaum zweckmäßiger als vielmehr taktischer Natur waren, kam Loewenfeld eine temporär begrenzte Situation zu Gute, über die er durch die Domänenkammer informiert wurde: „Zur Erreichung einer einheitlichen Verhandlungsmöglichkeit mit der jugosl. Regierung halten wir die derzeitigen Verhältnisse deshalb für besonders günstig, weil das zunächst und zumeist interessierte Aussenministerium [sic!] nicht von einem eigenen Ressortminister, der auf seine Ministerkollegen keinen entscheidenden Einfluss hat, geführt wird, vielmehr vom Ministerpräsidenten selbst.“ Dadurch versuchte man also eine Instanz zu umgehen und erhoffte sich weitere positive Auswirkungen, und in einem weiteren Brief an die Domänenkammer wies Loewenfeld im Juli 1937 darauf hin, dass er „auch gewisse Beziehungen zum Ministerpräsidenten“ habe, „die sich vielleicht schon für diesen Zweck dienstbar machen“ ließe.<sup>12</sup>

An dieser entscheidenden Stelle nutzt Loewenfeld seine „Beziehungen“<sup>13</sup>, besser gesagt den Teil des Netzwerkes, das zum Ministerpräsidenten führt, um so im Sinne seines Mandanten seine Interessen durchzusetzen. Im September folgte die Einverständniserklärung Buschs mit

---

<sup>12</sup> FTTZA, LöA 197, S. 196.

<sup>13</sup> Ebd., S. 191.

Herrn Wersche als Vertreter für Thurn und Taxis. Jedoch fehlte für die rechtmäßige Ernennung Herrn Wersches noch „das Einverständnis des Justizministeriums“.<sup>14</sup> Dieses stellte anscheinend aber kein größeres Problem dar, denn am 06.12.1937 schrieb Loewenfeld an die Domänenkammer, „dass die inzwischen erfolgte Ernennung des Herrn Kammergerichtsrat Wersche zum deutschen Staatsvertreter der Kgl. Jugoslawischen Regierung offiziell notifiziert“ worden sei.<sup>15</sup> Die Ernennung Wersches scheint demnach bloß mehr eine Formsache gewesen zu sein. Wenige Tage später teilte Geheimrat Busch Loewenfeld mit, „die Deutsche Gesandtschaft in Belgrad [sei] ersucht worden [...], der Jugoslawischen Regierung die Bestellung des Herrn Kammergerichtsrat Wersche zum Deutschen Staatsvertreter bei dem deutsch-jugoslawischen Gemischten Schiedsgerichtshof bekanntzugeben.“<sup>16</sup>

Die herangezogenen Quellen zeigen, dass das gesamte Netzwerk Loewenfelds aktiviert wurde um die jugoslawische Regierung von einem deutschen Vertreter zu überzeugen. Hierbei werden auch die verschiedenen Ebenen des Netzwerks deutlich, denn einerseits musste Loewenfeld immer wieder Rücksprache mit der Domänenkammer halten, andererseits aber auch selbst Entscheidungen bei Verhandlungen mit Angehörigen seines Netzwerkes, wie Brunet oder Heitzer, oder Vertretern der Gegenseite wie Stoykovic, treffen. Abgesehen davon, dass Loewenfeld verschiedene Arbeitgeber zufriedenzustellen hatte, fungierte er selbst als Inhaber einer Kanzlei und musste deshalb die unter seinem Namen geleistete Arbeit im Blick haben. Dies wird besonders deutlich, als da Loewenfeld Beziehungen bis zum jugoslawischen Ministerpräsidenten knüpfte, um einen deutschen Vertreter in Jugoslawien durchzusetzen, der mutmaßlich in seinem und damit auch im Sinne von Thurn und Taxis handeln würde. Bei all den herangezogenen Quellen sollte man die verschiedenen Absichten der Beteiligten nie aus den Augen verlieren. So versuchte beispielsweise Loewenfeld stets im Sinne Thurn und Taxis zu arbeiten, so dass er selbst seinen Ruf verbessern konnte und Thurn und Taxis ihm weiterhin Vertrauen schenkte.

Der Fall zeigt, welche entscheidende Rolle Netzwerke spielen können, denn Loewenfeld hatte als Anwalt von Thurn und Taxis das Rad ins Rollen gebracht und konnte durch geschicktes Auspielen seiner Beziehungen dafür sorgen, dass künftig ein deutscher Vertreter am Schiedsgerichtshof tätig war, der unter anderen über deutsche Fälle, wie jenen von Thurn und

---

<sup>14</sup> Ebd., S. 199.

<sup>15</sup> FTTZA, LöA 197, S. 207.

<sup>16</sup> Ebd., S. 219.

Taxis, mitentscheiden durfte. Dabei konnte man erwarten, dass der deutsche Vertreter sich für die deutschen Interessen einsetzte, so dass am Ende mehr Gewinn beziehungsweise Entschädigung zu erwarten waren. Allerdings galt Loewenfeld als erfahrener Anwalt, folglich hat er sich auch für andere deutsche Adelsfamilien eingesetzt, die er bei der Bestimmung eines deutschen Vertreters nicht außer Acht lassen konnte. Ob Wersche nun für den Fall Thurn und Taxis oder für einen anderen besonders gut erschien, bleibt offen, aber aufgrund der großen Ähnlichkeit solcher Fälle darf angenommen werden, dass Loewenfeld so oder so von Wersche profitieren konnte.

### 3. Der Fall Dr. Celebonovic

Bei der Auseinandersetzung mit Jugoslawien in der Zwischenkriegszeit stößt man nicht selten auf das Thema Korruption, welche sich, als ein Vorgang, bei dem bewusst geheime Absprachen mit bestochenen Dritten getroffen werden um finanzielle oder materielle Ziele durchzusetzen, umschreiben lässt. Besonders die mit dem Fachterminus „grand corruption“ bezeichnete, also eine „Korruption, [die] die Reichen und Privilegierten noch reicher und privilegierter werden [lässt], und zwar auf Kosten der einfachen Bevölkerung“<sup>17</sup> rückt dabei schnell in das mediale Interesse. Dies lässt sich auch im Zwischenkriegsjugoslawien beobachten, denn die bereits erwähnte Agrarreform führte manches Mal dazu, dass Kleinbauern das zuvor enteignete Gebiet, das ihnen zur Existenzsicherung dienen sollte, verschuldeten und früher oder später an Reichere abtreten mussten. Es gab aber auch Versuche seitens der Reicheren die zuvor abgetretenen Flächen erneut zu erwerben, ohne dass die neuen Besitzer diese freiwillig abgeben wollten. Nicht selten wurde dies auf illegalem Weg bewerkstelligt, weil es, oft mangels einheitlicher Regelungen, keine allzu schweren Strafen zu befürchten gab.<sup>18</sup> Darüber hinaus wurde meist nur ein Teil der Verdächtigen angeklagt, während das übrige Netzwerk rund um solch illegale Geschäfte in der Regel unbeschädigt davon kam.<sup>19</sup> Außerdem lebten hohe jugoslawische Politiker Korruption im Exempel vor, so dass es nicht fern lag, sofern man dazu in der Lage war, sich ebenfalls korrupt zu verhalten.<sup>20</sup> Folgendes Beispiel beschäftigt sich mit den Thurn- und Taxis'schen

---

<sup>17</sup> Buchenau, Klaus, Korruption im ersten Jugoslawien (1918-1941). Eine Skizze zu Diskurs und Praxis. (unveröffentlichtes Manuskript), o.O., S. 5.

<sup>18</sup> Buchenau, Korruption im ersten Jugoslawien, S. 18/ 26.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 30.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 21f.

Gebieten in Jugoslawien, welche man illegal zurückzuerlangen versuchte, und wird vor allem auf im Zentralarchiv vorliegenden Zeitungsartikeln oder deren Abschriften rekonstruiert. Am 22.05.1935 schreibt das „Agramer Morgenblatt“, dass „Dr. Celebonovic, der in der Beograder Gesellschaft eine grosse Rolle spielt (unter anderem ist er Präsident der Jüdischen sephardischen Religionsgemeinde)<sup>21</sup>, aufgrund der Paragraphen 218 und 133 „der Strafprozeßordnung und nach §3 des Gesetzes über die Bekämpfung von Missbräuchen im Amte“<sup>22</sup> seit dem Vortag in Untersuchungshaft säße. Verschiedene Zeitungen berichten von der Festnahme Dr. Celebonovic, welcher neben Thurn und Taxis auch andere Unternehmen aus In- und Ausland in Jugoslawien rechtlich vertrat. Außerdem war er durch verschiedene Ehrenämter und als Inhaber einer Aktiengesellschaft kein unbekannter in Beograd, wo er seinen Sitz hatte. Ihm und anderen Anwälten seines Netzwerkes wurden Amtsmissbrauch und Korruption von Beamten vorgeworfen. In Bezug auf Thurn und Taxis soll Celebonovic widerrechtlich die Sequestrierung des fürstlichen Land- und Waldeigentums aufgehoben haben. Folglich müsste Thurn- und Taxis die Erträge aus dem besitzenden Boden nicht mehr an den jugoslawischen Staat abtreten, wie unter Sequestrierung üblich, sondern könnte diese behalten. Dem Bericht aus der Pravda vom 5. Mai 1936 sind noch weitere Details zu entnehmen. Neben Celebonovic gelten die Herren „Bergan, Simon, Pohl und Picman“<sup>23</sup> als Hauptverdächtige. Ihnen wird vorgeworfen, bei der „Verwaltung der Güter in Karlovac verschiedene Auszahlungen an staatliche Beamte geleistet“ zu haben.<sup>24</sup>

Celebonovic und der Fürst von Thurn und Taxis hatten nämlich beschlossen eine Aktiengesellschaft zu gründen, deren alleiniger Besitzer der Fürst, offizieller Vorstand jedoch Celebonovic sein sollte. So hoffte man die Sequestrierung aufheben zu können, weil nicht länger der deutsche Fürst offizieller Inhaber des Gebietes war, sondern eine jugoslawische Aktiengesellschaft. Doch diese Machenschaften wurden von einem polizeilichem Durchsuchungsbefehl unterbrochen, welcher zur Folge hatte, dass der Hauptverwalter des Gutes Karlovac Forstdirektor Bergan und seine Leute in Untersuchungshaft kamen. „Es war sofort klar, dass das ganze Fürstliche Vermögen an die Aktiengesellschaft für Waldexploitation, deren Vorstand Dr. Celebonovic ist, verkauft worden war.“ Herr

---

<sup>21</sup> FTTZA, LöA 197.

<sup>22</sup> FTTZA, LöA 197. Die genannten Paragraphen regeln Fälle von Amtsmissbräuchen und Urkundenfälschungen.

<sup>23</sup> Ebd., 197.

<sup>24</sup> Ebd., 197.

Celebonovic selbst besaß ebenfalls Anteile an dieser Aktiengesellschaft. Solche und ähnliche Unternehmungen zur Aufhebung der Sequestration in fürstlichem Gebiet führten schnell zu der Vermutung, „dass Verfehlungen vorliegen, die nicht nur nicht im Einklang mit dem bestehenden Gesetz sind, sondern darauf hindeuten, dass die Angestellten des Fürsten eine grosse Anzahl verschiedener Vergehen gegen das Strafrecht begangen haben.“<sup>25</sup> So arbeitete ab 1922 auch Celebonovic für den Fürsten von Thurn und Taxis, wobei zwischen beiden das klare Ziel der Desequestration vereinbart wurde und darüber hinaus die eigens dafür zu gründende Aktiengesellschaft, deren alleiniger Besitzer der Fürst sein sollte, von Anfang an im Gespräch war. Thurn und Taxis schloss also „am 17. Mai 1923 mit der Ades [die oben genannte Aktiengesellschaft] einen Kaufvertrag, nach welchem der Fürst sein ganzes Vermögen in Jugoslawien für 10 Millionen Dinar verkauft hat.“<sup>28</sup> Anschließend forderte Dr. Celebonovic die Desequestration des Gebietes, dessen offizieller Eigentümer nun die Aktiengesellschaft war. Dem neu angetretenen und dafür zuständigen Minister versprach Celebonovic 10 Prozent der Aktien und hoffte so auf schnellen Erfolg seines Vorhabens. Zunächst fand Celebonovic zwar die Zustimmung des Justizministeriums zur Desequestration; dieses jedoch zog seine Entscheidung kurze Zeit später zurück. Der beschriebene Plan des fürstlichen Rechtsvertreters flog auf, so dass die oben zitierten Zeitungsartikel nun nachvollziehbar sind und als korrekt angenommen werden dürfen.

## 5. Quelleninterpretation

Man darf annehmen, dass viele Menschen von den Schlagzeilen über Herrn Celebonovic erschrocken wurden, nicht zuletzt deswegen, weil er durch seine verschiedenen Ehrenämter vermutlich ein Ansehen als anständiger und sozialer Mensch genossen hat. Unter denjenigen, die aus der Zeitung von Celebonovic's Korruptionsversuchen erfuhren, waren vermutlich auch etliche Kunden des Angeklagten, die von den Vorwürfen überrascht wurden. Aufgrund der Netzwerke die rund um Celebonovic bestanden ist es auch nicht verwunderlich, dass nicht nur er sondern noch weitere Verdächtige vernommen wurden. Auch wenn der Fürst von Thurn und Taxis und Celebonovic einen genauen Plan hatten, so konnte dieser bereits im Bereich der gegründeten Aktiengesellschaft nicht vollkommen umgesetzt werden, denn der Fürst war

---

<sup>25</sup> FTTZA, L6A 197.

<sup>28</sup> Ebd., 197.

nicht alleiniger Inhaber der AG und musste mindestens an Celebonovic Anteile abtreten. Letzterer versuchte jedoch Politiker durch den Einkauf in die AG zu bestechen, so dass sich die Aktiengesellschaft auf mehrere Köpfe verteilt haben dürfte. Allerdings führte dies zu immer größeren Risiken, denn das Netzwerk bezüglich der Aktiengesellschaft wuchs und mit ihm die Gefahr ‚undichter‘ Stellen über die etwas von dem illegalen Geschäft an die Öffentlichkeit gelangen konnte.

Das Vorhaben des Fürsten und Celebonovics entstand aber nur deshalb, weil der Fürst keine jugoslawische Staatsangehörigkeit besaß und als Deutscher unter Sequester gestellt wurde. Der Bericht aus Pravda zeigt, dass der Fürst nicht der einzige war, der solche Pläne schmiedete, denn freiwillig würde wohl niemand sein eigenes Land bewirtschaften nur um dann die Erträge an den Staat, in dem das bewirtschaftete Gebiet liegt, abzutreten. Dennoch schien der Plan für kurze Zeit aufgegangen zu sein. Es bleibt unklar, weshalb das Justizministerium seinen Entschluss zur Desequestration zurückzog, vielleicht wurde hierzu ein weiteres Netzwerk aktiv, welches im Sinne des jugoslawischen Staates agieren wollte.

## 6. Schlussfolgerung

Während es sich im Beispiel der Bestimmung eines Staatsvertreters in Jugoslawien um reguläre und legale Absprachen handelt, die im Kreise der Politik heute wie damals zunächst im Hintergrund ablaufen und lediglich das Ergebnis öffentlich verkündet wird, ist das Beispiel Celebonovic von Anfang an von Illegalität und Korruption geprägt. Trotzdem ist es erstaunlich, dass ein Adelshaus einen solchen Einfluss auf die Bestimmung eines deutschen Vertreters im Ausland hatte. Doch ließ man das Haus Thurn und Taxis wohl gewähren, weil es von den deutschen Landbesitzern in Jugoslawien mit am stärksten betroffen war, so dass sich Loewenfeld gegebenenfalls auch besser mit den konkreten rechtlichen Regelungen auskannte als manch ein Politiker.

Der Fall Celebonovic erscheint angesichts der weit verbreiteten Praxis der Korruption im Zwischenkriegsjugoslawien kaum verwunderlich. Demnach war wohl Celebonovic's Vorgehen kein Einzelfall, aber wie oben bereits geschildert wurden solche Fälle – wo sie bekannt wurden – von den Medien aufgegriffen und so Gegenstand öffentlichen Auseinandersetzung.

## **Felix Sommerfeld**

### **Beschreibung des Zustandes der in Kroatien gelegenen Güter und Vermögenswerte des Hauses Thurn und Taxis - Bestand Domänenkammer Nr. 19510**

Das untersuchte Dokument aus dem Bestand Domänenkammer, Akt 19510 des Fürst Thurn und Taxis Zentralarchivs in Regensburg, gibt über das Schicksal der in Kroatien gelegenen Güter und Vermögenswerte nach dem Zweiten Weltkrieg Auskunft. Es kann weder eindeutig als Primär- noch als Sekundärquelle eingestuft werden. Zum Besitz des Fürsten in Kroatien sei gesagt, dass dieser in der Zwischenkriegszeit nicht enteignet und 1939 auch nur zum Teil verkauft wurde. Wenn also im vorliegenden Kontext von Besitz die Rede ist, dann handelt es sich um diejenigen Güter, die bis zum Kriegsende im Besitz des Fürsten bleiben. Bei der Quelle handelt sich zwar nicht direkt um einen Augenzeugenbericht, allerdings hat der Verfasser die Schilderungen eines Augenzeugen niedergeschrieben und sich nicht einer etwaigen Primärquelle zur Informationsbeschaffung bedient. Das Dokument beinhaltet nahezu ausschließlich augenscheinlich objektive Schilderungen, Übertreibungen oder subjektive Interpretationen lassen sich – soweit zumindest mein Eindruck – nicht finden. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass die zeitliche Nähe zu den Geschehnissen gegeben ist, kann festgehalten werden, dass die Eigenschaften einer Primärquelle vorhanden sind. Eine klare und eindeutige Zuordnung fällt allerdings schwer. Verfasst wurde dieses Dokument von Dr. Joseph Schneider, seinerzeit Chef der Gesamtverwaltung des Hauses Thurn und Taxis. Über den Verfasser lassen sich im Dokument leider keine weiteren Informationen finden. Der Text ist auf den 24.04.1956 datiert. Dieses Datum irritiert möglicherweise bei der Einordnung in den geschichtshistorischen Kontext, da sich die geschilderten Ereignisse „nach dem Zusammenbruch der deutschen Front“<sup>1</sup> ereigneten. Das bedeutet, dass sich das Geschilderte auf die Jahre 1944 bis 1949 bezieht. Die Kriegsschäden waren enorm, was zur Ausrufung eines Plans zum Wiederaufbau Jugoslawiens führte. Dieser ging mit der sozialistischen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft<sup>2</sup> sowie mit einer neuen Welle von Enteignungen einher.

---

<sup>1</sup> Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv (FTTZA), Domänenkammer (DK), Nummer 19510.

<sup>2</sup> Vgl. Sundhaussen, Holm, Geschichte Jugoslawiens 1918-1980, Stuttgart 1982, S. 142-144.

Dazu schreibt Sundhaussen: „Bereits vor Kriegsende wurden die ersten Enteignungsmaßnahmen eingeleitet, die vor allem das Vermögen der ‚Kollaborateure‘ und Volksdeutschen betrafen. Nach dieser ersten Konfiszierungswelle befanden sich Ende 1945 rund 80 Prozent der wichtigeren Wirtschaftsunternehmen im Staatseigentum.“<sup>3</sup>

Im Dezember 1946 wurde ein Gesetz über die Nationalisierung privater Wirtschaftsbetriebe verabschiedet, was zur Folge hatte, dass alle Unternehmen, die von bundes- oder gliedstaatlicher Bedeutung waren, in Staatseigentum überführt worden sind. Ausgeweitet wurde diese Maßnahme 1948 auf diejenigen Industrie-, Versorgungs-, und Handelsbetriebe, die noch in Individualbesitz verblieben waren.<sup>4</sup> In Folge des Zusammenbruchs des Deutschen Reichs zogen Partisanen ein und errichteten öffentliche Standgerichte, bei denen „so ziemlich alle Leute von Besitz und Namen“<sup>5</sup> zum Tode verurteilt wurden.

So auch auf den Gütern, die noch im Besitz des Fürsten waren und über deren Schicksal Schneider Zeugnis gibt. Wo der Text verfasst wurde, lässt sich dem Dokument nicht eindeutig entnehmen. Der Verfasser erwähnt zu Beginn seines Schreibens, dass er sich seit dem 12.04.1956 in Karlovac befunden habe. Es ist also davon auszugehen, dass er sich zum Zeitpunkt des Verfassens am 24. April noch immer in Karlovac aufgehalten hat. Bei dem Text handelt es sich um ein offizielles Dokument, das offenbar nicht zur Publikation bestimmt war. Der Text wurde an insgesamt drei Adressaten gerichtet – an den fürstlichen Dirigierenden Geheimen Rat, an Herrn fürstlichen Oberforstrat von Braun und an Herrn fürstlichen Finanzrat Reisinger. Die Gründe, weswegen Schneider nach Karlovac gereist war und warum dieser Text verfasst wurde, sind dieselben: Es sollte festgestellt und berichtet werden, wie es um die derzeitigen Verhältnisse des fürstlichen Besitzes in Kroatien bestellt war und in welchem Maße Unterlagen diesbezüglich noch existent und verfügbar waren. Der Zweck dieser Mission war herauszufinden, ob Hoffnung bestand, dass zumindest partiell etwas von dem enteigneten fürstlichen Waldbesitz zurückgegeben oder ersetzt werden würde. Es wird ausgeführt, dass Schneiders Informant, Herr Pičmann, in Folge des Einzugs der Partisanen das Rentamtsgebäude unverzüglich habe verlassen müssen, und seit dem „in einem Rückgebäude

---

<sup>3</sup> Sundhaussen, Geschichte Jugoslawiens, S. 143.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., S. 143.

<sup>5</sup> FTTZA, DK 19510.



mitten unter Angehörigen der untersten Schicht“<sup>6</sup> habe leben müssen. Es lässt sich dem Text entnehmen, dass es zum Zeitpunkt des Verfassens des Schreibens keine Hoffnung gegeben habe, gegen die Enteignungsbescheide vorgehen zu können, da die ehemaligen fürstlichen Besitzungen in Staatseigentum überführt und zudem Großteils „entwaldet“ worden seien. Allerdings, so Pičmann, seien Karten, Grundbücher und sonstige Unterlagen zu den fürstlichen Besitzungen nicht verbrannt, sondern in das Forstamt Delnice gebracht worden. Eine Enteignungswelle sei von der nächsten abgelöst worden, sodass zum Zeitpunkt, als Schneider in Karlovac war, bereits „alle Handelsgeschäfte, Handwerksbetriebe und Industrieunternehmen“<sup>7</sup> enteignet worden waren. Es folgen Ausführungen über den gegenwärtig schlechten Zustand der Bevölkerung und eine Aufzählung der Schicksale bestimmter Personen. Er wird nicht in aller Deutlichkeit erwähnt, aber es ist davon auszugehen, dass diese Personen für das Haus Thurn und Taxis tätig waren, da dies sonst wohl nicht von Belang gewesen wäre und keine Erwähnung in diesem Schreiben gefunden hätte. Am Ende des Berichts verdeutlichte Schneider ein weiteres Mal, dass zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Hoffnung auf Rückgabe oder Ersatzleistungen des enteigneten Besitzes bestand. Zum Schreibstil des Verfassers bleibt zu sagen, dass man als Leser nicht den Eindruck hat, es würde etwas verschwiegen werden. Es hat den Anschein, als würde Schneider aufgrund der zeitlichen und räumlichen Distanz ziemlich rational mit den Geschehnissen umgehen und somit fast ausschließlich seiner Aufgabe, die der Informationsbeschaffung, nachgegangen sein. Im Akt 19510 lassen sich leider keinerlei Dokumente finden, die in Verbindung mit dem von mir untersuchten Dokument stehen. Zusammenfassend und schlussfolgernd lässt sich sagen, dass die Enteignungsprozesse Hand in Hand mit der sozialistischen Umgestaltung des Landes gegangen sind, weswegen es kaum Entschädigungen gegeben hat. Verschärft wurde diese Situation zusätzlich durch die Handlungen der Partisanen. All das hat dazu geführt, dass Schneider zu dem Schluss gekommen sein muss, dass es zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Hoffnung auf Rückgabe oder Ersatzleistungen des enteigneten Besitzes gegeben hat.

---

<sup>6</sup> Ebd., DK 19510.

<sup>7</sup> FTTZA, DK 19510.

## Literaturliste

*Alexander, Manfred* (Hg.), Deutsche Gesandtschaftsbericht aus Prag, Teil III. Von der Regierung unter Švehla bis zum Vorabend der nationalsozialistischen Machtergreifung in Deutschland, 1926-1932, München 2009.

*Bachmann, Günter*, Die Schaffung des Landvorrats aus privatem Grundbesitz in der polnischen Agrarreform, Breslau 1940.

*Balcar, Jaromír*, Instrument im Volkskampf? Die Anfänge der Bodenreform in der Tschechoslowakei 1919/20, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 46 (1998), 391-428.

*Behringer, Wolfgang*, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München/Zürich 1990.

*Boškovska, Nada*, Das jugoslawische Makedonien 1918-1941. Eine Randregion zwischen Repression und Integration, Wien u.a. 2009.

*Braun, Helmut*, Währungsreform, 1923/24, in: Historisches Lexikon Bayerns, unter <[http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_44822](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44822)>, 05.03.2014.

*Brunner, Otto*, Feudalismus, feudal, in: ders., Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 2., Stuttgart 1975.

*Buchenau, Klaus*, Korruption im ersten Jugoslawien (1918-1941). Eine Skizze zu Diskurs und Praxis (unveröffentlichtes Manuskript), o.O. 2014.

*Cornwall, Mark*, "National Reparation?" The Czech Land Reform and the Sudeten Germans, 1919-38, in: The Slavonic and East European Review 75 (1997), 259-280.

*Dyroff, Stefan*, Der Platz der Völkerbundbeschwerde in den politischen Strategien nationaler Minderheiten. Positionen als dem Kreis des „Europäischen Nationalitätenkongresses“, in: Mathias Beer, Stefan Dyroff (Hg.), Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit, München 2013, 27-56.

Ders., Die Wahrnehmung der ostmitteleuropäischen Landreformen in Westeuropa 1918-1939, in: Dietmar Müller (Hg.), Transforming Rural Societies: Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries, Innsbruck 2011, 77-95.

Expropriation [o.A.], in: Henry Higgs (Hg.), Palgrave's Dictionary of Political Economy. Bd. 1, New York 1993.

*Gabler, Theodor*, Wirtschaftslexikon, Wiesbaden 2010.

*Gütermann, Christoph*, Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes, Berlin 1979.

*Heindl, Waltraud, Saurer, Edith* (Hg.), Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750 – 1867), Wien 2000.

*Heyde, Phillip*, Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929 – 1932, Paderborn 1998.

*Ivanjko, Šime, Mladen Kraljić*, Der Stand der Gesetzgebung zu den Enteignungen in Kroatien – mit Praxisbeispielen, in: Gilbert H. Goring, Hans-Detlef Horn, Dietrich Murswiek (Hg.), Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht. Analysen und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung, Teil 2, Berlin 2009, 159-172.

*Jaworski, Rudolf*, Zwischen ökonomischer Interessenvertretung und nationalkultureller Selbstbehauptung. Zum Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa, in: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung 53 (2004), H. 2, 257-268.

*Kavka, Frantisek*, Geschichte der Tschechoslowakei. Kurzer Abriss, Prag 1968.

*Kubů, Eduard, Torsten Lorenz, Jiří Šouša, Uwe Müller* (Hg.), Agrarismus und Agrarreliten in Ostmitteleuropa, Berlin 2013 (noch nicht erschienen).

*Knortz, Heike*, Wirtschaftsgeschichte der Weimarer Republik, Göttingen 2010.

*Kural, Václav*, Konflikt anstatt Gemeinschaft. Tschechen und Deutsche im tschechoslowakischen Staat (1918–1938), Prag 2001.

*Landau, Zbigniew, Jerzy Tomaszewski*, Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin (Ost) 1986.

*Lohner, Anton*, Geschichte und Rechtsverhältnisse des Fürstenhauses Thurn und Taxis, Regensburg 1895.

*Luković, Jovica*, „Das Land soll dem gehören, der es selbst bestellt.“ Die Jugoslawische Agrarreform der Zwischenkriegszeit – von der Landzuteilung zur Lösung der Bauernfragen?, in: Sozialwissenschaftliches Journal 1 (2006), H. 1, 36-54.

Ders., Sozialismus als bäuerliche Zukunft. Ideologische Grundlagen des linken Agrarismus in Jugoslawien in der Zwischenkriegszeit, in: Dietmar Müller (Hg.), Transforming Rural Societies: Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries, Innsbruck 2011, 114-148.

*Mantel, Kurt*, Endres, Theodor Marquart Max, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), S. 497-498.

*Matl, Josef*, Die Agrarreform in Jugoslawien, Berlin 1927.

*Milošević, Srđan*, The Agrarian Reform – a „Diving Thing“. Ideological Aspects of the Interwar Agrarian Reform in the Kingdom of Serbs, Croats, and Slovenes/ Yugoslavia, in: Dietmar Müller (Hg.), Transforming Rural Societies: Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries, Innsbruck 2011, 47-62.

*Müller, Uwe* (Hg.), *Ausgebeutet oder alimentiert? Regionale Wirtschaftspolitik und nationale Minderheiten in Ostmitteleuropa (1867-1939)*, Berlin 2006.

Ders., *Landreform und Wirtschaftsnationalismus in Ostmitteleuropa*, in: *Jajeśniak-Quast, Dagmara, Torsten Lorenz, Uwe Müller, Katarzyna Stokłosa* (Hg.), *Soziale Konflikte und nationale Grenzen in Ostmitteleuropa. Festschrift für Helga Schultz zum 65. Geburtstag*, Wałbrzych 2006, 171-187.

*Olfert, Klaus, Rahn, Horst-Joachim, Zschenderlein, Oliver*, *Lexikon der Betriebswirtschaftslehre*, Ludwigshafen 2008.

*Parzefall, Raffael*, *Die tschechoslowakische Bodenreform und das Haus Thurn und Taxis, Zulassungsarbeit*, Universität Regensburg 2012.

*Probst, Erwin*, *Die Entwicklung der fürstlichen Verwaltungsstellen seit dem 18. Jahrhundert*, in: *Piendl, Max* (Hg.): *Beiträge zur Geschichte, Kunst- und Kulturpflege im Hause Thurn und Taxis (Thurn und Taxis-Studien Band 10)*, Kallmünz/Regensburg 1978, S. 379-380.

*Puchert, Berthold* (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte Polens im 19. und 20. Jahrhundert*, Berlin 1986 (Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19).

*Puttkamer, Joachim von*, *Die Tschechoslowakische Bodenreform von 1919. Soziale Umgestaltung als Fundament der Republik*, in: *Bohemia (Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder)* 46 (2005), 315-342.

*Scheuermann, Martin*, *Minderheitenschutzverfahren contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren*, Marburg 2000.

*Stern, Carola, Vogelsang, Thilo, Klöss, Erhard, Graff, Albert* (Hg.), *Lexikon zur Geschichte und Politik im 20. Jahrhundert*, Bd. 2, L-Z, Köln 1971.

*Styra, Peter*, *Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis. Gesamtgeschichte mit Stammfolge*, Werl 2012.

*Sundhaussen, Holm*, *Geschichte Jugoslawiens 1918-1980*, Stuttgart 1982.

*Suppan, Arnold*, *Jugoslawien und Österreich 1918-1938, bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld*, Wien 1996.

*Swinnen, Johan F.*, *An Explanation of Land Reform Choices in Central and Eastern Europe*, unter <<http://ageconsearch.umn.edu/bitstream/31883/1/prg-wp05.pdf>>, 09.10.2013.

Ders. (Hg.), *Policy and Institutional Reform in Central European Agriculture*, Aldershot 1994.

*Teichova, Alice*, *Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte. Wirtschaft und Politik in Mittel- und Südosteuropa in der Zwischenkriegszeit*, München 1988.

Tagungsbericht *Eigentumsregime und Eigentumskonflikte im 20. Jahrhundert: Deutschland und die Tschechoslowakei im internationalen Kontext*. 28.10.2011-30.10.2011, Eisenach, in: H-Soz-u-Kult, 28.02.2012, unter <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4141> >, 29.08.2013.

*Wehler, Hans-Ulrich*, Nationalitätenpolitik in Jugoslawien. Deutsche Minderheit 1918-1978, Göttingen 1980.

*Wintzer, Joachim*, Deutschland und der Völkerbund, 1918-1926, Paderborn 2006.

### **Internetquellen:**

<[www.bpb.de/nachschlagen/lexika/](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/)>, 28.02.2014.

<[www.dhm.de/lemo/html/weimar/aussenpolitik/](http://www.dhm.de/lemo/html/weimar/aussenpolitik/)>, 28.02.2014

<<https://www.duden.de/rechtschreibung/Netzwerk>>, 15.03.2014.

<[www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de](http://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de)>, 12.02.2014.

<[www.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/](http://www.uni-stuttgart.de/opus/volltexte/)>, 28.02.2014, S. 211

<<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/sequester.html>>, 10.05.2014.